

ATLAS DER STAATENLOSEN

Daten und Fakten über
Ausgrenzung und Vertreibung



ROSA LUXEMBURG STIFTUNG

IMPRESSUM

Der **ATLAS DER STAATENLOSEN** ist ein Projekt der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Projektleitung: Eva Wuchold
Redaktion: Ulrike Lauerhaß, Graham Pote, Eva Wuchold

Projektmanagement und Datenrecherche: Dietmar Bartz
Art-Direktion und Herstellung: Ellen Stockmar



Übersetzungen: Nicola Liebert
Textchefin: Elisabeth Schmidt-Landenberger
Dokumentation und Schlussredaktion: Andreas Kaizik, Sandra Thiele (Infotext GbR)

Mit Originalbeiträgen von Zahra Albarazi, David C. Baluarte, Dietmar Bartz, Proloy Barua, Subir Bhaumik, Hans-Ulrich Dillmann, Christian Jakob, Vladan Jeremić, Melanie Khanna, Aleksandra Kuczyńska-Zonik, Nicola Liebert, Linda Lumayag, Bronwen Manby, Thomas McGee, Sindisiwe Moyo, Chris Nash, Graham Pote, Olivia Rajerison, Matthias Reuß, Johanna Katharina Seidl, Katherine Southwick, Jaber Suleiman, Samira Trad und Kim Weidenberg

Cover: Ellen Stockmar

Erstellt mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Für diese Publikation ist allein die Herausgeberin verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Zuwendungsgebers wieder. Für ihre Beiträge sind allein die Autor*innen verantwortlich. Die Inhalte entsprechen nicht zwingend den Positionen der Rosa-Luxemburg-Stiftung oder den Positionen des UNHCR und der Vereinten Nationen. Die Grenzverläufe zeigen die Erhebungsgebiete der Statistik an und treffen keine Aussage über politische Zugehörigkeiten.

V. i. S. d. P.: Alrun Kaune-Nüßlein, Rosa-Luxemburg-Stiftung

1. Auflage, Oktober 2020

Druck: Bonifatius GmbH Druck – Buch – Verlag, Paderborn
Klimaneutral gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Dieses Werk mit Ausnahme des Coverbildes steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung –4.0 international“ (CC BY 4.0). Der Text der Lizenz ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode> abrufbar. Eine Zusammenfassung (kein Ersatz) ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de> nachzulesen. Sie können die einzelnen Infografiken dieses Atlas für eigene Zwecke nutzen, wenn der Urhebernachweis „Bartz/Stockmar, CC BY 4.0“ in der Nähe der Grafik steht, bei Bearbeitungen „Bartz/Stockmar (M), CC BY 4.0“.



ADRESSEN ZUR KOSTENFREIEN BESTELLUNG UND ZUM DOWNLOAD

Rosa-Luxemburg-Stiftung, Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin
www.rosalux.de/atlasderstaatenlosen

Zu diesem Atlas ist auch ein Reader erschienen:
Rosa-Luxemburg-Stiftung, Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin
www.rosalux.de/atlasderstaatenlosen-reader



ATLAS DER STAATENLOSEN

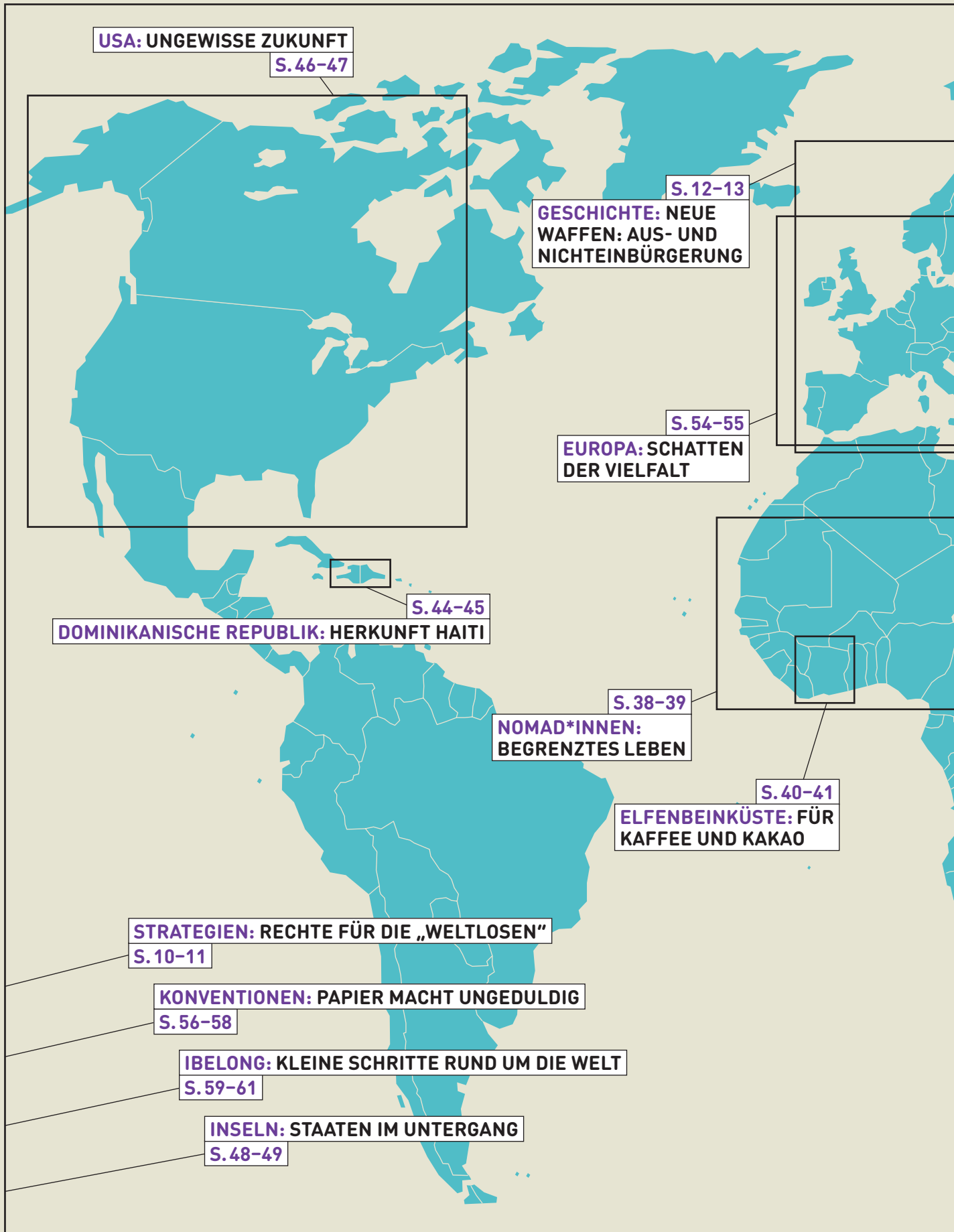
Daten und Fakten über
Ausgrenzung und Vertreibung

2020

INHALT

- 02 IMPRESSUM**
- 08 VORWORT**
- 10 STRATEGIEN: RECHTE FÜR DIE „WELTLOSEN“**
Wer politisch handeln und an der Gesellschaft teilhaben will, muss ihr Mitglied sein. Doch Staatenlose sind davon ausgeschlossen – darum ist der Kampf gegen die Staatenlosigkeit einer für die Menschenrechte.
- 12 GESCHICHTE: NEUE WAFFEN: AUS- UND NICHT EINBÜRGERUNG**
Mit der Entstehung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert beginnt auch die Nichteinbürgerung von Inländer*innen. Mit dem Ersten Weltkrieg setzt die Ausbürgerung ein. Sie war gruppenbezogen oder diente der individuellen Repression – oder beides. Im Nationalsozialismus war sie ein Aspekt des Holocaust.
- 14 STATISTIK: POLITIK MIT UND OHNE ZAHLEN**
Der Staat weiß vielleicht, dass es bei ihm staatenlose Menschen gibt, aber er weiß nicht, wie viele es sind, wo sie sind oder was sie brauchen. Sie sind unsichtbar, werden daher übersehen oder absichtlich ignoriert. Ein Paradebeispiel bietet der Libanon.
- 16 GESUNDHEIT: AUF DER SUCHE NACH DEN UNSICHTBAREN KRANKEN**
Ohne die richtigen Papiere kann es leicht passieren, dass Menschen die staatliche Gesundheitsversorgung vorenthalten wird. Sie sehen sich deshalb oft gezwungen, für teurere Privatärzte und Kliniken zu zahlen oder ganz auf medizinische Versorgung zu verzichten.
- 18 MALAYSIA: FEHLER IM VIELVÖLKERSTAAT**
Einige Gewohnheitsrechte ihrer indigenen Völker, insbesondere die Eheschließungen, werden von der Regierung Malaysias nicht anerkannt. So führt die Missachtung von Bräuchen in die Staatenlosigkeit.
- 20 ROHINGYA: OPFER EINER RASSENHIERARCHIE**
An Myanmars Spitze stehen Burmes*innen, die anderen Ethnien des Vielvölkerstaates sind ihnen untergeordnet. Doch die muslimischen Rohingya werden ausgeschlossen. Die Folge: ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
- 22 ASSAM: KRITIK VON ALLEN SEITEN**
Mit einem neuen Staatsbürgerregister wollten antimuslimische Politiker*innen im indischen Bundesstaat Assam eine Massenausweisung von Muslim*innen nach Bangladesch auslösen. Doch die meisten Betroffenen sind Hindus.
- 24 IRAK: AM SELTENSTEN IST FRIEDEN**
Im Irak sind Menschen infolge vieler Konflikte staatenlos geworden. Vom Regime Saddam Husseins wurde Ausbürgerung als politische Waffe eingesetzt, und der „Islamische Staat“ existiert auf seinen Urkunden über den Personenstand immer noch.
- 26 KUWAIT: EIN LEBEN VOLLER SCHIKANEN**
Die Bidun, die Staatenlosen Kuwaits, stammen von Nomad*innen ab, die sich nach der Unabhängigkeit des Emirates nicht registrieren ließen. Jetzt stehen sie unberechenbaren Behörden gegenüber, die die meisten von ihnen für Illegale halten.
- 28 SYRIEN: EIN KOMMEN UND EIN FLIEHEN**
Staatenlose Menschen sind in bewaffneten Konflikten oft besonders verletzlich, weil ihnen von allen Seiten Verdächtigungen und Verfolgungen drohen. Paradoxerweise kann ein Konflikt aber auch die Zahl der Staatenlosen verringern, wenn Regierungen versuchen, bestimmte Bevölkerungsgruppen zu befrieden.
- 30 PALÄSTINENSER*INNEN: NEUE HEIMAT UNERWÜNSCHT**
Eine Zweistaatenlösung mit Israel ist nicht in Sicht – und damit auch keine eigene Staatsangehörigkeit Palästinas. Wer keine andere Nationalität erwerben kann, bleibt als Palästinenser*in staatenlos.
- 32 LIBANON: DIE REGIERUNG WILL LIEBER KEINE LÖSUNG**
Zur politischen und sozialen Diskriminierung von Frauen gehört, ihre Staatsbürgerschaft nicht an die eigenen Kinder weitergeben zu dürfen. So bleiben die Kinder staatenloser Männer staatenlos. Das ist auch im Libanon so – etwa, wenn sich die Vorfahren bei einer Volkszählung vor fast 90 Jahren nicht hatten registrieren lassen.

- 34 MADAGASKAR: ÄNGSTE AUF DER GROSSEN INSEL**
Das Ende des Kolonialismus brachte vielen Ländern die Unabhängigkeit und ihren Bewohner*innen eine neue Nationalität. Aber einige blieben unbeachtet, darunter die Eingewanderten in den gerade unabhängig gewordenen Ländern.
- 36 UGANDA: EIN STAAT AUCH FÜR DIE WENIGEN**
Eine Reihe kleiner indigener Gemeinschaften steht nicht auf der Liste, die festlegt, wer die Staatsvölker Ugandas sind. Um sich vor Staatenlosigkeit zu schützen, verleugnen die Ausgeschlossenen ihre Identität.
- 38 NOMAD*INNEN: BEGRENZTES LEBEN**
Die verbreitete Vorstellung vom Staat und die Regelungen zur Staatsbürgerschaft basieren auf der Annahme, dass die Bürger*innen innerhalb fester Grenzen leben. Aber Millionen Menschen, insbesondere in den Trockengebieten Afrikas und Asiens, ziehen mit ihren Herden auf der Suche nach Wasser und Weideland von Ort zu Ort.
- 40 ELFENBEINKÜSTE: FÜR KAFFEE UND KAKAO**
Die Elfenbeinküste hält für die Staatenlosigkeit im Lande, die auf starke Migration während der Kolonialzeit zurückgeht, ein restriktives und willkürlich angewandtes Staatsbürgerschaftsrecht bereit. Die ivoirische Regierung will nun die daraus entstandenen Probleme bis 2024 lösen.
- 42 SÜDAFRIKA: KINDER FALLEN AUCH DURCH DICHTER MASCHEN**
Die Verfassung Südafrikas ist so aufgeklärt und liberal wie in kaum einem anderen Land. Doch selbst hier geraten Tausende von Menschen in den Schwebezustand der Staatenlosigkeit oder werden in ihn hineingeboren. Kinder sind besonders gefährdet.
- 44 DOMINIKANISCHE REPUBLIK: HERKUNFT HAITI**
Fast einer viertel Million Menschen wollte die Dominikanische Republik die Staatsbürgerschaft aberkennen – sogar rückwirkend. Noch immer fürchten viele die Behörden.
- 46 USA: UNGEWISSE ZUKUNFT**
Die Konservativen in den USA beschränken die Einwanderung und interpretieren das Territorialprinzip neu. Die Staatsbürgerschaft für im Land geborene Kinder soll künftig nicht mehr selbstverständlich sein.
- 48 INSELN: STAATEN IM UNTERGANG**
Durch den Anstieg des Meeresspiegels und die Ausbreitung der Wüsten werden immer mehr Menschen von ihrem Land vertrieben. Klimageflüchtete laufen große Gefahr, staatenlos zu werden. Der rechtliche Rahmen für Staaten, in denen es künftig kein bewohnbares Land mehr geben wird, muss rechtzeitig geschaffen werden.
- 50 ROMA: GANZ AM RAND**
Keine Volksgruppe Europas ist so marginalisiert wie die der Roma. Der Zerfall der sozialistischen Länder ergab ein weiteres Problem: fehlende Ausweispapiere.
- 52 BALTISCHE STAATEN: ZWEIFEL AN DER LOYALITÄT**
Die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen waren zwischen den beiden Weltkriegen unabhängig, wurden aber 1940 von der Sowjetunion annektiert. Nach der Auflösung der UdSSR begannen sie mit dem Wiederaufbau der Nationalstaaten und ihrer nationalen Identitäten. Dies erklärt ihre unterschiedlichen Strategien hinsichtlich der Staatsbürgerschaften.
- 54 EUROPA: SCHATTEN DER VIELFALT**
Der politische Wille, die Staatenlosigkeit in Europa zu beenden, lässt nach. Doch es gibt auch Fortschritte. Auffällig ist, dass über Staatenlose diskutiert wird, sie selbst sich aber kaum Gehör finden.
- 56 KONVENTIONEN: PAPIER MACHT UNGEDULDIG**
Staaten gewähren Personen ihre Staatsangehörigkeit, aber sie folgen dabei unterschiedlichen Regeln. Zudem wenden sie diese Regeln mitunter in einer Weise an, die manche Menschen zu Staatenlosen macht. Das Völkerrecht hat versucht, die Lücken zu schließen, aber weniger als die Hälfte der Länder der Welt hat sich diesem Vorhaben angeschlossen.
- 59 IBELONG: KLEINE SCHRITTE RUND UM DIE WELT**
Staatenlosigkeit ist häufig unsichtbar. Sie betrifft Menschen, die nicht wählen können und die oft am Rande der Gesellschaft oder in abgelegenen Regionen leben. Eine Kampagne unter Leitung des UNHCR versucht, dies zu ändern, indem sie für das Thema sensibilisiert und auf Verbesserungen drängt. Hier werden ihre ersten Erfolge vorgestellt.
- 62 AUTOR*INNEN, QUELLEN VON DATEN, KARTEN UND GRAFIKEN**



USA: UNGEWISSE ZUKUNFT

S. 46-47

S. 12-13

**GESCHICHTE: NEUE
WAFFEN: AUS- UND
NICHT-EINBÜRGERUNG**

S. 54-55

**EUROPA: SCHATTEN
DER VIELFALT**

S. 44-45

DOMINIKANISCHE REPUBLIK: HERKUNFT HAITI

S. 38-39

**NOMAD*INNEN:
BEGRENZTES LEBEN**

S. 40-41

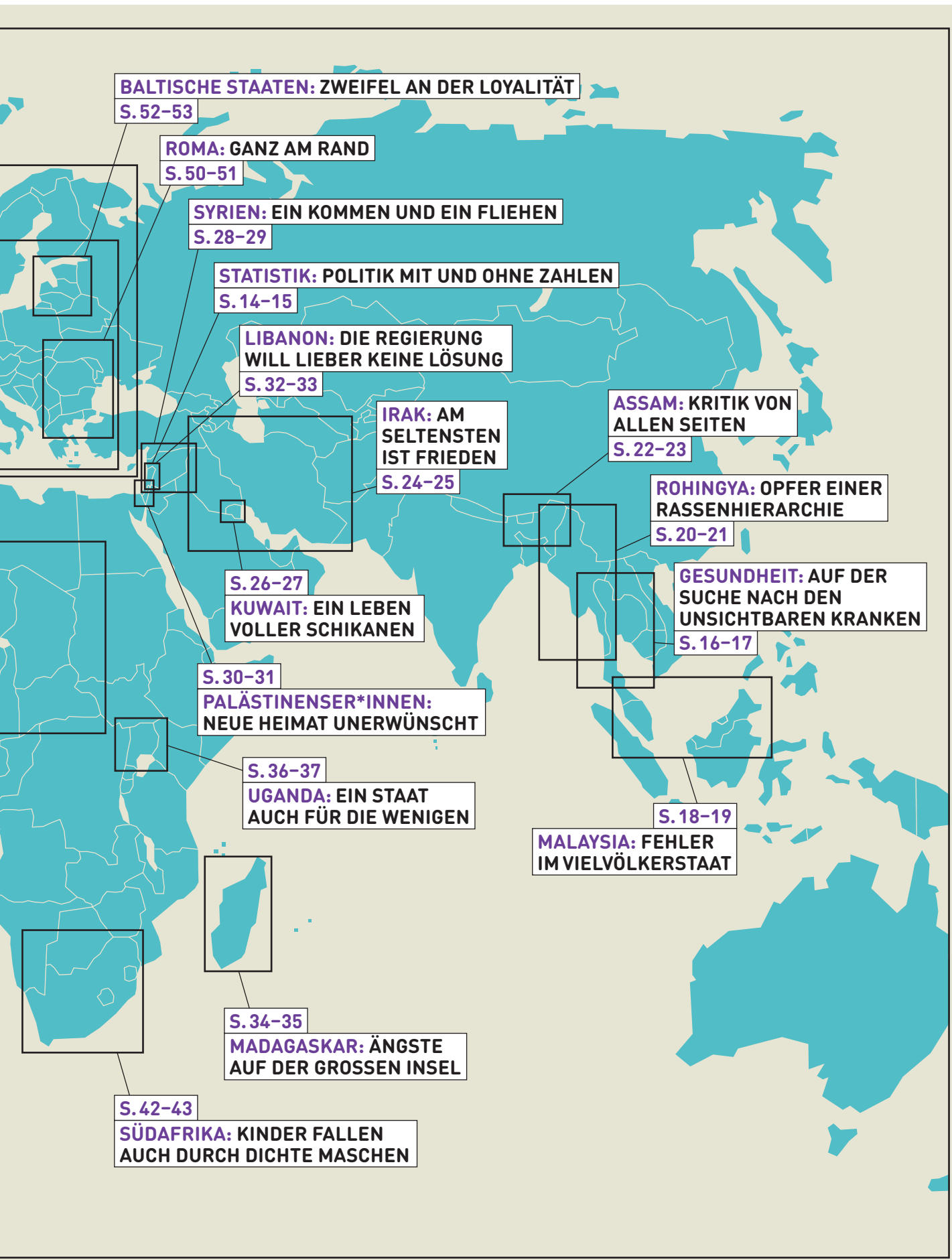
**ELFENBEINKÜSTE: FÜR
KAFFEE UND KAKAO**

STRATEGIEN: RECHTE FÜR DIE „WELTLOSEN“
S. 10-11

KONVENTIONEN: PAPIER MACHT UNGEDULDIG
S. 56-58

IBELONG: KLEINE SCHRITTE RUND UM DIE WELT
S. 59-61

INSELN: STAATEN IM UNTERGANG
S. 48-49



BALTISCHE STAATEN: ZWEIFEL AN DER LOYALITÄT

S. 52-53

ROMA: GANZ AM RAND

S. 50-51

SYRIEN: EIN KOMMEN UND EIN FLIEHEN

S. 28-29

STATISTIK: POLITIK MIT UND OHNE ZAHLEN

S. 14-15

**LIBANON: DIE REGIERUNG
WILL LIEBER KEINE LÖSUNG**

S. 32-33

**IRAK: AM
SELTENSTEN
IST FRIEDEN**

S. 24-25

**ASSAM: KRITIK VON
ALLEN SEITEN**

S. 22-23

**ROHINGYA: OPFER EINER
RASSENHIERARCHIE**

S. 20-21

**GESUNDHEIT: AUF DER
SUCHE NACH DEN
UNSICHTBAREN KRANKEN**

S. 16-17

S. 26-27

**KUWAIT: EIN LEBEN
VOLLER SCHIKANEN**

S. 30-31

**PALÄSTINENSER*INNEN:
NEUE HEIMAT UNERWÜNSCHT**

S. 36-37

**UGANDA: EIN STAAT
AUCH FÜR DIE WENIGEN**

S. 18-19

**MALAYSIA: FEHLER
IM VIELVÖLKERSTAAT**

S. 34-35

**MADAGASKAR: ÄNGSTE
AUF DER GROSSEN INSEL**

S. 42-43

**SÜDAFRIKA: KINDER FALLEN
AUCH DURCH DICKE MASCHEN**

VORWORT

STAATENLOSE BRAUCHEN RECHTE, SCHUTZ UND EINE STIMME

Unsichtbar. Ausgeschlossen. Wertlos.“ Das sind nur einige der Attribute, die sich staatenlose Menschen oft selbst zuschreiben. Unsichtbar – weil das Thema Staatenlosigkeit und damit auch die Staatenlosen selbst in der öffentlichen Diskussion so gut wie keine Rolle spielen, die Probleme der Betroffenen somit meist ungehört und ungelöst bleiben. Ausgeschlossen – weil staatenlose Menschen als außerhalb der jeweiligen Gesellschaft stehend und damit meist als anders oder fremd wahrgenommen werden. Wertlos – weil es ohne Bildung und eigenen Lebensunterhalt oftmals schwierig ist, einen sinnvollen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten.

Wie viele Menschen weltweit staatenlos sind, lässt sich nur schwer schätzen, denn die Datengrundlage ist lückenhaft. Auch in Deutschland gibt es kein spezielles Verfahren, um das Ausmaß von Staatenlosigkeit

festzustellen. Im Oktober 2019, zum Halbzeitbericht der vom UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) im November 2014 gestarteten IBelong-Kampagne zur Beendigung von Staatenlosigkeit, spielte deshalb auch die Verbesserung der Datenlage eine große Rolle. Insgesamt zielt die Kampagne darauf ab, staatenlose Menschen zu identifizieren und zu schützen, indem bestehende Staatenlosigkeit beendet und neue Fälle verhindert werden.

Unsere Atlas der Staatenlosen möchte das Thema zum einen sichtbarer machen, zum anderen aber auch Lösungswege für die jeweiligen Situationen und Probleme aufzeigen. Dabei erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr möchten wir anhand von Länderbeispielen auf die vielen Facetten des Themas aufmerksam machen. Denn es gibt zahlreiche Gründe dafür, dass Menschen staatenlos sind. Sie reichen von der Aberkennung der Staatsangehörigkeit über Flucht und Vertreibung bis hin zu religiöser Diskriminierung oder den Folgen nomadischer Lebensweise.

Die Konsequenzen für die Betroffenen sind so unterschiedlich wie weitreichend: Staatenlose sind Menschen, die besonders verletzlich sind, weil kein Staat sie schützt und sie keinen Zugang zu grundlegenden Rechten haben.

Dabei gibt es Maßnahmen, um Staatenlosigkeit zu beenden: Kein Kind müsste mehr staatenlos zur Welt kommen, wenn Geburten am Geburtsort registriert würden. Frauen könnten weltweit ihre Nationalität an ihre Kinder weitergeben und sie damit vor Staatenlosigkeit bewahren, wenn geschlechtsspezifische Diskriminierungen aus Staatsangehörigkeitsgesetzen entfernt würden. Der misslichen Lage staatenloser Migrant*innen könnte angemessen begegnet werden, würde ihre Einbürgerung erleichtert und ihr Status als Staatenlose aufgehoben.

Grundvoraussetzung für eine Lösung des Problems sind quantitativ und qualitativ bessere Informationen über staatenlose Bevölkerungsgruppen insgesamt. Darüber hinaus müssten neben staatlichen

Institutionen und Organen der Vereinten Nationen auch Selbsthilfeorganisationen der Betroffenen, unterstützt von der Zivilgesellschaft, in der Debatte eine viel stärkere Rolle spielen. Am relevantesten aber ist der Zugang von Staatenlosen zu ihren Rechten. Ein Ansatz dafür könnte das Konzept der „Globalen Sozialen Rechte“ sein, das gleiche Rechte für alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Wohnort, Geschlecht, Hautfarbe oder kultureller Prägung fordert. Es geht um Menschenrechte, die jedem und jeder zustehen. Unsere Gesellschaft und die internationale Staatengemeinschaft sind weit entfernt davon, dass das „Recht auf Rechte“ im Alltagsbewusstsein und im politischen Handeln Richtschnur ist. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung beschäftigt sich seit einigen Jahren intensiv mit diesem Thema. Die vorliegende Publikation verdeutlicht einmal mehr die Notwendigkeit.

Dr. Dagmar Enkelmann
Vorstandsvorsitzende
der Rosa-Luxemburg-Stiftung

RECHTE FÜR DIE „WELTLOSEN“

Wer politisch handeln und an der Gesellschaft teilhaben will, muss ihr Mitglied sein. Doch Staatenlose sind davon ausgeschlossen – darum ist der Kampf gegen die Staatenlosigkeit einer für die Menschenrechte.

Im Jahr 1949 formulierte die jüdische Philosophin Hannah Arendt im New Yorker Exil das „Recht, Rechte zu haben“. Arendt meinte damit das Recht, zu einer politisch organisierten Gemeinschaft zu gehören und in einem Beziehungssystem nach seinen Handlungen und Meinungen beurteilt zu werden. Es war das Fazit aus ihrer eigenen Erfahrung der Staatenlosigkeit, die 1937 mit der Ausbürgerung durch das nationalsozialistische Regime begann und bis 1951 anhielt. Sie beschrieb nicht nur den Verlust der Menschenrechte von Millionen ermordeter Jüd*innen, sondern auch die leidvolle Erfahrung von Millionen von Menschen im Exil.

Die vielen staatenlosen Menschen infolge der Weltkriege führten die Idee der Menschenrechte ad absurdum.

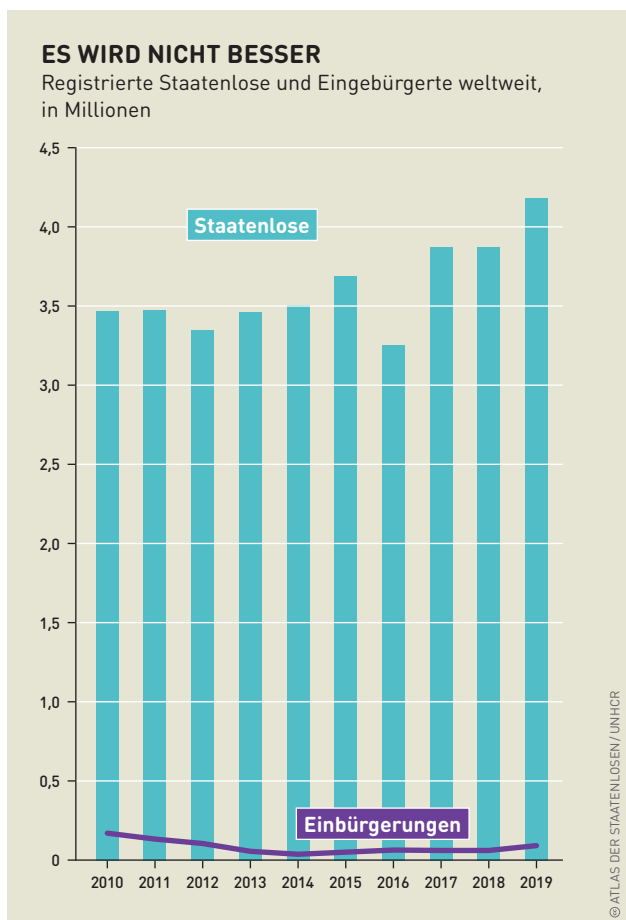
Die „Aporie der Menschenrechte“ bestand laut Arendt darin, dass allein Staatsbürger*innen Menschenrechte einklagen können. Arendt nannte Staatenlose folglich „Weltlose“ und brachte damit zum Ausdruck, dass sie nicht nur ihr Zuhause verloren hatten, sondern auch nirgendwo wieder ein anderes finden konnten. Die Exklusion aus den sozialen Gefügen und gesellschaftlichen Funktionssystemen werfe den Menschen in den unmenschlichen Status des „Überflüssigseins“.

Die grauenhaften Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs führten dazu, dass die Vereinten Nationen gegründet und die Menschenrechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 neu definiert wurden. Auch die Erfahrung der Staatenlosen fand hier ihren Ausdruck. Artikel 13 hält das Recht fest, sich innerhalb eines Staates frei bewegen, jedes Land verlassen und in das eigene Land zurückkehren zu dürfen. Artikel 14 gewährt im Falle der Verfolgung das Recht auf Asyl. Artikel 15 beschreibt das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Allerdings garantieren die Artikel der Menschenrechtsdeklaration nach Ansicht der US-amerikanischen Politikwissenschaftlerin Seyla Benhabib kein Recht auf Einbürgerung oder auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft. Auch besteht das internationale Recht allein auf Abkommen souveräner Nationalstaaten und ist nur diesen gegenüber einklagbar.

Aus den Widersprüchen zwischen Souveränitätsrechten, transnationalen Rechtsansprüchen und Menschenrechtsnormen folgerte Arendt, dass zu wenige Geflüchtete von diesem Menschenrecht erfasst werden. Die Proklamation der Menschenrechte veränderte daher aus ihrer Sicht kaum das Schicksal der aus politischen Gründen Flüchtenden. Als Konsequenz forderte Arendt das Recht jedes Menschen auf Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen.

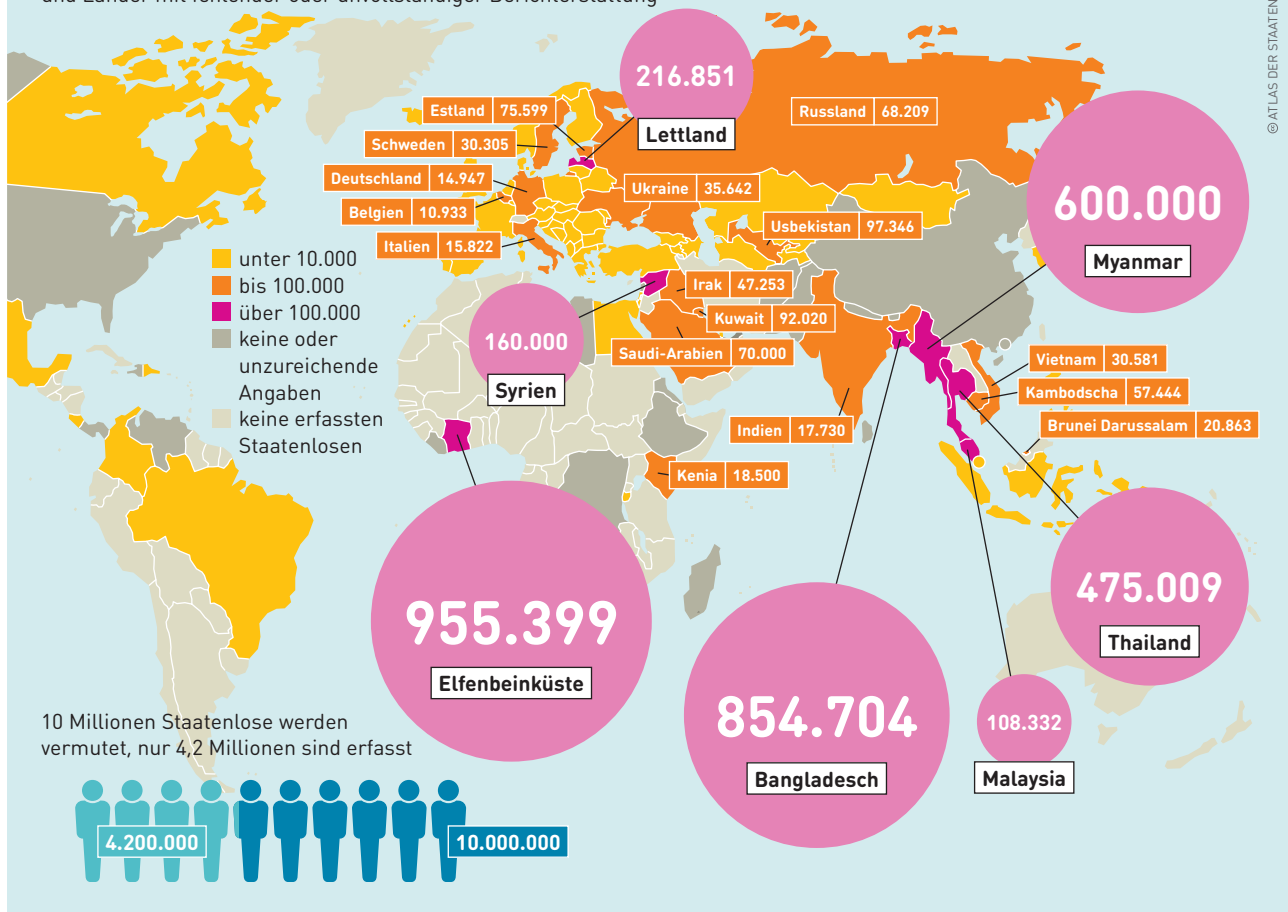
Ohne das „Recht, Rechte zu haben“ und einer politischen und sozialen Gemeinschaft anzugehören, sind alle weiteren Menschenrechte nichtig. Dies gilt für Staatenlose ebenso wie für alle Entrechteten: Menschen ohne Papiere, Minderheiten ohne Zugang zu Rechtsschutz, Geflüchtete ohne Aufenthaltsstatus, Obdachlose, Arbeitslose, Ausgebeutete. Laut Arendt werden Menschen nicht als Gleiche geboren, sondern erst als Mitglieder einer Gruppe zu Gleichen, kraft der Entscheidung, sich gegenseitig gleiche Rechte zu garantieren.

Zwar erhielten in den letzten zehn Jahren über 750.000 Menschen eine Staatsangehörigkeit. Aber mehr als vier Millionen bedürfen dieser noch



DIE HÄLFTE DER BEKANNTEN BETROFFENEN LEBT IN VIER LÄNDERN

Beim UN-Flüchtlingshilfswerk registrierte Staatenlose nach Staaten, Ende 2019, und Länder mit fehlender oder unvollständiger Berichterstattung



© ATLAS DER STAATENLOSEN/ UNHCR

Menschenrechte sind nicht an sich gerecht oder inklusiv. Menschenrechte sind Widerstandsrechte gegen alle Formen von Ungerechtigkeit und Unterdrückung. Sie wurden über die Jahrhunderte stetig neu verhandelt und erkämpft. Das galt vor allem für die Arbeiter*innenbewegung, die ihren politischen Kampf auch immer mit Forderungen nach Rechtsansprüchen verband. Angesichts der derzeitigen Gefahr, dass Menschenrechte von Regierungen und Parteien instrumentalisiert werden, um Exklusivität einzufordern oder sogar Kriege zu begründen, geht es bei dem „Recht auf Rechte“ darum, die Rechte neu zu verhandeln. Für die US-Forscherin Stephanie DeGooyer ist das Ziel des Kampfes vor allem jenes um das Recht, Mitglied einer Gemeinschaft zu sein, die Gerechtigkeit bietet. Menschenrechte müssen als politische Praxis verstanden und genutzt werden. Nationalistische Bewegungen und Parteien versuchen, Menschenrechte an den Nationalstaat zu knüpfen, selektiv an Ethnien zu binden und dabei ein künstliches Gemeinschaftsgefühl zu schaffen, das auf der Exklusion anderer beruht. Arendt zufolge kann es wirkliche Demokratie nur dort geben, wo die Zentralisierung der Macht eines Nationalstaates gebrochen ist. Demokratie ist aktive Teilhabe und Mitbestimmung an gesellschaftlichen und politischen Ent-

Das UN-Flüchtlingshilfswerk vermutet, dass die Dunkelziffern der Staatenlosen in vielen Ländern Afrikas, in China und Amerika erheblich sind

scheidungen. Diese Teilhabe setzt das „Recht, Rechte zu haben“ und damit den Anspruch auf einen Platz in der Gesellschaft voraus.

Die gegenwärtige weltweite Situation von Staatenlosen und rechtlosen Menschen verleiht Arendts Forderung nach „dem einzigen Recht“ neue Aktualität. Es geht um soziale und politische Handlungsoptionen und Teilhabemöglichkeiten, damit die Weltlosen der „Weltlosigkeit“ entkommen und ihre Handlungsfähigkeit und Identität und damit ihre Menschenwürde zurückgewinnen können. Regierungen und Bewegungen sind mit dafür verantwortlich, das Konzept der Menschenrechte zur Eigenermächtigung der Entrechteten mit emanzipatorischer und politischer Kraft neu zu füllen. Dazu gehört nicht nur, sich mit den „Weltlosen“ und Entrechteten zu solidarisieren, sondern eigene Privilegien und Machtpositionen aufzugeben. Der Einsatz für eine gerechte Gesellschaft, die solidarische Verantwortung der Gemeinschaft für die Einzelnen erfordert eine Neudefinition der Menschenrechte als Widerstandsrechte. —

NEUE WAFFEN: AUS- UND NICHT EINBÜRGERUNG

Mit der Entstehung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert beginnt auch die Nichteinbürgerung von Inländer*innen. Mit dem Ersten Weltkrieg setzt die Ausbürgerung ein. Sie war gruppenbezogen oder diente der individuellen Repression – oder beides. Im Nationalsozialismus war sie ein Aspekt des Holocaust.

Historisch gesehen ist die jüdische Bevölkerung Rumäniens ein frühes Opfer der Staatenlosigkeit. 1868 reagierte Karl von Hohenzollern – gewählter Carol I., Fürst von Rumänien – auf schwere antijüdische Ausschreitungen mit einem Zusatz zur damals neuen Verfassung des Landes. Danach durften nur Christ*innen eingebürgert werden, das Gegenteil der Gleichstellungspolitik in vielen anderen Ländern. Um die Rechte der Jüd*innen zu wahren, nahmen europäische Staaten sogar diplomatische Verhandlungen auf, ebenso das Osmanische Reich, unter dessen Oberherrschaft Rumänien formell noch stand. Sie blieben erfolglos.

Dennoch galt Staatenlosigkeit im europäischen Völkerrecht am Ende des 19. Jahrhunderts mehr als Ausnahme denn als ernstes juristisches Problem. Die Welt war vollständig in Nationalstaaten und ihre Kolonien aufgeteilt. Alles Land stand unter Herrschaft und damit auch unter Zugehörigkeit. Doch die damalige Sichtweise erwies sich nicht nur auf dem Balkan als weltfremd. Grenzen wurden überall verschoben, Staatsangehörigkeit wurde zur politischen Waffe. Und das Gegenstück, die Staatenlosigkeit, ebenfalls. Eine neue Kategorie Reisedokumente trat in Erscheinung: Pässe für Staatenlose oder Emigrant*innen.

Allerdings war schon vor dem Ersten Weltkrieg ein Fall weithin bekannt: Wer in eine fremde Armee eintrat oder sich dem Wehrdienst im eigenen Land entzog, musste in vielen Ländern wegen Verstoßes gegen die Loyalitätspflicht mit dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit rechnen. Bis heute achten Söldner sorgfältig darauf, in irregulären Einheiten zu bleiben, die also nicht in offizielle Armeen oder andere staatliche Strukturen integriert sind.

Mutmaßliche Illoyalität wie bei den Soldaten war dann auch das Einfallstor, mit dem im Ersten Weltkrieg flächendeckende „Denaturalisierung“, so der zeitgenössische Ausdruck, betrieben wurde. Ab 1915 entzog Frankreich mehreren Hundert vormals Deutschen die erwor-

bene französische Staatsangehörigkeit, vor allem beim Verdacht zu enger Kontakte mit dem Feindesland. Ein ähnliches Gesetz von 1918 in Großbritannien enthielt neben genauen Bedingungen auch einen diffus definierten fehlenden „guten Charakter“ als Ausbürgerungsgrund. Bis 1926 wurden 163 Personen ausgebürgert, die meisten allerdings wegen langjähriger Abwesenheit. Belgien nannte 1922 „antinationales“ Verhalten als Grund, Italien 1926 „unwürdiges“, in Österreich waren es ab 1933 „feindliche Handlungen“. Die Bestimmungen richteten sich oft an Männer; die für Frauen und Kinder konnten sich von jenen unterscheiden, insbesondere wenn die Frauen die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzlandes hatten.

Eine gegenläufige Tendenz gab es in den USA. Mit dem Indian Citizenship Act gewannen die Indigenen 1924 die Staatsbürgerschaft und das Wahlrecht. Zuvor unterstanden sie offiziell nicht dem US-Rechtssystem. Ein militärischer Hintergrund existierte auch hier: Präsident Coolidge wollte anerkennen, dass im Ersten Weltkrieg Tausende Angehörige der indigenen Nationen für die USA gekämpft hatten. Ihre indigene Nationalität war von der US-Staatsbürgerschaft nicht berührt, was extra festgelegt wurde.

Die junge Sowjetunion nutzte hingegen das Mittel, sich großer Teile ihrer politischen Emigrierten zu entledigen, etwa einer Million Menschen. Denn 1921 erschien ein Dekret, demzufolge seine Staatsangehörigkeit verlor, wer sich über fünf Jahre im Ausland aufgehalten hatte oder nach der Oktoberrevolution 1917 ohne staatliche Erlaubnis ausgewandert war. Staatenlos wurden auch die Überlebenden des Genozides am armenischen Volk 1915/16 und später weitere Gruppen von Geflüchteten.

Nach Kriegsende nahm das Problem einen solchen Umfang an, dass 1922 Fridtjof Nansen, Hochkommissar des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen, den nach ihm benannten Nansen-Pass einführen konnte. Das Papier war ein Reisepass für staatenlose Geflüchtete und Emigrant*innen, vor allem Russ*innen und Armenier*innen. Es wurde zunächst von 31, später von 53 Staaten anerkannt und letztlich 1951 vom Reisedokument der Genfer Flüchtlingskonvention abgelöst.

In Nazideutschland wurden zunächst 39.000 jüdische und nicht jüdische Personen auf den ab 1933 veröffentlichten Ausbürgerungslisten staatenlos. 1941 folgten die mehr als 250.000 Emigrant*innen, die Deutschland verließen und ins Ausland gingen. Das Deutsche Reich zog deren greifbares Vermögen ebenso ein wie von 1941 bis 1943 das der 150.000 letzten im Reichsgebiet lebenden deutschen

EINE KURZE LISTE PROMINENTER STAATENLOSER

Ausbürgerungen, aufgegebene Staatsbürgerschaften und Staatenlosigkeit ab Geburt, heutiger Gebietsstand



Jüd*innen, sobald sie deportiert wurden. Weil die Vernichtungslager im Ausland lagen, erhielten Deportierte dort manchmal noch einen Bescheid über die Aberkennung ihrer deutschen Staatsbürgerschaft; das Konzentrationslager Auschwitz wurde extra zum Ausland erklärt. Diese Jüd*innen wurden ermordet und starben staatenlos.

Als staatenlos galten die deportierten Jüd*innen auch nach dem Krieg. Es bedurfte erst einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 1968, um dieses NS-Denken zu beenden. Das Gericht führte aus, dass bei

Einzelne Schicksale unter Millionen Drangsalieren zeigen das Spektrum von Ausgrenzung, Repression und Abschreckung anderer

solchen Ausbürgerungen der „Widerspruch zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht“ habe, dass sie von Anfang an nichtig gewesen seien. In einem Leitsatz setzte das Gericht die NS-„Rechts“-vorschriften sogar in Anführungszeichen – die Ausgebürgerten hätten ihre deutsche Staatsangehörigkeit nie verloren. —

POLITIK MIT UND OHNE ZAHLEN

Der Staat weiß vielleicht, dass es bei ihm staatenlose Menschen gibt, aber er weiß nicht, wie viele es sind, wo sie sind oder was sie brauchen. Sie sind unsichtbar, werden daher übersehen oder absichtlich ignoriert. Ein Paradebeispiel bietet der Libanon.

Da für, den Umfang der Staatenlosigkeit in einem Land festzustellen, tragen mehrere Stellen Verantwortung. Die vorrangige Pflicht des Staates ist es, Staatenlose zu identifizieren, damit er seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen kann. Das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) hat zusammen mit anderen UN-Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und wissenschaftlichen Einrichtungen die Aufgabe, Staatenlosigkeit zu erforschen und Belege für das Ausmaß des Problems zu liefern. Umfassende Daten zur Staatenlosigkeit – ihre Merkmale, die Anzahl der betroffenen Menschen und deren Bedürfnisse – sind entscheidend, damit die Staaten das Problem beheben können. Forschung zu diesem Thema ist auch für die Zivilgesellschaft und natürlich die Staatenlosen selbst von Bedeutung, um für ihre Interessen eintreten zu können.

Genauere und vollständige Daten sind schwer zu bekommen. Dies gilt insbesondere für den Libanon. Laut UNHCR ist es aus zwei Gründen schwierig, die Zahl der Staatenlosen im Land zu ermitteln. Zum einen fand die letzte Volkszählung 1932 statt. Zum anderen liegen offizielle Urkunden über Zivilstand und Geburten sowie die Archive von Krankenhäusern, Hebammen und Gerichten nicht in digitaler Form vor.

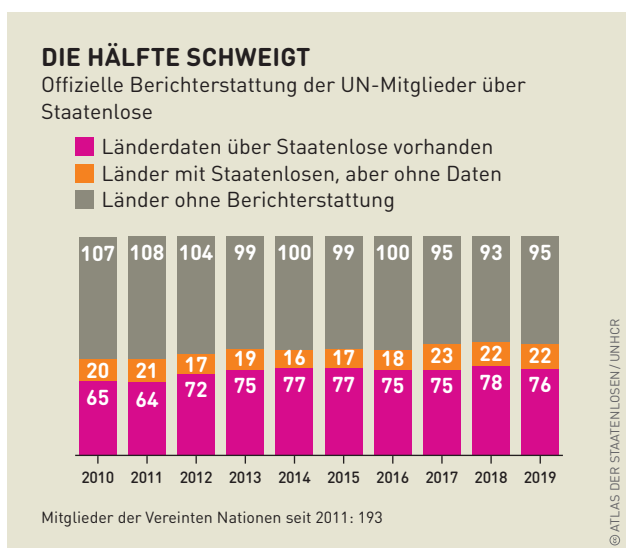
Das Problem wurzelt in der Vergangenheit des Libanon, in der Zeit der Staatsgründung nach dem Zerfall des Osmanischen Reiches in den 1920er-Jahren. Damalige Entscheidungen der Menschen für die libanesischen oder eine andere Nationalität sind oft die Wurzeln der heutigen Staatenlosigkeit. Offizielle Aufzeichnungen sind jedoch praktisch nicht zugänglich, ebenso wenig wie die Volkszählungsdaten von 1932.

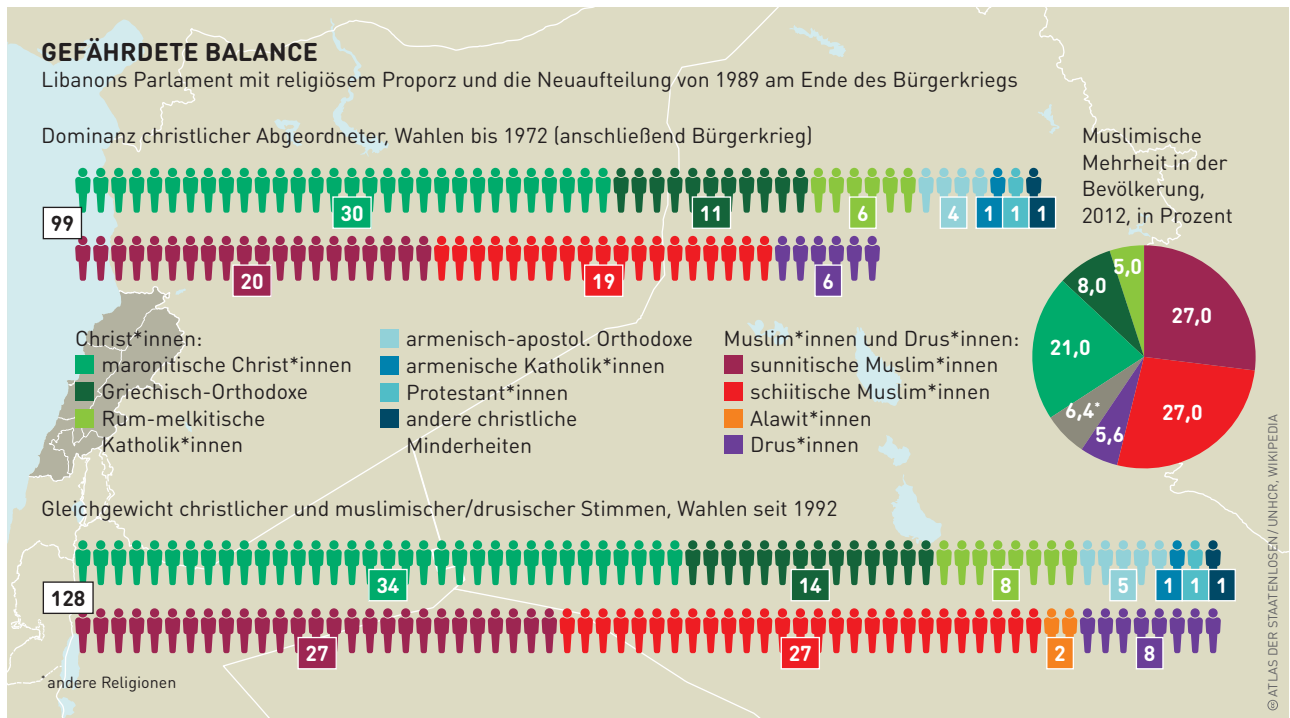
Ohne diese Informationen aber ist die Datenerhebung und Analyse der Staatenlosigkeit im Land kompliziert, und der libanesischen Staat liefert auch keine Zahlen für die jährliche globale Datenerhebung des UNHCR zur Staatenlosigkeit. Die verfügbaren Informationen sind begrenzt, verstreut, unvollständig und basieren auch auf verschiedenen Methoden bei der Erhebung. Es fehlen Verfahren zur Identifizierung, Registrierung und Dokumentierung von Staatenlosen – mit Ausnahme der als „qayd ad-dars“ („in Untersuchung“) bezeichneten Personen, für die es ein spezielles Register als Ausländer*innen unbekannter Nationalität gibt.

Viele Menschen im Libanon sind nicht bereit, sich als Staatenlose registrieren zu lassen. Oder sie sind sich nicht darüber im Klaren, wie notwendig dies ist, um wenigstens bestimmte Rechte einfordern zu können. Sie sehen sich auch nicht unbedingt als staatenlos, da sie aus dem Libanon stammen oder libanesischen Vorfahren haben. Sie halten sich irrtümlicherweise für Libanes*innen, die Anspruch auf denselben Schutz wie anerkannte Bürger*innen haben. Die wenigen von Nichtregierungsorganisationen oder der Wissenschaft erhobenen Daten, die sich darauf verlassen, dass Personen sich selbst als staatenlos identifizieren, dürften daher unvollständig sein. Hinzu kommt, dass die Verantwortlichen für bestimmte Gruppen wie zum Beispiel Betreuungspersonen für Heimkinder nicht immer die administrativen und juristischen Verfahren einhalten, die für die Registrierung von Staatenlosen erforderlich sind.

Das libanesischen Recht ist komplex und beinhaltet zudem keine Definition des Begriffs „Staatenlose“. Es fehlt daher ein Rechtsrahmen für den Umgang mit ihnen. Ob Menschen, die unter dem Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) stehen oder Migrant*innen und Asylsuchende als staatenlos zu betrachten sind, ist noch nicht entschieden.

Noch immer meinen viele Regierungen, dass ohne Berichte an den UNHCR auch das Problem der Staatenlosigkeit verschwindet





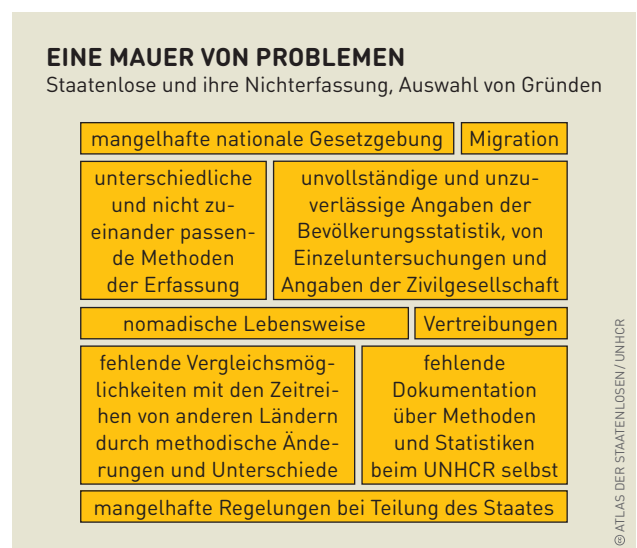
Erschwerend kommt eine politische Strategie dazu, die wahren demografischen Zahlen zu verschweigen. Der Libanon besteht aus vielen religiösen Gemeinschaften. Sein politisches System beruht auf der Aufteilung der Macht unter ihnen auf der Grundlage eines heiklen und durchaus fiktiven religiösen Gleichgewichts. Die meisten Staatenlosen gehören dem Islam an, konkrete Zahlen und entsprechende Verpflichtungen könnten also die Machtfrage neu stellen und die Konflikte um das demografische Ungleichgewicht zwischen den beiden Hauptreligionen Islam und Christentum noch verschärfen.

1994 gewährte beispielsweise ein Einbürgerungsdekret Zehntausenden von Menschen, die nach ihrer Rechtsstellung quasi bereits Staatsbürger*innen waren, die libanesischen Staatsangehörigkeit. Doch Gruppen wie die (christliche) Maronitische Liga sahen hier einen gefährlichen Prozess des demografischen und sozialen Wandels und drängten darauf, das Dekret zu annullieren. Im bis 2003 andauernden Untersuchungszeitraum verwehrte der Staatsrat den neuen Bürger*innen grundlegende Rechte. Eine weitere Befürchtung war, dass der Staat bei einer detaillierten Identifizierung und Anerkennung aller Staatenlosen gezwungen wäre, palästinensische Geflüchtete wie andere Staatenlose zu behandeln. Das würde einer Aufkündigung des Abkommens zwischen den arabischen Staaten gleichkommen, das palästinensische Geflüchtete grundsätzlich von einer Einbürgerung ausschließt, um ihre Forderung nach Rückkehr nicht zu schwächen.

Selbst wenn die amtliche Statistik konstruktiv sein will, muss sie sich an einem Gefüge sozialer, politischer, juristischer und technischer Faktoren abarbeiten

*Die Einbürgerung der Palästinenser*innen würde über zehn Prozent mehr wahlberechtigte Sunnit*innen bedeuten – im politischen Konfessionalismus unmöglich*

Der Mangel an Daten, die Schwierigkeit, auf vorhandene Daten zuzugreifen, Probleme bei der Registrierung von Staatenlosen sowie bei der Ausstellung von Papieren: Eine Fülle von Faktoren tragen dazu bei, dass Menschen staatenlos, unsichtbar und marginalisiert bleiben. Der libanesischen Staat räumt der Identifizierung und Messung der Staatenlosigkeit keine hohe Priorität ein. Indem er die verbreitete Staatenlosigkeit einfach leugnet, kann er seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Eindämmung dieses Phänomens und zum Schutz von Staatenlosen umgehen. —



AUF DER SUCHE NACH DEN UNSICHTBAREN KRANKEN

Ohne die richtigen Papiere kann es leicht passieren, dass Menschen die staatliche Gesundheitsversorgung vorenthalten wird. Sie sehen sich deshalb oft gezwungen, für teurere Privatärzte und Kliniken zu zahlen oder ganz auf medizinische Versorgung zu verzichten.

Thailand ist die Heimat von rund 500.000 Staatenlosen, die vor allem entlang der Grenze zu Myanmar leben. Viele von ihnen gehören ethnischen Minderheiten an, die schon seit Generationen im Land leben. Aufgrund verschiedener geografischer, wirtschaftlicher und bildungspolitischer Barrieren fehlt den Staatenlosen jedoch in der Regel eine Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass sie die thailändische Staatsbürgerschaft haben.

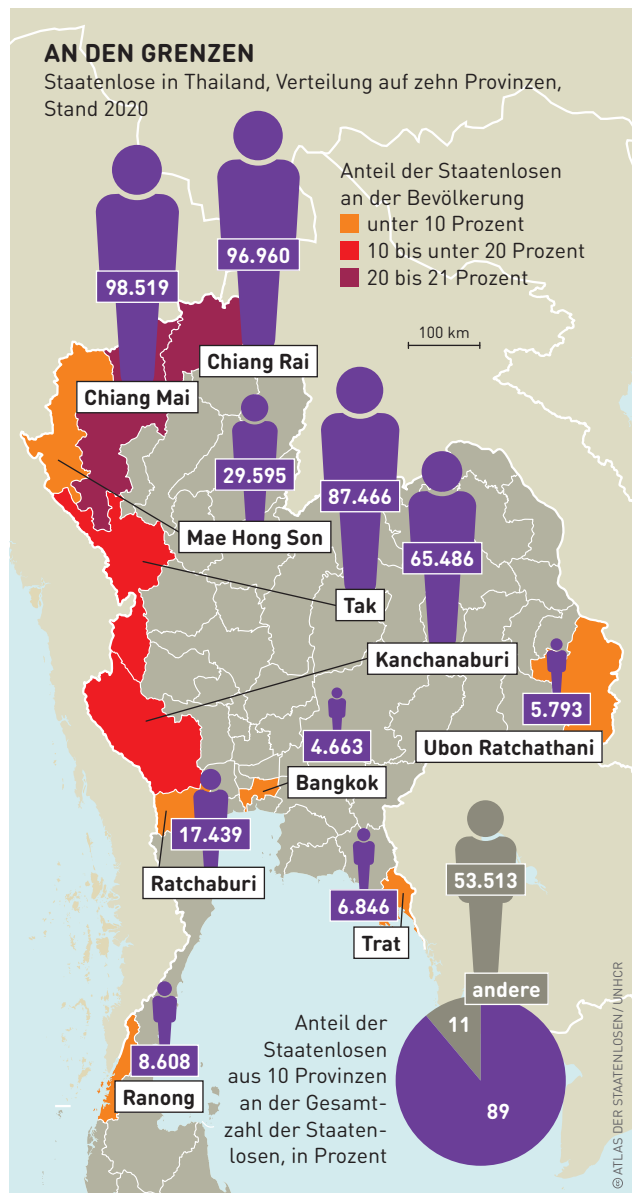
Im Jahr 2002 führte Thailand eine allgemeine Krankenversicherung für die gesamte Bevölkerung ein. Der Gesundheitsschutz wird im Wesentlichen durch drei öffentliche Systeme gewährleistet: ein Versorgungssystem für Staatsbedienstete und deren Angehörige, ein Sozialversicherungssystem für Beschäftigte im formellen Privatsektor und ein allgemeines Versicherungssystem für alle anderen. Das allgemeine Versicherungssystem ersetzte ein System von Gesundheitskarten für Geringverdienende, das auch staatenlose Menschen erfasste. Der thailändische Staatsrat legte jedoch das Krankenversicherungsgesetz von 2002 so aus, dass es nur von thailändischen Staatsbürger*innen in Anspruch genommen werden konnte.

Staatenlose Menschen standen nun auf einmal ohne Krankenversicherung da und waren gezwungen, ihre medizinische Versorgung aus eigener Tasche zu bezahlen. Selbstredend nahmen sie von nun an weniger medizinische Hilfe in Anspruch. Gleichzeitig blieben viele auf hohen Arztrechnungen sitzen. Einige Krankenhäuser verschuldeten sich, weil sie Leistungen für staatenlose Patienten erbrachten, die nicht in der Lage waren, die Behandlungskosten vollständig zu bezahlen.

Erst auf zivilgesellschaftlichen Druck hin führte die Regierung 2010 ein zusätzliches System ein, die so-

nannte Krankenversicherung für Menschen, die Probleme mit der Staatsbürgerschaft haben. Es verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll es die finanziellen Schwierigkeiten öffentlicher Krankenhäuser in der Grenzregion mindern und zum anderen den Zugang staatenloser Menschen zur Gesundheitsversorgung verbessern. Es bietet ähnliche Leistungen wie das allgemeine System: ambulante und stationäre Versorgung, Unfall- und Notfallmedizin, kostenintensive Behandlungen sowie Gesundheitsvorsorge.

Thailand bemüht sich um eine Besserung der Gesundheitslage, aber eine Vielzahl von Problemen bleiben



Um in diesem System versichert zu sein und eine Gesundheitsversorgung zu erhalten, müssen staatenlose Personen einen mehrstufigen Prozess durchlaufen. Zunächst werden sie beim Innenministerium registriert, das ihre Staatsangehörigkeit überprüft und ihnen eine 13-stellige Identifikationsnummer zuteilt. In einem zweiten Schritt melden sie sich bei einer Gesundheitseinrichtung in der Nähe ihres Wohnorts an. Das Budget dieser Einrichtungen richtet sich nach der Zahl der registrierten Personen. Krankenhäuser erhalten jedes Jahr einen festen Betrag für jeden bei ihnen gemeldeten Staatenlosen. Staatenlose Patient*innen, die nicht zu der Einrichtung gehen, bei der sie gemeldet sind, müssen die vollen Behandlungskosten übernehmen.

Das Ziel, Staatenlosen eine bessere medizinische Versorgung zu bieten, hat das System trotz des umfassenden Angebotes an kostenlosen Behandlungen nicht erreicht. Gründe dafür sind Verwaltungsprobleme auf lokaler Ebene, Verzögerungen bei der Registrierung von Staatenlosen und eine unzureichende Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheits- und dem Innenministerium. Außerdem fehlen Richtlinien zur Finanzplanung und zum Umfang der Leistungen für staatenlose Patient*innen.

So nutzen die in diesem System versicherten staatenlosen Kinder die ambulanten Dienste um 25 Prozent weniger als die im allgemeinen System versicherten thailändischen Kinder. Sie nehmen jedoch um 29 Prozent häufiger stationäre Dienste in Anspruch und bleiben mit 34 Prozent höherer Wahrscheinlichkeit im Krankenhaus. Sie erkranken auch häufiger an Infektionskrankheiten wie Malaria, Tuberkulose und Durchfall. Das deutet auf einen insgesamt schlechteren Gesundheitszustand hin.

Zwar entstehen den Versicherten im Prinzip keine Kosten für die Behandlung. Doch die Gesundheitszentren zur primären Versorgung in abgelegenen Gebieten sind oft schwer zu erreichen. So haben Staatenlose höhere indirekte Kosten: Sie müssen oft mehr als 30 Minuten fahren beziehungsweise sich fahren lassen, um das nächste Gesundheitszentrum zu erreichen, und mehr als zwei Stunden, um sich im nächsten Krankenhaus behandeln zu lassen. Umso schwieriger wird es in der Regenzeit.

Eine frühe Diagnose und Behandlung haben zwar die Übertragung von Malaria in Thailand eingedämmt. Doch die meisten (79 Prozent) Staatenlosen zögern eine ärztliche Behandlung hinaus oder versuchen, sich selbst zu behandeln. Viele sind mit resistenten Erregern infiziert. Darüber hinaus werden staatenlose Kinder seltener geimpft, oft haben sie nicht einmal die Standard-Schutzimpfungen bekommen. Staatenlose Kinder sind deshalb deutlich stärker gefährdet, an vermeidbaren Krankheiten zu leiden als ihre thailändischen Altersgenoss*innen. —

*Neben Armen und Migrant*innen sind Staatenlose von den Folgen der Pandemie besonders stark betroffen*

CORONA UND DIE STAATENLOSIGKEIT

Auswirkungen der Seuchenbekämpfung auf Staatenlose in Berichten von Hilfsorganisationen

Wenn Staatenlose Minderheiten angehören oder migriert sind, erhalten sie **Informationen** über das Virus und seine Bekämpfung oft nicht in ihrer Sprache.

Für Staatenlose sowie Migrant*innen insgesamt steigt das **Risiko eines Ausbruchs** durch unzureichende sanitäre Einrichtungen, Mangel an fließendem Wasser und überfüllte Unterkünfte.

Haben Staatenlose keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung, können sie sich auch nicht **testen** lassen.



Bei staatenlosen älteren Menschen, chronisch Kranken und Behinderten droht wegen schlechter ärztlicher Versorgung die Gefahr verspäteter **Diagnosen**.

Mit der Pandemie steigt die **Angst**, dass Krankenhäuser Daten unregistrierter staatenloser Patient*innen an Behörden weitergeben.

Weil Staatenlose oft arm sind, haben sie auch kein Geld, um **Betreuung oder Medikamente** für die Folgebehandlung zu zahlen.

Sind die Grenzen komplett geschlossen, entfallen reguläre **Flucht- und Asylmöglichkeiten**.

Staatenlosen wird wegen Corona-Verdachts an den Grenzen die **Einreise** verweigert oder dieser Grund vorgeschoben.

Viele Staatenlose arbeiteten auf dem informellen Arbeitsmarkt und wurden aufgrund der Einführung von Sperrmaßnahmen **arbeitslos**.

Wer gezwungen ist, weiter zu arbeiten, kann in arbeitsintensiven Jobs häufig den persönlichen **Abstand** nicht einhalten.

Staatenlose Frauen und Mädchen, die infolge der Pandemie anderweitig nichts verdienen, laufen Gefahr, in **Prostitution und Kinderheirat** gezwungen zu werden.

Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen sind staatenlose Frauen und Mädchen in bekanntermaßen unsicheren Unterkünften besonders **gefährdet**.

Autoritäre Regime können die Pandemie nutzen, um Staatenlose stärker zu **überwachen**.



Wenn Staatenlose als besonders ansteckungsgefährdet gelten, steigt die Gefahr von **Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung**.

In vielen Ländern, etwa Jordanien, Malaysia und Nepal, werden Staatenlose von staatlichen **Hilfsmaßnahmen und Wirtschaftspaketen** ausgeschlossen.

FEHLER IM VIELVÖLKERSTAAT

Einige Gewohnheitsrechte ihrer indigenen Völker, insbesondere die Eheschließungen, werden von der Regierung Malaysias nicht anerkannt. So führt die Missachtung von Bräuchen in die Staatenlosigkeit.

Malaysia ist ein multiethnisches und kulturell heterogenes Land mit 32,4 Millionen Einwohner*innen (2018), von denen 3,2 Millionen oder 9,8 Prozent als Nicht-Staatsbürger*innen gelten. Es handelt sich dabei um zwei Arten von Staatenlosen: staatenlose Ureinwohner*innen des Landes und Nicht-Staatsbürger*innen, die nach dem Ende der britischen Kolonialherrschaft 1957 nach Malaysia gekommen sind. Letztere sind hauptsächlich von den Philippinen und aus Indonesien stammende Geflüchtete, denen zunächst dieser Status zuerkannt wurde und die erst später staatenlos wurden.

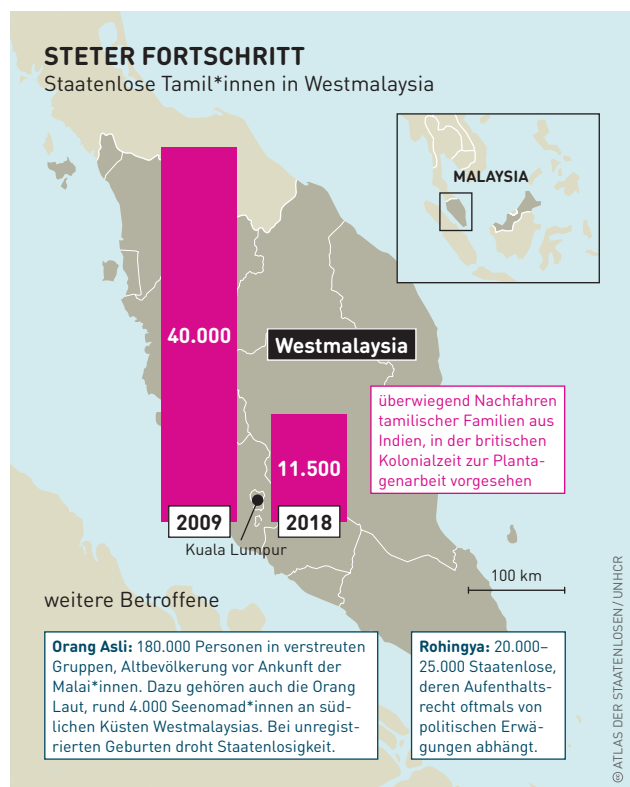
Systematische, nach Alter, Geschlecht, ethnischer Gruppe und Nationalitätsstatus aufgeschlüsselte Daten liegen kaum vor. In Sarawak, einer hauptsächlich von Indigenen bewohnten Region auf Borneo, konnte die nationale Meldebehörde die Zahl der Personen ohne Staatsangehörigkeit oder Papiere im Jahr 2010 deswegen nur schätzen und kam auf 66.000 Menschen; die Gesamt-

bevölkerung liegt bei 2,6 Millionen. In ganz Malaysia beantragten 2018 rund 200.000 Personen die Staatsbürgerschaft, aber es gibt keine Informationen darüber, wie viele dieser Anträge von Angehörigen indigener Gemeinschaften gestellt wurden.

Indigene Gruppen machen 11,8 Prozent der Gesamtbevölkerung in den beiden Teilen Malaysias aus, also auf dem Festland und auf Borneo. Heute leben alle im föderalen Malaysia, doch ihre koloniale und postkoloniale Geschichte unterscheidet sich erheblich. Die Sultanate auf dem Kontinent waren Teil einer britischen Kronkolonie, auf Borneo lagen das einer englischen Abenteurerfamilie gehörende Königreich Sarawak und das britische Protektorat Sabah. Die nach der Unabhängigkeit geschaffenen staatlichen Strukturen nehmen keine Rücksicht auf die Rolle der Bräuche und das Gewohnheitsrecht („Adat“) der indigenen Völker. Das betrifft nicht nur rechtliche Regeln und Vorschriften, sondern ihre gesamte Lebensweise: Geburten, Ernte, Feste, Beerdigungen, Hochzeitszeremonien und -rituale, Landnutzung und andere Dinge. Die Ehe ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Gemäß dem Adat der Indigenen ist die Eheschließung eine Angelegenheit der gesamten Gemeinschaft, die gewöhnlich im Langhaus in Anwesenheit von Familienmitgliedern, Verwandten und Freund*innen gefeiert wird. Traditionell wurden und werden keine Heiratsurkunden ausgestellt, weil die von der Gemeinschaft bezeugte Zeremonie als völlig ausreichend betrachtet wird. Dies gilt insbesondere für das Hochland, wo der Kontakt mit Ämtern Zeit, Geld und eine gewisse Vertrautheit mit bürokratischen Abläufen erfordert. Ein Sonderfall ist die Kinderheirat: Nach indigenem Gewohnheitsrecht ist die Eheschließung von Kindern ab zwölf Jahren akzeptabel. Nach dem Zivilrecht ist dies jedoch verboten, sodass der Brauch die betroffenen Paare in eine rechtswidrige Situation bringt.

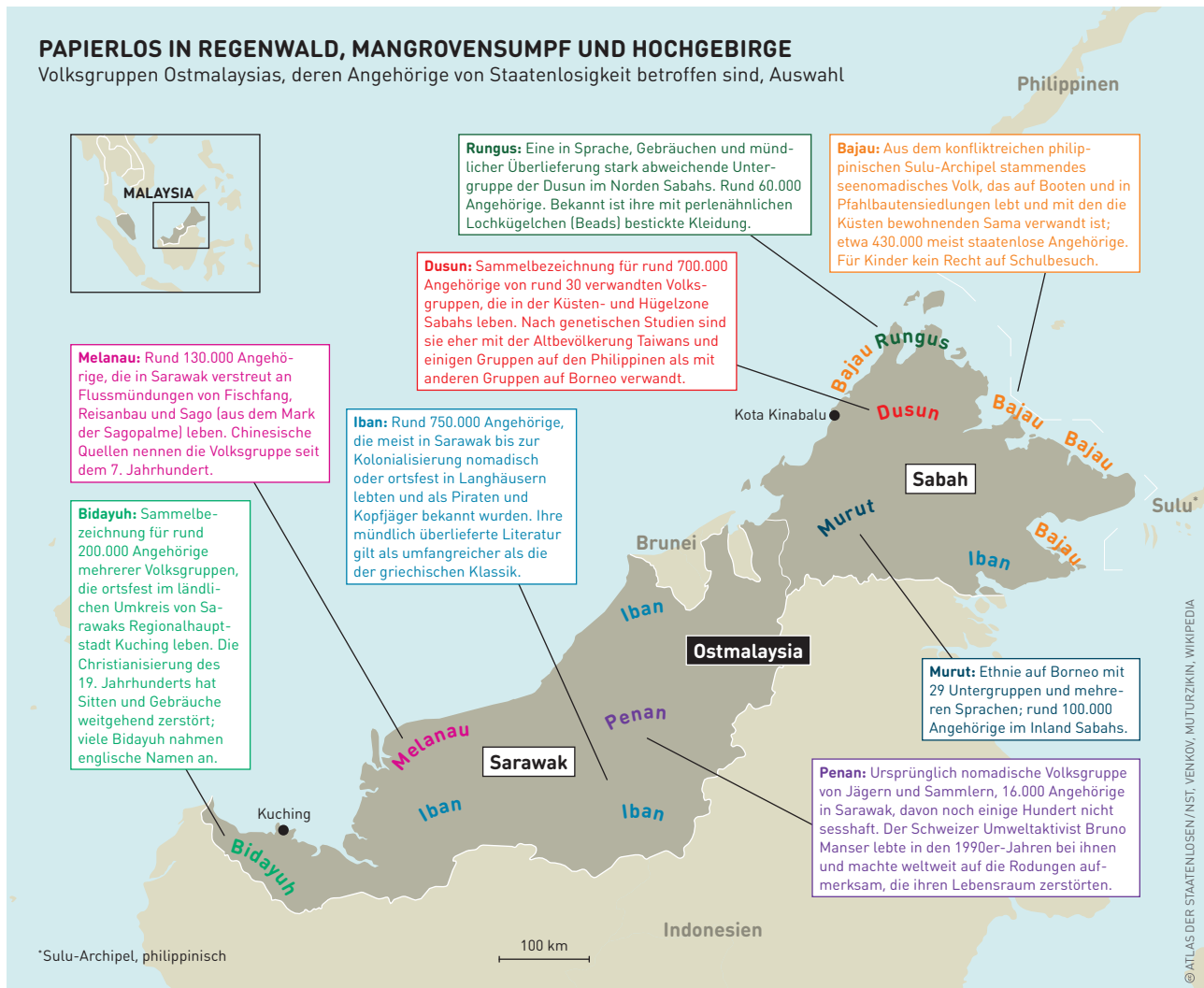
Kinder von Ehepaaren, die nach Gewohnheitsrecht geheiratet und ihre Ehe nicht beim nationalen Standesamt angemeldet haben, geraten in Schwierigkeiten, sobald sie einen Personalausweis beantragen wollen – und nicht nur sie, sondern auch ihre Nachkommen. Ohne einen solchen Ausweis aber können diese Kinder und Kindeskinde viele Rechte nicht ausüben, darunter etwa das Recht auf Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem, zum Arbeitsmarkt oder zu einem Bankkonto. Es gibt aber



DHRRRA, eine regionale Rechtshilfeinitiative, half bereits Tausenden Betroffenen durch den dreijährigen Einbürgerungsprozess

PAPIERLOS IN REGENWALD, MANGROVENSUMPF UND HOCHGEBIRGE

Volkgruppen Ostmalaysias, deren Angehörige von Staatenlosigkeit betroffen sind, Auswahl



auch noch andere Probleme. So kann ein indigener Mann seine Staatsangehörigkeit laut Gesetz nicht auf sein Kind übertragen, wenn die Mutter Staatsangehörige eines anderen Landes ist. Eine malaysische Frau wiederum, ob indigen oder nicht, kann ihre Staatsangehörigkeit nicht auf ein außerhalb Malaysias geborenes Kind übertragen.

In den 1990er-Jahren wurden die Versuche der Regierung, den Menschen in Sabah und Sarawak Ausweispapiere – wenn auch nicht unbedingt die Staatsbürgerschaft – zu beschaffen, für politische Zwecke missbraucht. Der damalige Premierminister Mahathir Mohamad soll damals das sogenannte „Project IC“ (IC für „identity card“, Personalausweis) aus rein wahltaktischen Gründen ins Leben gerufen haben: Philippinische Geflüchtete sollten die Staatsbürgerschaft erhalten, damit sie für seine Regierungskoalition Barisan Nasional stimmen, in der Hoffnung, so die Wahl im bis dahin von der gegnerischen Partei regierten Sabah zu gewinnen. Die lokale indigene Gemeinschaft lehnte diese Schachzüge ab. Ihr Widerstand hält bis heute an, obwohl das Gesetz den Indigenen zugutekäme, weil es ihren staaten- oder dokumentenlosen Status beenden würde. 2016 richtete das malaysische Innenministerium einen Staatsbürger-

*Ohne Urkunden keine Staatsbürgerschaft –
besonders für nicht-schriftliche
Kulturen ein verhängnisvolles Gebot*

schaftsausschuss für Sarawak und Sabah ein, um die Anträge auf die malaysische Staatsbürgerschaft zügiger überprüfen zu können. Der Ausschuss wurde später durch ein Gremium auf Bundesebene ersetzt, das seine Arbeit allerdings noch nicht aufgenommen hat.

Die in den indigenen Gemeinschaften verbreitete Staatenlosigkeit ist die direkte Folge des Versäumnisses, die Rechte dieser Völker und ihre Bräuche zu respektieren und zu schützen. Sie beraubt sie ihrer Würde. Junge staatenlose Indigene, vor allem Jugendliche, die in die Städte Sarawaks abwandern, werden marginalisiert, da sie weder eine Schule besuchen noch eine Arbeit im formellen Sektor finden können. Ihre Probleme verschärfen sich noch, wenn sie Eltern werden. Denn das Gesetz erlaubt es ihnen nicht, offiziell zu heiraten, weil ihnen die notwendigen Dokumente fehlen. Solange dieser Zustand anhält, werden die indigenen Völker automatisch sozial ausgegrenzt und gesellschaftlich und politisch unsichtbar bleiben. —

OPFER EINER RASSENHIERARCHIE

An Myanmars Spitze stehen Burmes*innen, die anderen Ethnien des Vielvölkerstaates sind ihnen untergeordnet. Doch die muslimischen Rohingya werden ausgeschlossen. Die Folge: ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Der Fall der Rohingya von Myanmar ist ein gutes Beispiel dafür, wie Diskriminierung von Ethnien und Staatenlosen zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord führen können. Zwar hat noch kein Gericht geurteilt, doch inzwischen herrscht breite Einigkeit darüber, dass hinreichend dokumentierte Beweise für diese Gewalttaten vorliegen. 2019 wurden beim In-

ternationalen Strafgerichtshof und beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag sowie bei argentinischen Gerichten Verfahren eingeleitet. Ihr Ziel ist, die Anschuldigungen wegen Gräueltaten bis hin zum Völkermord, die der myanmarische Staat an den Rohingya begangen haben soll, zu prüfen.

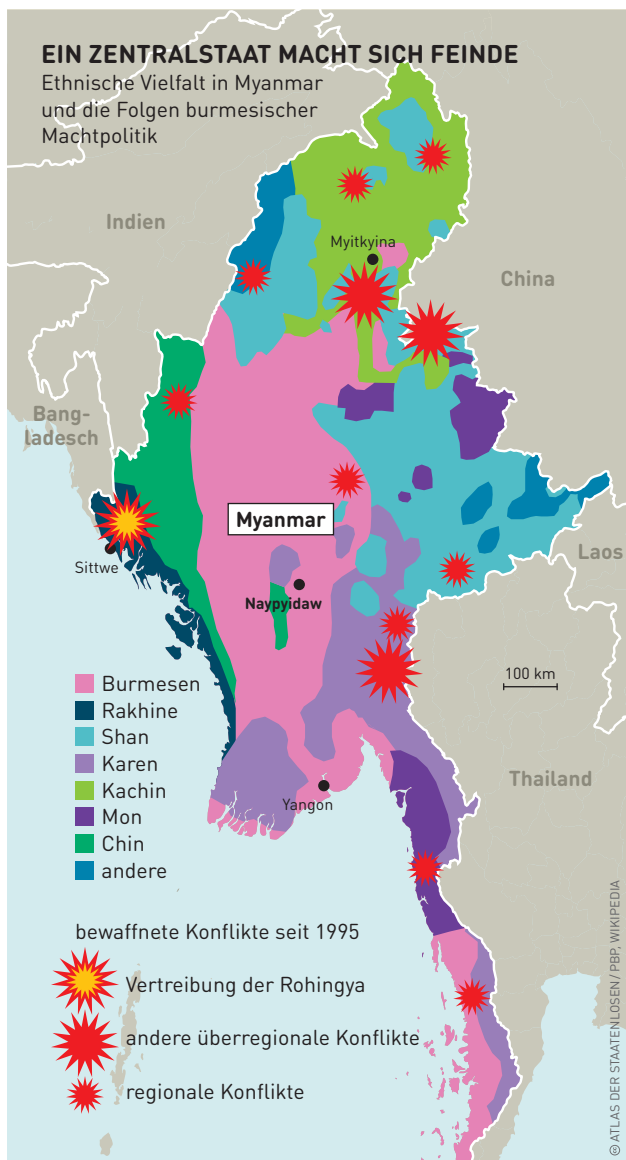
Wenn sich die Institutionen des Völkerrechts mit dem Schicksal der Rohingya befassen, müssen sie die spezifischen Ursachen der Staatenlosigkeit und der humanitären Krise der Rohingya in ihrem historischen, sozialen und geografischen Kontext berücksichtigen. Wie in vielen Fällen von Staatenlosigkeit ist auch bei den Rohingya die Diskriminierung ihrer Ethnie zugleich Ursache und Folge der Tatsache, dass sie keinen Zugang zu Staatsbürgerschaft und anderen Rechten haben. Die Diskriminierung ihrer Ethnie ergibt sich zum Teil daraus, wie ihre Identität in Myanmar historisch konstruiert wurde, besonders in den vergangenen 50 Jahren.

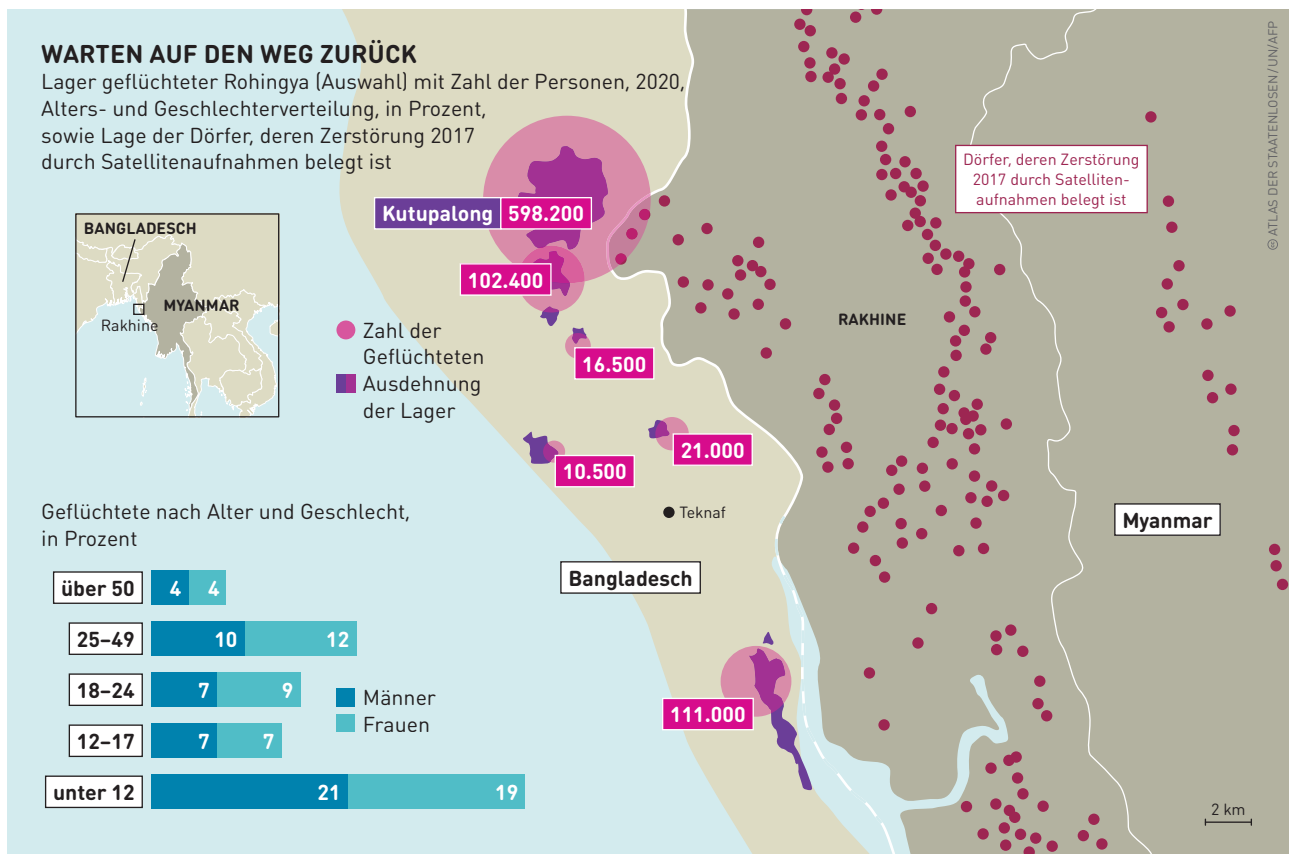
Trotz einiger Unterschiede bei den Darstellungen im Detail ist davon auszugehen, dass die überwiegend muslimischen Rohingya ihre Wurzeln im vorkolonialen Myanmar haben. Zudem wanderte während der britischen Kolonialherrschaft im 19. Jahrhundert eine beträchtliche Zahl von Muslim*innen von Norden in den heutigen myanmarischen Bundesstaat Rakhine (auch: Rakhaing) ein. Gegen Ende der Kolonialzeit lebten die dort ansässigen Arakanes*innen und andere buddhistische Ethnien ohne größere Konflikte mit den Rohingya und anderen Muslim*innen zusammen.

Erste Spannungen zwischen den Gruppen traten während des Zweiten Weltkriegs auf, als sich buddhistisch-nationalistische Bewegungen mit der japanischen Armee verbündeten, um die britische Kolonialherrschaft zu beenden. Die Muslim*innen in Rakhaing, die einem zukünftigen buddhistisch dominierten Regime skeptisch gegenüberstanden und eine größere politische Autonomie anstrebten, stellten sich auf die Seite der britischen Regierung. Bei der Unabhängigkeit 1948 wurde auf Basis der Verfassung versucht, die Gleichstellung und ein gewisses Maß an Autonomie der wichtigsten ethnischen Gruppen aufrechtzuerhalten. Die meisten Rohingya galten als Bürger*innen des neuen Staates.

Nach dem Militärputsch von 1962 führte General Ne Win das Konzept der *Taing Yin Tha* („nationale Rassen“) ein. Seine Vorstellung von Einheit und Zugehörigkeit be-

Myanmars Militärs und die von ihnen beherrschten Parteien betreiben seit Jahrzehnten Unterdrückung und Entrechtung – bis hin zum Völkermord





ruhte dabei auf Indigenität, also darauf, welche Völker aus dem Land selbst stammen. *Taing Yin Tha* entwickelte sich im Lauf der Zeit zu einer Rassenhierarchie, an deren Spitze Burmes*innen stehen. Ihrer Herrschaft haben sich andere Gruppen unterzuordnen, während wieder andere, insbesondere die Rohingya, schließlich von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wurden.

Hintergrund dieser Ausgrenzung war die Politik des Militärregimes in den 1960er- und 1970er-Jahren, „ausländische“ Ethnien zu Sündenböcken für die wirtschaftlichen Probleme des Landes zu machen. Sie erweckten dazu bewusst den falschen Eindruck, die Menschen aus China und Bangladesch (aus dem damaligen Ostpakistan) hielten sich illegal im Land auf. 1978 flohen etwa 200.000 Rohingya nach Bangladesch, als eine mit militärischer Gewalt durchgeführte Überprüfung des Einwanderungs- und Aufenthaltsstatus begann. Berichten zufolge beschlagnahmten manche Beamte während der Überprüfung Aufenthaltspapiere. Dadurch wurde der Nachweis der Staatsbürgerschaft deutlich erschwert, als die meisten Geflüchteten noch im selben Jahr zurückkehren konnten. In den Jahren 1991 und 1992 sowie 2012, 2013 und 2017 kam es in einem rassistischen und militaristischen Klima zu weiteren Massenvertreibungen.

Viele Organisationen verweisen darauf, dass auch das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982 die Grundlage dafür schuf, dass den Rohingya die Staatsbürgerschaft aberkannt wurde. So sind diese nicht unter den 135 ethnischen Gruppen aufgeführt, die sich für die Staatsbürgerschaft qualifizieren, weil sie schon vor 1823 dauerhaft in Myanmar ansässig waren, als die britische Kolonialisierung einsetzte. Zweifellos enthält das Gesetz diskriminierende Bestimmungen, die internationale Menschenrechtsstandards verletzen. Manchen Fachleuten zufolge ist die Staatenlosigkeit der Rohingya jedoch auf den Verzicht des Staates, die im Gesetz durchaus vorhandenen Möglichkeiten zur Anerkennung der Rohingya zu nutzen, zurückzuführen.

Über 740.000 Menschen flohen 2017/18 nach Bangladesch und trafen dort auf 200.000 weitere Opfer früherer Vertreibungen

Egal ob die Rohingya nun de jure oder de facto staatenlos sind – dass sie keinen Status als Bürger*innen haben, führte zu einer Politik, die sie im Namen der Staatssicherheit diskriminiert und zu kontrollieren versucht. So werden beispielsweise ihre Bewegungsfreiheit und ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt sowie das Recht, zu heiraten und Kinder zu bekommen. Seit dem Exodus von rund 700.000 Rohingya nach Bangladesch in den Jahren 2017 und 2018 haben es Medien und humanitäre Organisationen schwer, in den Bundesstaat Rakhine zu kommen und sich dort über die Lage zu informieren. Es besteht Anlass zur Sorge über die Lebensbedingungen von Bevölkerungsgruppen, die bei den Kämpfen der myanmarischen Armee und militanter Arakanes*innen mit Rohingya-Gruppierungen zwischen die Fronten zu geraten drohen. —

KRITIK VON ALLEN SEITEN

Mit einem neuen Staatsbürgerregister wollten antimuslimische Politiker*innen im indischen Bundesstaat Assam eine Massenausweisung von Muslim*innen nach Bangladesch auslösen. Doch die meisten Betroffenen sind Hindus.

Im nordostindischen Bundesstaat Assam könnten derzeit nahezu zwei Millionen Menschen, zumeist bengalische Hindus und Muslim*innen, ihre indische Staatsbürgerschaft verlieren, weil ihre Namen nicht im aktualisierten Nationalen Staatsbürgerregister erscheinen. Dieses Register wurde 1951 für Menschen mit indischer Staatsbürgerschaft geschaffen, eigentlich, damit sich keine hinduistischen Geflüchteten in Assam ansiedeln, die nach der Teilung Indiens aus Ostpakistan geflohen waren. Auf Anordnung des Obersten Gerichtshofs Indiens an die Regierung in Delhi und die des Bundesstaates Assam wurde 2015 begonnen, das Register zu aktualisieren.

Anlass dafür war eine Klage, die Abhijeet Sharma, Direktor der assamesischen Behörde für öffentliche Bauvorhaben, beim Obersten Gerichtshof Indiens eingereicht

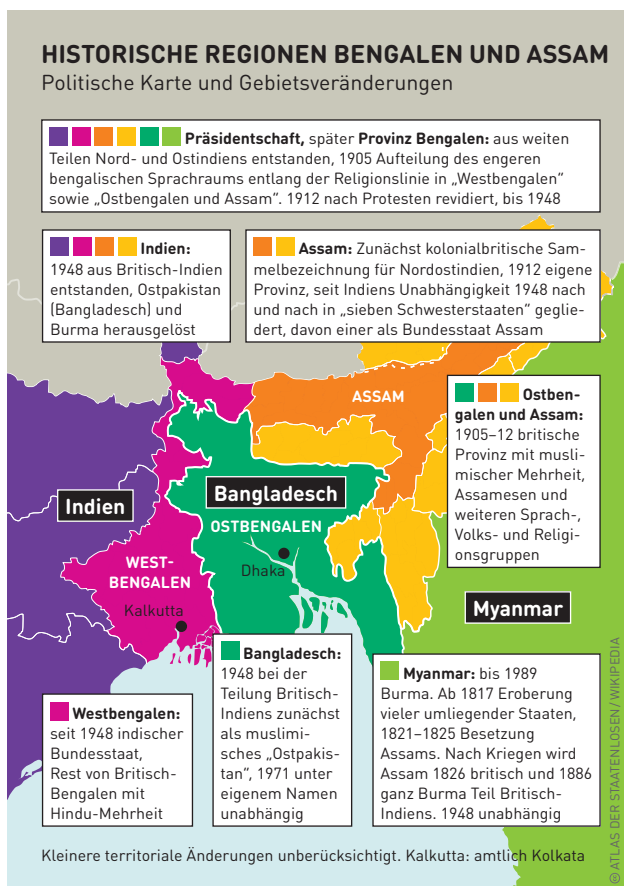
hatte. Er wollte die Regierung seines Landes dazu bringen, das Register angesichts der „Ungeheuerlichkeit“ der illegalen Migration von Bangladesch nach Assam zu aktualisieren. Es sollte leichter werden, Migrant*innen zu identifizieren und abzuschieben, die nicht zu den Staatsbürger*innen zählen würden. Mit auf der Richterbank saß Ranjan Gogoi, ein ethnischer Assamese, der später Indiens Oberster Richter wurde.

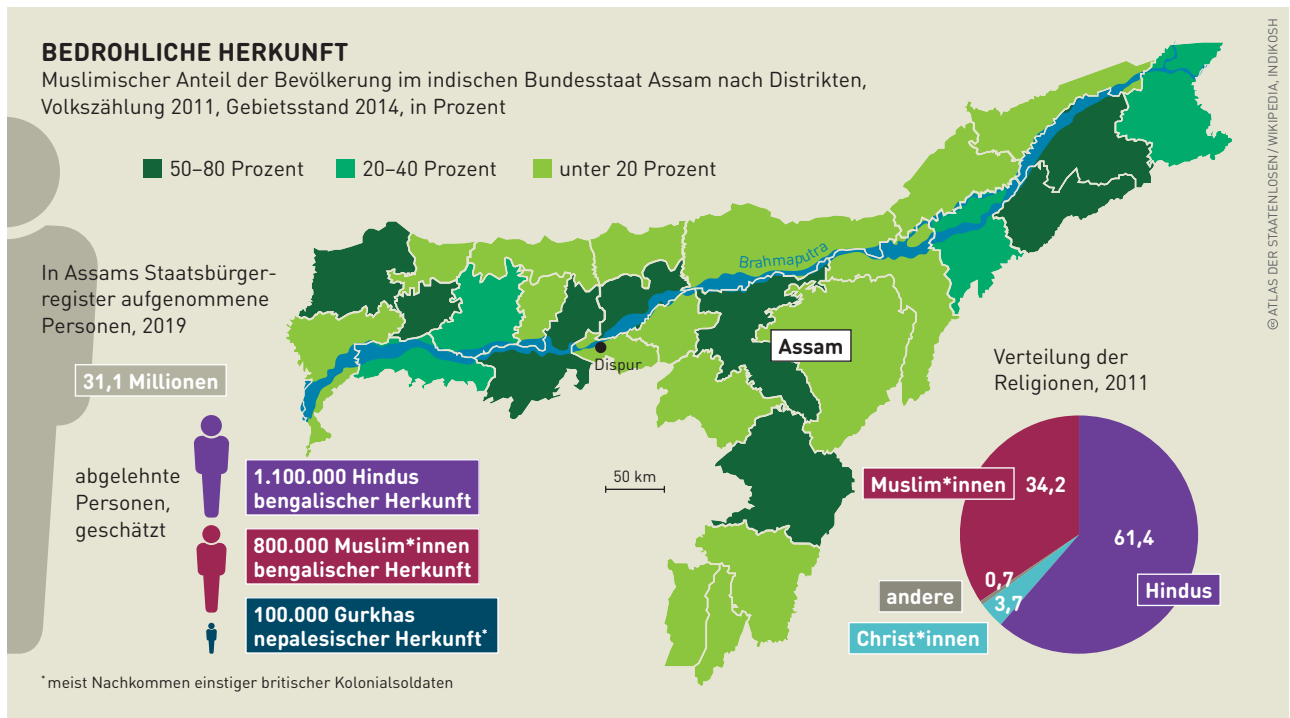
Es geht dabei jedoch keineswegs nur um muslimische Einwander*innen. Gruppen ethnischer Assames*innen und die Behörden in Assam möchten am liebsten alle illegalen Migrant*innen aus Bangladesch und Nepal, Hindus genauso wie Muslim*innen, von der Staatsbürgerschaft ausschließen. Sie fürchten, im eigenen Staat zur Minderheit zu werden. Von den 33 Millionen Einwohner*innen Assams, die die Aufnahme in das Register beantragten, wurden zwei Millionen abgelehnt: Schätzungen zufolge mehr als eine Million bengalische Hindus, deutlich mehr als eine halbe Million Muslim*innen bengalischer Herkunft und 100.000 nepalesisch sprechende Gurkhas, überwiegend Hindus und Buddhist*innen.

Die Staatsbürgerschaft in Assam sollte nur für Eingewanderte aus Nepal und dem heutigen Bangladesch gelten, die schon am 25. März 1971 im Lande waren – als der Befreiungskrieg in Bangladesch begann. Dieses Datum wurde auch 1985 im Assam-Abkommen zwischen der indischen Regierung unter Rajiv Gandhi und ethnisch assamesischen Studierendengruppen festgeschrieben. Zu dem Abkommen war es nach gewalttätigen Protesten in den Jahren 1979 bis 1985 gekommen, bei denen die Ausweisung aller illegal Eingewanderten gefordert wurde.

Wem die Aufnahme in das aktualisierte Register verweigert wird, kann sich an die Ausländergerichte wenden, um der Staatenlosigkeit noch zu entkommen. Doch Gerichtsverfahren in Indien dauern. Personen, die nicht im Register eingetragen sind, beklagen sich über Schikanen durch Polizei und assamesische Bürgerwehr, weil ihr Status unklar ist. Der Bau großer Haftanstalten in Assam und anderswo in Indien hat in letzter Zeit Befürchtungen geweckt, dass all diejenigen, die nun als Illegale eingestuft werden, im Gefängnis landen könnten. Mehr als 50 bengalische Hindus und Muslim*innen haben bereits Selbstmord begangen, nachdem sie aus dem Register ausgeschlossen worden waren. Andere starben in Haftanstalten an den Folgen von Traumata und Krankheiten.

In Nordostindien wurzeln die stetigen Konflikte um Staatsangehörigkeit und Migration in den kolonial-britischen Grenzziehungen entlang von Religionslinien





Die Aktualisierung des Registers in Assam ist auf breite Kritik gestoßen, wenn auch aus ganz unterschiedlichen Gründen. Ethnische Minderheiten wie Bengal*innen, sowohl Hindus als auch Muslim*innen, sind dagegen, weil sie den Prozess als diskriminierend und willkürlich empfinden. Assamesische Gruppen sind verärgert, weil sie der Meinung sind, dass mehr Menschen hätten ausgeschlossen werden sollen und dass viele Illegale mit gefälschten Dokumenten in das Register gelangt sind.

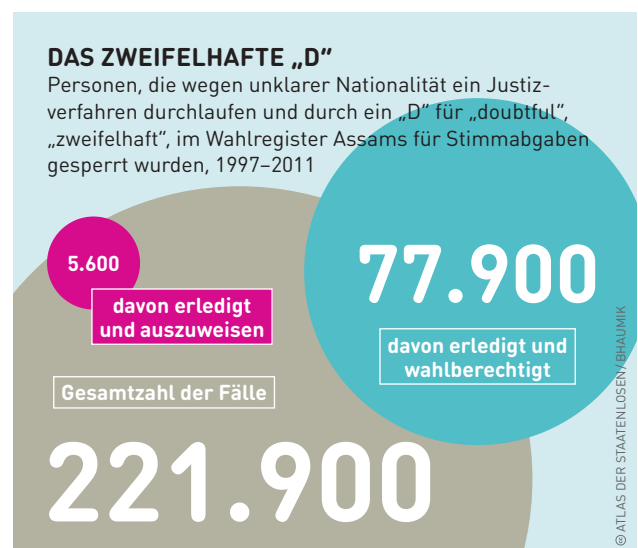
Die indische Regierung der hindu-nationalistischen Bharatiya Janata Party (BJP) begrüßte die vom Obersten Gerichtshof angeordnete Aktualisierung zwar als ein Pilotprojekt, das auf ganz Indien ausgedehnt werden soll, um „das Land von illegalen Migrant*innen zu befreien“. Zugleich aber kritisierte sie den Prozess als fehlerhaft, weil er mehr bengalische Hindus als bengalische Muslim*innen ausschließe. Da sich die BJP dem Schutz der Hindus verpflichtet fühlt, verabschiedete sie ein Gesetz zur Änderung des indischen Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1955. Es zielt darauf ab, allen nicht muslimischen Migrant*innen aus Pakistan, Bangladesch und Afghanistan die indische Staatsbürgerschaft zu gewähren, sofern sie vor dem 31. Dezember 2014 in das Land eingereist sind.

Als das indische Staatsbürgerschaftsgesetz im Dezember 2019 entsprechend geändert wurde, protestierte ein wütender assamesischer Mob dagegen, dass Hindus nun die Staatsbürgerschaft „durch die Hintertür“ gewährt werde. Indische Oppositionsparteien lehnen sowohl das

Nach 14 Jahren hatten Tribunale ein Drittel der Fälle abgearbeitet. Ergebnis: 93,5 Prozent der Menschen hätten wählen dürfen

Einst kamen sie aus Bengalen, um Tee und Reis anzubauen. Nationalistische Gruppen in Assam wollen, das möglichst viele gehen

neue Gesetz als auch die Pläne der BJP für ein nationales indisches Register ab. Unterstützt von Studierendengruppen an fast 40 Universitäten argumentieren sie, das neue Staatsbürgerschaftsgesetz untergrabe die säkularen Grundlagen des indischen Gemeinwesens, da es bestimmte Religionszugehörigkeiten bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft privilegiere. Sie interpretieren die Pläne für ein nationales indisches Register als Teil einer antimuslimischen Agenda der BJP, die letztlich darauf hinauslaufe, allen Angehörigen dieser Religion die Staatsbürgerschaft abzuerkennen. —



AM SELTENSTEN IST FRIEDEN

Im Irak sind Menschen infolge vieler Konflikte staatenlos geworden. Vom Regime Saddam Husseins wurde Ausbürgerung als politische Waffe eingesetzt, und der „Islamische Staat“ existiert auf seinen Urkunden über den Personenstand immer noch.

Seit der Unabhängigkeit von Großbritannien im Jahre 1932 leben im Irak zahlreiche Staatenlose. Die Hauptgründe dafür sind juristische Ungerechtigkeiten, Vertreibung über mehrere Generationen hinweg und eine Reihe von Konflikten, die die Lösung dieser Probleme erschweren. Das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR verzeichnet 47.300 staatenlose Menschen im Land. Die tatsächliche Zahl könnte erheblich höher liegen und infolge der Ereignisse in der jüngeren Zeit sogar noch weiter steigen.

Einer der Gründe für die verbreitete Staatenlosigkeit im Irak ist das Staatsbürgerschaftsgesetz von 2006, insbesondere Artikel 4. Er erlaubt irakischen Müttern nicht, ihre Staatsangehörigkeit an außerhalb des Landes geborene Kinder weiterzugeben. Ausgewanderte und weibliche Geflüchtete müssen den Beweis erbringen, dass ihre Kinder von einem irakischen Mann abstammen, wenn diese die Staatsbürgerschaft erhalten sollen. Diesen Nachweis zu erbringen, ist oft sehr problematisch.

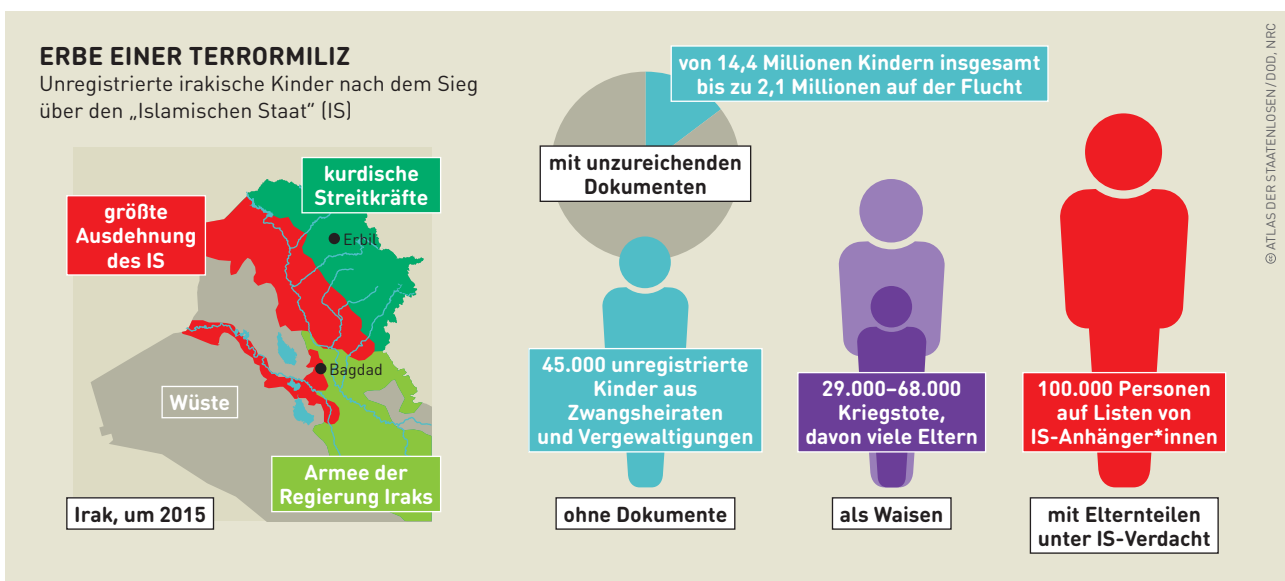
Darüber hinaus stellt das Melderegister rechtliche und praktische Hürden auf. Jedes der 19 irakischen Gouvernements hat sein eigenes Meldesystem, dessen Nutzung insbesondere Vertriebenen Probleme bereitet. Viele von ih-

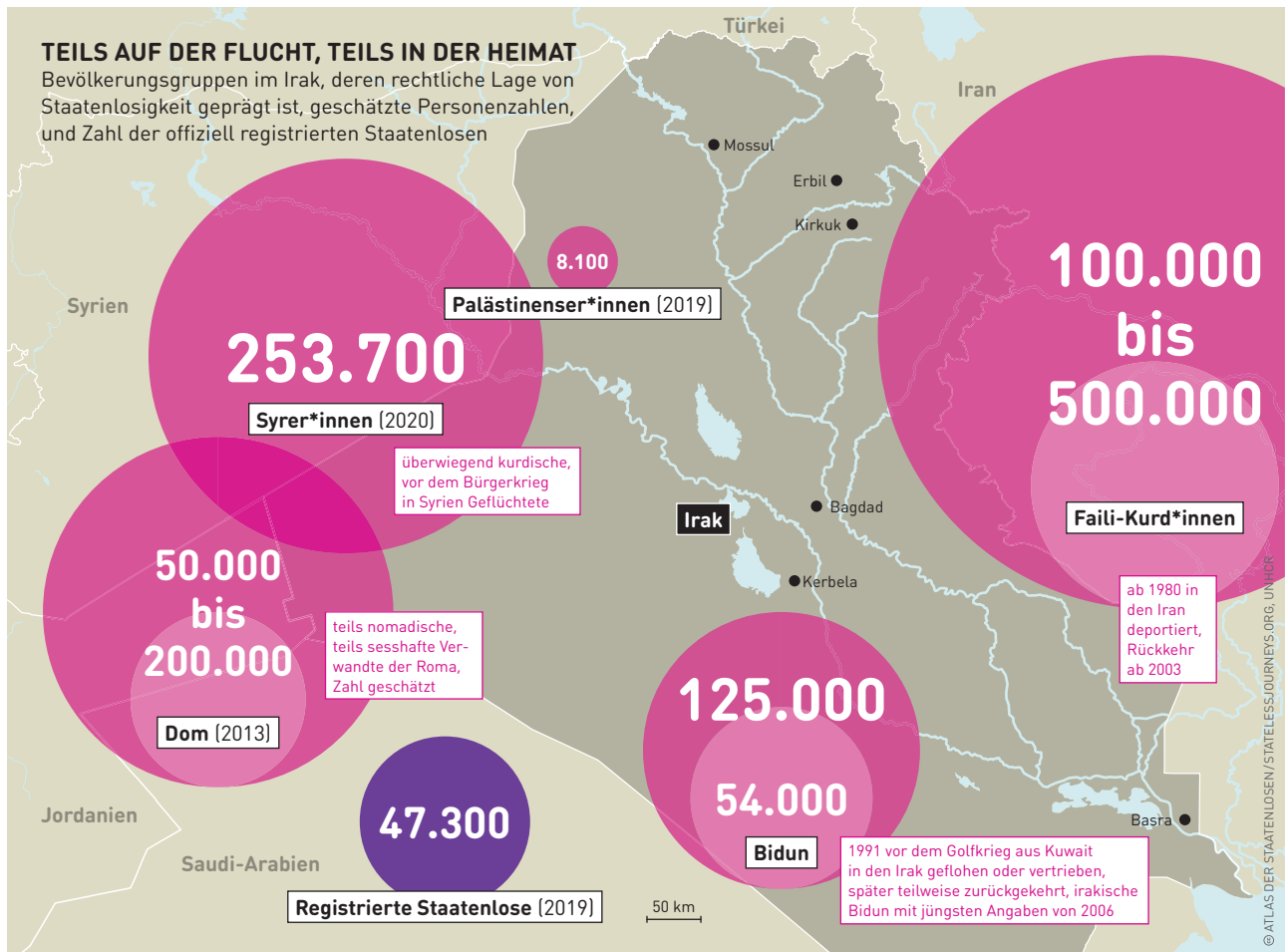
nen können weder Heirat noch Geburt registrieren lassen, was es ihren Kindern später oft unmöglich macht, ihre Identität nachzuweisen. Schätzungen zufolge haben mehr als 45.000 Kinder, die in Lagern im Irak leben, keine von den irakischen Behörden ausgestellten Geburtsurkunden.

Manche Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit besitzen zudem Personalpapiere, die nicht mehr gültig sind oder die von den Behörden nicht anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Dokumente, die in vom sogenannten Islamischen Staat (IS) kontrollierten Gebieten ausgestellt wurden. Kinder irakischer Mütter, einschließlich jesidischer Frauen, die entweder mit IS-Kämpfern verheiratet worden waren oder von ihnen vergewaltigt wurden, sind deshalb von Staatenlosigkeit bedroht. Das Gleiche gilt für andere Kinder, die in vom IS kontrollierten Gebieten geboren wurden. Zwar wurden Versuche unternommen, ihren Status zu legalisieren, etwa indem die vom IS ausgestellten Geburtsurkunden in Urkunden des irakischen Staates umgetauscht werden, aber die Hürden dafür sind hoch. So benötigen Väter eine Sicherheitsüberprüfung, durch die versteckte IS-Kämpfer entdeckt werden sollen, bevor neue Geburtsurkunden ausgestellt werden können.

Vertreibung spielt seit Langem eine entscheidende Rolle bei der Staatenlosigkeit im Irak. So wurden die Faili-Kurd*innen – eine im Zāgros-Gebirge an der ira-

Weil die Eltern tot, in Haft oder stigmatisiert sind – viele Kinder sind Jahre nach dem Ende des „Islamischen Staates“ noch nicht in Sicherheit





kisch-iranischen Grenze beheimatete ethnische Gruppe – aufgrund der „Resolution 666“ staatenlos. Die vom panarabischen Nationalismus und einer antikurdischen und schiitenfeindlichen Ideologie geprägte Regierung von Saddam Hussein hatte 1980 beschlossen, dass allen Iraker*innen ausländischer Herkunft die irakische Staatsangehörigkeit aberkannt werden kann, die sich aus Sicht der Regierung der Illoyalität gegenüber dem irakischen Heimatland und Volk sowie den Zielen der Revolution schuldig gemacht hatten. Diese Resolution führte unmittelbar zur Ausbürgerung, Verhaftung und Deportation Hunderttausender Faili-Kurd*innen in den Iran, wo sie ebenfalls nicht die Staatsbürgerschaft erwerben konnten. Nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Jahr 2003 kehrten die meisten von ihnen in den Irak zurück. Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz von 2006 erhielt eine Bestimmung, die es ihnen erlaubte, die irakische Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben. Davon konnten jedoch nicht alle profitieren, da das Verfahren kompliziert und beschwerlich ist.

Neben den Faili-Kurd*innen wurde auch Angehörigen der nomadischen, mit den Roma verwandten Volksgruppe der Dom die Staatsbürgerschaft verweigert. Die Dom leben seit Jahrhunderten im Irak und haben dabei ihre Kultur und Sprache bewahrt, viele hielten sich vom irakischen Staat und seinen Strukturen fern. Stigmatisiert

Niemand weiß, wie viele Staatenlose, Aus- und Wiedereingebürgte vor allem in den Grenzregionen des Irak leben

und an den Rand gedrängt, haben Generationen ohne jedes amtliche Dokument und damit auch ohne irakische Staatsangehörigkeit gelebt und so auch keinerlei staatlichen Schutz erhalten.

Eine weitere von Staatenlosigkeit bedrohte Gruppe im Irak sind die über 250.000 syrischen Geflüchteten, die vor allem in der Region Kurdistan leben, darunter eine unbekannte Zahl von Kurd*innen, die entweder keine Staatsangehörigkeit besitzen oder ihre Verbindung zu Syrien nicht nachweisen können. Da die irakischen Meldeverfahren kompliziert sind, sind viele Kinder syrischer Geflüchteter nicht in den Melderegistern erfasst. Zudem hat der UNHCR im Irak über 8.000 palästinensische Geflüchtete registriert.

Insgesamt stellt die Bewältigung der Staatenlosigkeit im Irak weiterhin eine große Herausforderung dar. Zwei der größten Probleme dabei sind, dass der Status der Staatenlosigkeit nicht anerkannt wird und die Staatenlosigkeit erblich ist. Im Irak gibt es keinen Schutz für Kinder, die ohne Staatsangehörigkeit auf die Welt kommen. Vertreibungen über Generationen hinweg machen es vielen Familien noch schwerer, Dokumente zu erhalten. —

EIN LEBEN VOLLER SCHIKANEN

Die Bidun, die Staatenlosen Kuwaits, stammen von Nomad*innen ab, die sich nach der Unabhängigkeit des Emirates nicht registrieren ließen. Jetzt stehen sie unberechenbaren Behörden gegenüber, die die meisten von ihnen für Illegale halten.

Die Grenzziehungen zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts haben ein trauriges Erbe hinterlassen. Tausende von Menschen, die in Kuwait geboren wurden und dort immer gelebt haben, können nach wie vor nicht die kuwaitische Staatsangehörigkeit bekommen. Folglich werden ihnen weiterhin grundlegende Rechte vorenthalten, etwa zu wählen, sich in einer öffentlichen Schule einzuschreiben oder zu reisen. Und sie sind dazu verurteilt, ihre Staatenlosigkeit an ihre Kinder und Kindeskinde weiterzugeben.

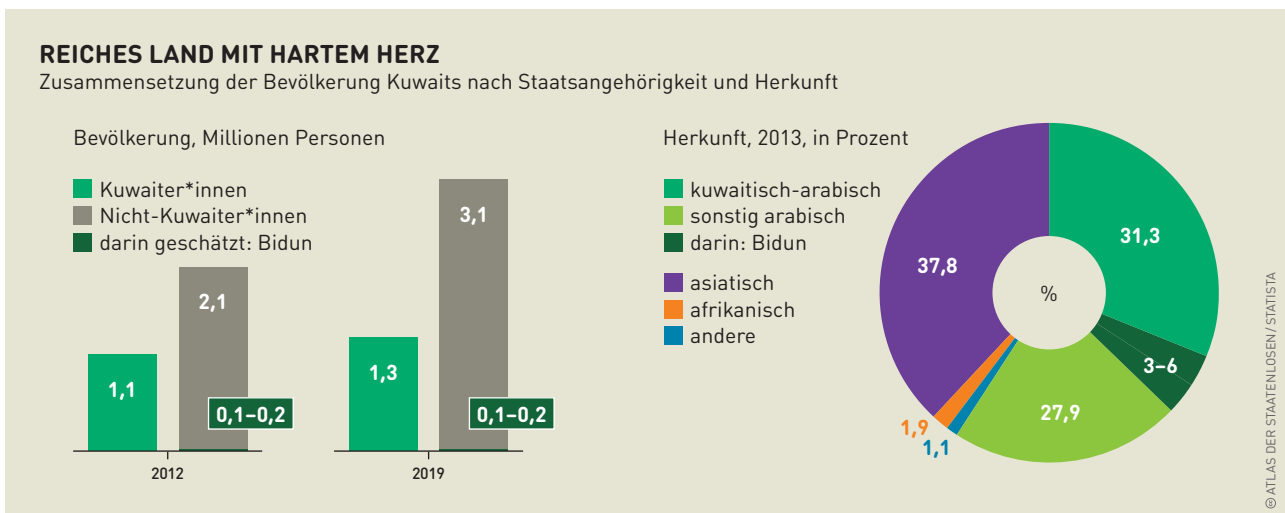
Als der Arabische Frühling die Hauptstädte Nordafrikas und des Nahen Ostens erschütterte, gingen 2011 auch in Kuwait die Menschen auf die Straße. Im Februar jenes Jahres versammelten sich rund 1.000 Menschen, um mehr Rechte einzufordern. Aber anders als in Kairo oder Tunis ging es ihnen nicht darum, einen autokratischen Herrscher loszuwerden, sondern vielmehr darum, durch den Erhalt der Staatsbürgerschaft Teil dieses Volkes zu werden. Die Regierung schickte Sicherheitskräfte gegen die Demonstrant*innen, die sie nicht als Mitglieder ihres Staates betrachtete. Mehrere von ihnen wurden festgenommen und Dutzende verletzt.

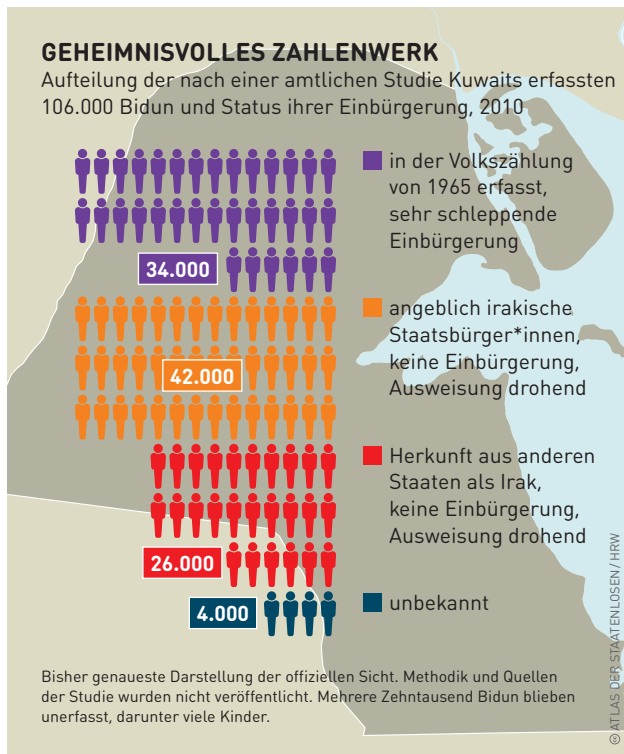
Bei den Protestierenden handelte es sich um Bidun, eine in der Golfregion lebende Bevölkerungsgruppe, die seit fast 60 Jahren unter einer besonderen Form der Staat-

losigkeit leidet. Es gibt zwar keine offiziellen Zahlen, aber Schätzungen zufolge beläuft sich ihre Zahl auf mindestens 100.000. Die kuwaitische Regierung vertritt die Ansicht, es handle sich bei den Bidun nicht wirklich um Kuwaiter*innen, sondern um Ausländer*innen, die ohne Genehmigung in das Land eingereist seien. Tatsächlich waren die Vorfahren der Bidun nomadische Beduin*innen, die sich nach der Unabhängigkeit Kuwaits 1961 nicht bei den Staatsbürgerschaftskomitees registrieren lassen hatten. Die Gründe dafür waren vielfältig – Analphabetismus, kein fester Wohnsitz, Armut oder fehlender Zugang zu Behörden. Überdies waren die Grenzen der neuen Golf-scheichtümer zu dieser Zeit kaum gesichert oder auch nur markiert. Außer in Kuwait leben Bidun auch in den Vereinigten Arabischen Emiraten und in Bahrain.

Die Konsequenzen dieser Ausgrenzung durch die kuwaitischen Behörden sind schwerwiegend. Die Bidun haben keine Bürgerrechte, dürfen nicht wählen und sind von den meisten Sozialleistungen ausgeschlossen. Nach Angaben der im Libanon ansässigen Menschenrechtsorganisation Gulf Centre for Human Rights sind Kinder und Frauen der Bidun besonders stark von der Diskriminierung betroffen. Trotz einer Gesetzesreform im Jahr 2015 leiden die Bidun nach wie vor unter „massiven Einschränkungen hinsichtlich ihres Zugangs zu Dokumenten, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Bildung und staatlicher Unterstützung, die kuwaitische Bürger genießen“, so Amnesty International.

Die amtliche kuwaitische Statistik weist keine staatenlosen Bidun aus, weil sie sie zu Illegalen mit Duldung erklärt hat





Im Februar 2019 lehnte der kuwaitische Bildungsminister einen parlamentarischen Antrag ab, der die Einschreibung der Kinder von Bidun in öffentlichen Schulen vorsah. Die Einschulung wurde nur Bidun-Kindern erlaubt, deren Mütter kuwaitische Staatsbürgerinnen sind, oder für Kinder und Enkelkinder von Bidun, die nach der irakischen Invasion 1990 zu „Märtyrern“ erklärt worden waren. Laut einem Bericht des britischen Innenministeriums aus dem Jahr 2016 sind Bidun-Frauen und mit Bidun-Männern verheiratete Kuwaiterinnen sexuellen Belästigungen durch Behördenvertreter ausgesetzt gewesen. Die Frauen, die bei der Beantragung von Dokumenten belästigt wurden, hatten keinerlei Informationen darüber, wo sie sich beschweren können.

Die Einwanderungsbehörde Schwedens, eines unter Bidun beliebten Migrationsziels, beschrieb in einem Bericht von 2017 das kuwaitische Registrierungssystem als äußerst kompliziert. Statt eines Reisepasses erhalten die Bidun eine „Bewertung“ oder eine „Sicherheitskarte“, die nötig ist, um eine Geburtsurkunde zu beantragen, Geld von einer Bank abzuheben, ein Auto zu fahren oder einen Arzt zu konsultieren. Bidun, bei denen die Behörden von einer anderen Nationalität ausgehen, etwa der irakischen, iranischen, saudi-arabischen oder syrischen, erhalten eine Karte mit einem blauen Streifen, die sechs Monate gültig ist und um weitere sechs Monate verlängert werden kann. Während dieser Zeit wird die Staatsangehörigkeit der Per-

Mangels Öffentlichkeit in den Monarchien und Emiraten am Golf ist über die Lage vieler Bidun nur wenig bekannt

Kuwaits Behörden arbeiten auf undurchschaubare Weise. Die Rechtsunsicherheit ist vollkommen

son geprüft und gegebenenfalls festgelegt. Inhaber*innen solcher Karten können in den Genuss bestimmter Vorteile kommen inklusive der Aussicht auf eine fünfjährige Aufenthaltsgenehmigung. Einschränkungen gelten auch für Reisen: Bidun müssen dafür von Fall zu Fall einen „Pass nach Artikel 17“ beantragen. Kuwait behält sich jedoch das Recht vor, ihre Wiedereinreise zu verweigern.

Ein im Jahr 2000 durch den Emir von Kuwait, Scheich Dschabir al-Ahmad as-Sabah, erlassenes Dekret ermöglicht die Einbürgerung von 2.000 Bidun pro Jahr. Jedoch hatten bis 2019 nur drei Prozent der Bidun in Kuwait die Staatsbürgerschaft erhalten. „Indem die Behörden den Bidun weiterhin die Staatsbürgerschaft verweigern, enthalten sie diesen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Reihe von Grundrechten vor [...], die sie praktisch davon ausschließen, Teil einer lebendigen kuwaitischen Gesellschaft zu sein und dazu beizutragen“, heißt es bei Amnesty International.

Als 2015 ein Bombenanschlag auf eine Moschee verübt wurde, klagte die Justiz 29 Personen an und erklärte, dass auch 13 „illegale Einwohner“ vor Gericht stünden. Gemeint waren Bidun. Im Sommer 2019 wurden 15 Bidun während einer Demonstration verhaftet. Die Proteste waren eine Reaktion auf den Suizid des 20-jährigen Bidun Ayed Hamad Mudath. Der Staat hatte sich geweigert, ihm Personalpapiere auszustellen, woraufhin er seinen Arbeitsplatz verloren hatte. —



EIN KOMMEN UND EIN FLIEHEN

Staatenlose Menschen sind in bewaffneten Konflikten oft besonders verletzlich, weil ihnen von allen Seiten Verdächtigungen und Verfolgungen drohen. Paradoxe Weise kann ein Konflikt aber auch die Zahl der Staatenlosen verringern, wenn Regierungen versuchen, bestimmte Bevölkerungsgruppen zu befrieden.

Auch schon vor den Konflikten infolge des Arabischen Frühlings 2011 hatten Menschen in Syrien Erfahrungen mit Staatenlosigkeit. So verloren 300.000 im Nordosten des Landes lebende Kurd*innen ihre Staatsbürgerschaft. Zudem können mehr als 500.000 in Syrien lebende palästinensische Geflüchtete ebenfalls als staatenlos betrachtet werden, auch wenn das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) palästinensische Geflüchtete nicht in seiner Statistik der Staatenlosen führt. Und aufgrund diskriminierender Gesetze konnten Frauen ihre syrische Staatsangehörigkeit nicht wie Männer an ihre Kinder weitergeben.

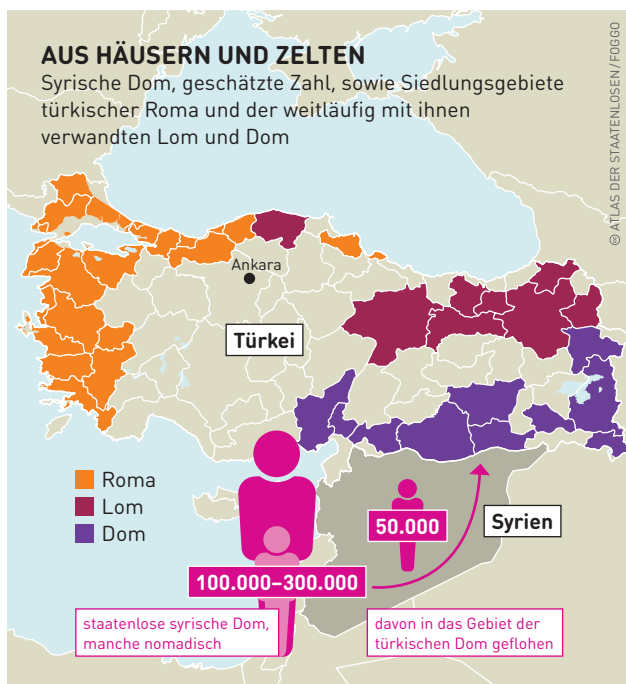
Dass die Palästinenser*innen in Syrien keine Staatsbürgerschaft haben, ist eine Folge der Gründung des Staates Israel im Jahr 1948. Das von den arabischen Staaten beschlossene „Casablanca-Protokoll“ über den Umgang mit Menschen palästinensischer Herkunft schloss sie von der syrischen Staatsbürgerschaft aus. Es sollte ihr Recht

auf Rückkehr nach Palästina gewährleisten. Doch in der Praxis bleibt ihre Lage dadurch seit Generationen in der Schwebelage, weil sie weder einen eigenen Staat noch die Staatsbürgerschaft eines anderen besitzen.

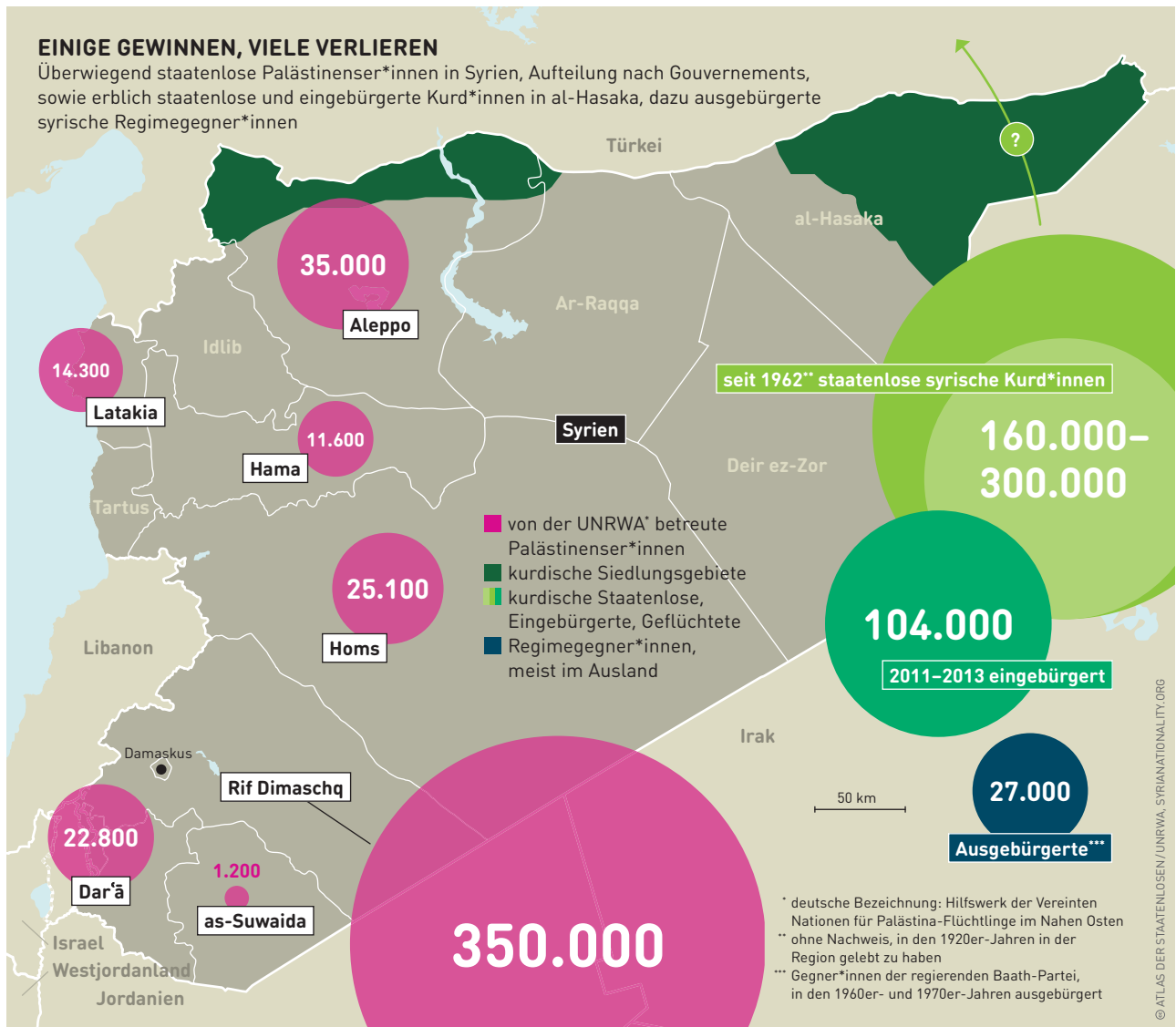
Auf die Diskriminierung durch den syrischen Staat und seine Ideologie des arabischen Nationalismus lässt sich hingegen die Staatenlosigkeit der Kurd*innen zurückführen. 1962 wurden viele von ihnen durch eine Volkszählung in Verbindung mit einer ethnisch motivierten Verfolgungskampagne fast über Nacht staatenlos. Während des seit 2011 andauernden Krieges in Syrien versuchte die syrische Regierung, die traditionell widerständige kurdische Bevölkerung zu besänftigen, indem sie einigen staatenlosen Kurd*innen die Staatsbürgerschaft gewährte. So sollten sie davon abgehalten werden, sich dem Aufstand anzuschließen. Viele von ihnen begrüßten zwar die Chance, endlich die Staatsbürgerschaft zu erlangen, lehnten jedoch den Einbürgerungsprozess als solchen ab. Sie sahen darin eher eine politische Taktik als eine Anerkennung ihrer legitimen Rechte. Schätzungen des UNHCR zufolge halten sich noch immer 160.000 staatenlose Kurd*innen in Syrien auf. Es ist jedoch nicht klar, wie aussagekräftig diese Zahl ist, da sie sich auf Statistiken der syrischen Regierung stützt und staatenlose syrische Kurd*innen nicht einschließt, die sich außerhalb des Landes befinden, unter ihnen viele Geflüchtete.

Die Vertreibung innerhalb Syriens und in andere Länder aufgrund des Krieges erschwert das Leben staatenloser Kurd*innen und Palästinenser*innen zusätzlich. Bereits an den Kontrollpunkten im Inland können viele von ihnen keine Dokumente vorlegen. Die Schwierigkeiten werden noch größer, wenn sie internationale Grenzen überqueren, Aufnahme in anderen Ländern suchen und ihre Familien außerhalb Syriens wieder zusammenführen wollen. Reisedokumente oder befristete Aufenthaltsgenehmigungen können nur diejenigen erhalten, die bei der Allgemeinen Behörde für palästinensische und arabische Flüchtlinge (GAPAR) registriert sind – also die, die 1948 nach Syrien kamen. Wenn sie Asyl außerhalb Syriens beantragen, ist es vielen nicht einmal möglich, ihre Staatenlosigkeit zu beweisen.

Der Krieg birgt auch für andere Menschen Risiken und Gefahren, insbesondere für Kinder vertriebener Eltern. Nach dem syrischen Staatsangehörigkeitsgesetz können Mütter ihre Staatsbürgerschaft nur dann weitergeben,



Dom leben in mehreren Ländern des Nahen Ostens. Sie sind vor allem als ansässige handwerkliche Zahnärzte bekannt



wenn das Kind auf syrischem Territorium geboren wurde. Angesichts der großen Zahl von Kindern, die in den vergangenen zehn Jahren in syrischen Geflüchtetenfamilien außerhalb des Landes zur Welt kamen, könnten viele dieser Kinder staatenlos bleiben.

Der „Islamische Staat“ und andere bewaffnete Gruppen errichteten in den von ihnen kontrollierten Gebieten eigene Regierungssysteme. Das wirft neue Fragen über die Nationalität der Kinder auf, die dort geboren wurden. Dazu gehören auch die Kinder von jesidischen Müttern aus dem Irak, die von IS-Kämpfern gefangen genommen und vergewaltigt wurden. Ihre eigene Gemeinschaft stigmatisiert sie oft als „Terroristenkinder“, die daher – wie auch ihre Mütter – zusätzlichen Schutz benötigen. Da sie jedoch staatenlos sind, können sie weder umgesiedelt werden noch von anderen humanitären Maßnahmen profitieren, sofern sie sich an syrische Staatsangehörige richten.

Während Millionen von Menschen aus Syrien geflohen sind, ist eine kleinere Anzahl in die entgegengesetzte Richtung gereist – nicht zuletzt, um sich bewaffneten

Syrien: Nicht erfasst sind die staatenlosen Kinder aus Vergewaltigungen und aus Ehen mit jetzt toten Anhängern des Islamischen Staates

Gruppen anzuschließen. Auf der ganzen Welt versuchen Länder, diesen Personen wegen „Illoyalität“ oder aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ die eigene Staatsbürgerschaft zu entziehen. Syrien ist somit auch zu einem juristischen Experimentierfeld für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft geworden. Dabei könnte in Syrien mit dem Krieg und den damit verbundenen Vertreibungen und der Einbürgerung der Kurd*innen die absolute Zahl der Staatenlosen seit 2011 sogar zurückgegangen sein. Staatenlos zu sein macht die Menschen verletzlicher und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit einer Flucht. Umgekehrt könnte die Vertreibung der Menschen dazu geführt haben, dass manche von ihnen andernorts staatenlos wurden. Insbesondere für die syrischen Kinder, die im Ausland geboren wurden, könnte die Staatenlosigkeit in den kommenden Jahrzehnten ein enormes Problem werden. —

NEUE HEIMAT UNERWÜNSCHT

Eine Zweistaatenlösung mit Israel ist nicht in Sicht – und damit auch keine eigene Staatsangehörigkeit Palästinas. Wer keine andere Nationalität erwerben kann, bleibt als Palästinenser*in staatenlos.

Im Zuge der Staatsgründung Israels und des ersten arabisch-israelischen Krieges 1948 wurde ein großer Teil der palästinensischen Bevölkerung heimatlos, vertrieben aus ihren Häusern und von ihrem Land, in einer „Opfer-Diaspora“, wie Robin Cohen von der Universität Oxford es nennt. Die genaue Zahl der aus dem vormaligen Mandatsgebiet geflohenen und vertriebenen Palästinenser*innen ist unklar. Die Vereinten Nationen schätzen 726.000, die britische Regierung nennt 810.000. Nach wie vor können sie und insbesondere ihre Nachkommen nicht davon ausgehen zurückzukehren. Viele von ihnen sind an ihren jetzigen Wohnorten bis heute nicht akzeptiert.

Die Zahl der vertriebenen Palästinenser*innen ist seither aufgrund des natürlichen Bevölkerungswachstums und späterer Kriege mit weiteren Vertreibungen gestiegen. Bis Ende 2018 zählten etwa 8,7 Millionen der weltweit 13 Millionen Palästinenser*innen zu den Vertriebenen. Das sind zwei Drittel. Zu ihnen gehören 6,7 Millionen Geflüchtete aus dem Jahr 1948 und ihre Nachkommen –

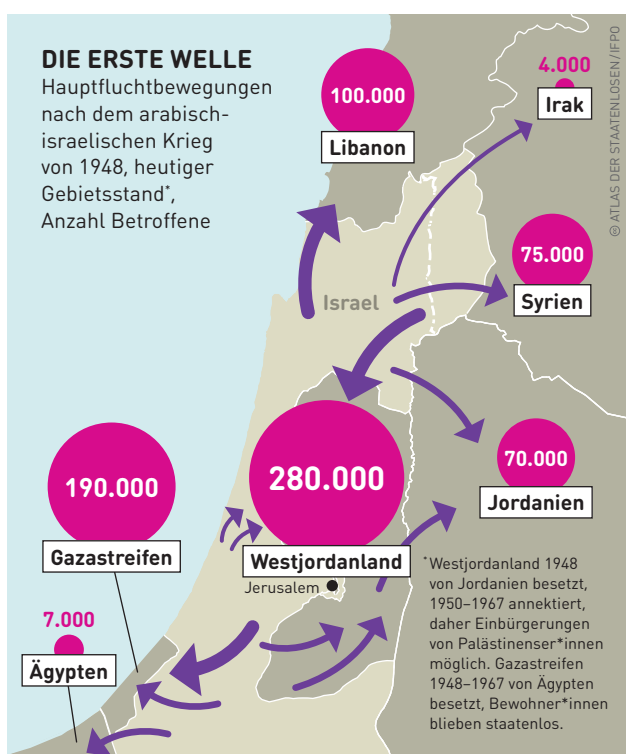
einschließlich der 5,5 Millionen, die beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registriert sind. Hinzu kommen weitere 1,24 Millionen Geflüchtete aus dem Jahr 1967 und ihre Nachkommen, 416.000 intern Vertriebene in Israel und 345.000 Binnenvertriebene in den besetzten palästinensischen Gebieten. Zusammen stellen sie eines der größten und am längsten dauernden Geflüchtetedramen der Welt dar.

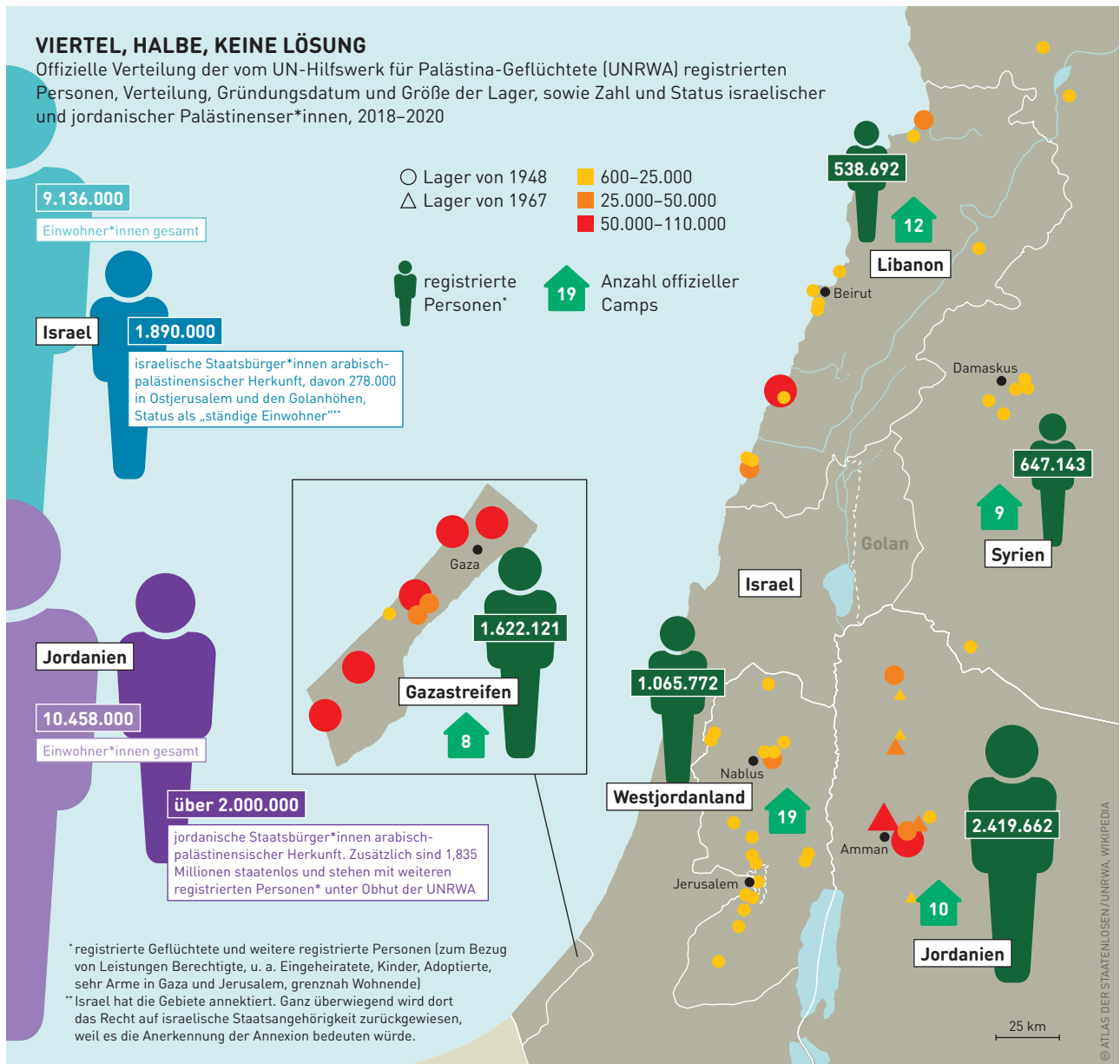
Dabei unterscheiden sich der rechtliche Status und die Lebensbedingungen palästinensischer Geflüchteter in den verschiedenen arabischen Ländern. Während ihnen in Jordanien volle Staatsbürgerrechte gewährt werden, sind diese in Syrien eingeschränkt. Im Libanon werden ihnen dagegen die meisten grundlegenden Menschenrechte vorenthalten, weil die Furcht besteht, dass sie sich dort auf Dauer ansiedeln. Im Irak, in Kuwait, Libyen und den arabischen Golfstaaten wechselt der ihnen gewährte Status je nach politischer Lage.

Das arabische Rechtssystem für den Umgang mit den palästinensischen Geflüchteten besteht aus drei Elementen. Erstens stuft es sie als Staatenlose ein, was als „positive Diskriminierung“ gemeint ist: Ihre dauerhafte Umsiedlung soll dadurch verhindert und ihr Recht auf Rückkehr gewahrt werden. Das zweite Element ist eine Kombination aus zwei UN-Beschlüssen. Die Resolution 194 von 1948 sah eine Schlichtungskommission vor, die den Frieden zwischen Israel und den arabischen Staaten fördern sollte. Die Resolution 302 von 1949 begründete das UNRWA-Mandat, die dauerhafte Unterstützung der Palästina-Geflüchteten zur Förderung von Frieden und Stabilität. Drittens hat die Arabische Liga Maßnahmen beschlossen, um für den vorübergehenden Schutz der palästinensischen Geflüchteten zu sorgen. In erster Linie ist es das Casablanca-Protokoll von 1965, das freien Zugang zum Arbeitsmarkt und Niederlassungsfreiheit vorsah, jedoch keine Einbürgerung, und das zudem nie vollständig umgesetzt wurde. Außerhalb der Region kommen die palästinensischen Gemeinden nicht immer in den Genuss von Maßnahmen zum Schutz von Staatenlosen. Zum einen wird ihr besonderer Status nicht berücksichtigt, zum anderen erkennen einige Länder den Staat Palästina an und andere nicht.

Die UNO-Versöhnungskommission für Palästina wurde 1948 geschaffen, um eine Lösung für das Geflüchte-

Schon die Fluchtbewegungen von 1948 führten viele der über 700.000 palästinensischen Betroffenen in die Staatenlosigkeit – die noch 70 Jahre später existiert





tenproblem zu finden und den Menschen das Recht auf Rückkehr zu sichern. Dieses Mandat konnte sie nicht erfüllen. Anfang der 1950er-Jahre wurde ihre Tätigkeit darauf begrenzt, Eigentum zu identifizieren und zu dokumentieren. Danach endete ihre Arbeit. Seitdem leistet das UNRWA in Form von Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdiensten Schutz und Hilfe. Dies entspricht nicht den allgemein gültigen Standards, wie Geflüchtete zu unterstützen sind.

Dass die palästinensischen Geflüchteten in den meisten arabischen Staaten nicht ausreichend unterstützt werden, dass die Schlichtungskommission ihren Auftrag nicht erfüllen und dass das UNRWA auch nur begrenzt eingreifen konnte – all dies hat weltweit zu gravierenden Lücken bei ihrem Schutz geführt. Die seit 1925 geltende Palästinensische Staatsbürgerschaftsordnung, die die Staatsbürgerschaft im Völkerbundsmandat für Palästina regelte, lief aus, als das britische Mandat endete und der

*Millionen Palästinenser*innen leben als Staatenlose. Einige Aufnahmeländer, etwa der Libanon, wünschen keine Möglichkeit der Einbürgerung*

Staat Israel 1948 ausgerufen wurde. Vier Jahre später folgte das israelische Staatsbürgerschaftsgesetz 5712/1952 mit einem neuen Regelwerk.

Mit dem Oslo-Friedensprozess in der Sackgasse und der Zweistaatenlösung in schleichender Erosion erfüllt die gegenwärtige palästinensische Entität für viele Jurist*innen die internationalen Kriterien der Staatlichkeit nicht: eine dauerhaft ansässige Bevölkerung, ein definiertes Territorium, eine Regierung und die Fähigkeit, Beziehungen mit anderen Staaten aufzunehmen. Wenn aber kein Staat existiert, gibt es auch keine Nationalität. Und Palästinenser*innen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates erworben haben, gelten völkerrechtlich weiterhin als staatenlos. —

DIE REGIERUNG WILL LIEBER KEINE LÖSUNG

Zur politischen und sozialen Diskriminierung von Frauen gehört, ihre Staatsbürgerschaft nicht an die eigenen Kinder weitergeben zu dürfen. So bleiben die Kinder staatenloser Männer staatenlos. Das ist auch im Libanon so – etwa, wenn sich die Vorfahren bei einer Volkszählung vor fast 90 Jahren nicht hatten registrieren lassen.

Es gibt keine offiziellen Daten über die genaue Zahl und Art der Staatenlosen im Libanon. Einer Umfrage zufolge, 2011 von der Nichtregierungsorganisation Frontiers Ruwad Association durchgeführt, sind 30 Prozent der staatenlosen Männer mit libanesischen Frauen verheiratet, und mehr als 45 Prozent der staatenlosen Kinder wurden von libanesischen Müttern geboren. Artikel 1 Absatz 1 des libanesischen Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1925 erkennt nämlich nur diejenigen als Libanes*innen an, die von einem libanesischen Vater abstammen (also durch das Jus sanguinis in der väterlichen Linie). Eine Frau, die die libanesische Staatsangehörigkeit besitzt, kann diese weder an ihren Ehemann noch an ihre Kinder weitergeben. Es gibt nur zwei Ausnahmen: für alleinerziehende Mütter, wenn der Vater das Kind offiziell anerkannt und registriert hat, oder wenn der Vater eines minderjährigen Kindes gestorben ist.

Die Untersuchung der Frontiers Ruwad Association, die sich auf Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz im Libanon oder mit libanesischen Vorfahren konzentriert, schätzt die Zahl der Staatenlosen im Libanon auf etwa 60.000. Sie lassen sich der Studie zufolge in zwei Hauptkategorien einteilen: Zum einen sind es Menschen, deren Eltern oder Großeltern sich in der Volkszählung von 1932 – der letzten offiziellen des Landes – nicht hatten registrieren lassen und deswegen auch die Staatsangehörigkeit nicht erhielten. Zum anderen sind all diejenigen betroffen, deren Vorfahren die libanesische Staatsangehörigkeit zwar erhalten, die aber ihre Eheschließung oder die Geburt ihrer Kinder nicht offiziell gemeldet hatten. In beiden Fällen wird die Staatenlosigkeit von Generation zu Generation weitergegeben.

Der Libanon hat zwar die wichtigsten Menschenrechtskonventionen unterzeichnet, die das Prinzip der Nichtdiskriminierung festschreiben. Doch bei der Ratifizierung des Übereinkommens, das die Diskriminierung der Frau in jeder Form ausschließt, erhob die Regierung

Einwände gegen Artikel 9 Absatz 2. Dieser Artikel gesteht Frauen das Recht zu, ihre Staatsangehörigkeit an die Kinder weiterzugeben. Ebenso gab es Widerstand gegen Artikel 16 Absatz 1, der die Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe vorsieht.

Die Frontiers Ruwad Association hat kürzlich 3.218 staatenlose Personen erfasst, deren Mütter zum Zeitpunkt ihrer Geburt Libanesinnen waren. Aber auch die Staatsbürgerschaft des Vaters hilft nicht immer weiter. Obwohl in einem Fall die Mutter Libanesin war und der Vater später als Libanese eingebürgert wurde, blieben die sieben Kinder staatenlos. Der Vater war zunächst als „kaid el dars“ registriert worden, also als „Ausländer mit unbekannter, noch zu prüfender Staatsangehörigkeit“. Als schließlich anerkannter Staatsbürger hatte er aber die Eheschließung und die Geburt der Kinder nicht mehr nachträglich registrieren lassen. Bei seinem Tod galt er offiziell noch als ledig, und auch die libanesische Mutter ist aus Sicht der Behörden immer noch unverheiratet. Die Kinder des Paares konnten in diesem Fall also auch nicht von der Einbürgerung ihres Vaters profitieren. Sie sind staatenlos.

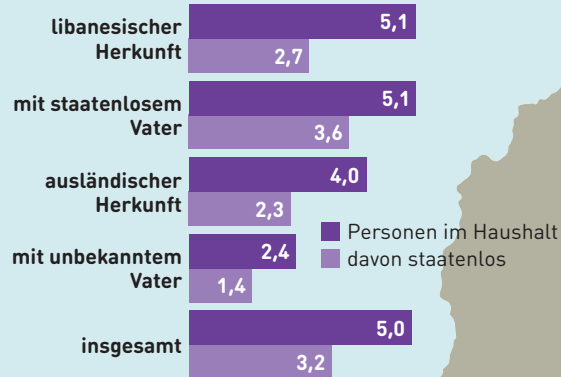
Im Libanon gibt es 15 separate Personenstandsgesetze, eines für jede der anerkannten Religionen im Land. Nach all diesen Gesetzen ist der Vater Vormund der Kinder. Er allein kann im Namen seiner minderjährigen Kinder eine Klage einreichen. Ist der Vater gestorben oder unauffindbar, bestellt ein konfessionelles Gericht den Vormund, üblicherweise einen männlichen Familienangehörigen wie den Onkel oder den Großvater. Dies war auch bei jenen staatenlosen Kindern der Fall. Die Mutter musste zuerst den Tod ihres Schwiegervaters nachweisen, bevor sie im Namen ihrer Kinder gegen die Sicht der Behörden klagen konnte. Drei Jahre später hatte sie Erfolg, das Urteil ist aber noch nicht vollstreckt. Die Kinder sind formal also immer noch staatenlos.

Dieser Fall zeigt, wie die im libanesischen Rechtssystem verankerte Geschlechterdiskriminierung nicht nur zu Staatenlosigkeit führt, sondern auch die Suche nach einer Lösung erschwert. Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes und der Personenstandsgesetze, die dieser Diskriminierung ein Ende setzen würden, könnten dazu beitragen, Staatenlosigkeit zu verringern oder gar zu verhindern. Parlamentarier*innen, Minister*innen und die Nationale Kommission für libanesische Frauen haben entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt, aber das Parlament hat keines davon aufgegriffen. Obwohl

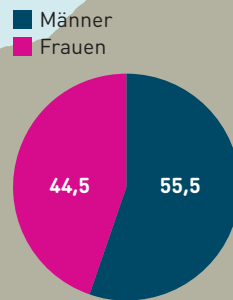
DISKRIMINIERTER MÜTTER UND STAATENLOSE VÄTER

Ergebnisse einer Befragung von 1.000 Haushalten mit Staatenlosen im Libanon durch die Menschenrechtsorganisation Frontiers Ruwad Association, 2012, unveröffentlicht

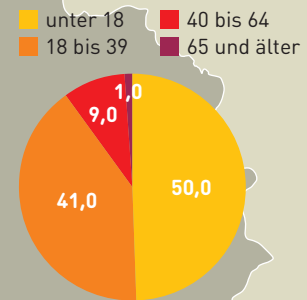
Zahl der Personen in Haushalten mit Staatenlosen, Durchschnittswerte



Staatenlosigkeit nach Geschlecht, in Prozent

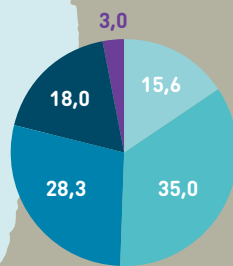


Alter der Staatenlosen, in Prozent

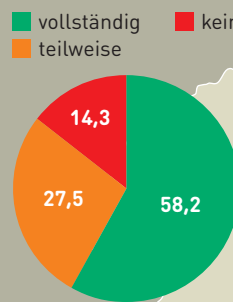


Ort der Geburt, in Prozent

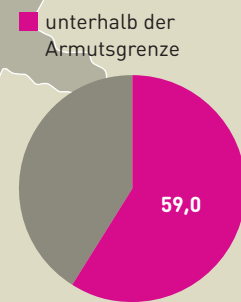
- Hausgeburten ohne Hebamme
- Hausgeburten mit Hebamme
- Geburt im öffentlichen Krankenhaus/ Gesundheitszentrum
- Geburt in privaten Einrichtungen
- andere, unbekannt



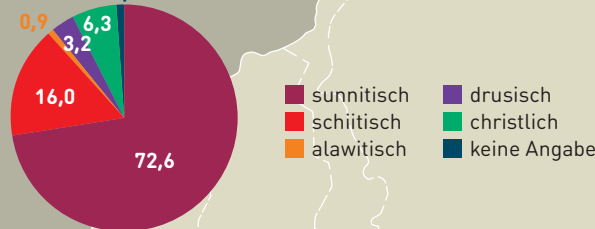
Impfung von Kindern unter 6 Jahren, in Prozent



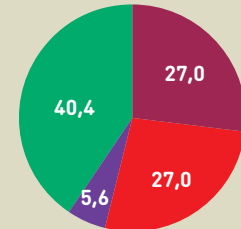
Wirtschaftliche Lage, in Prozent



Konfession der Staatenlosen-Haushalte, in Prozent



zum Vergleich: landesweit 2012, in Prozent



Differenzen durch Rundung. Ohne palästinensische Staatenlose und syrische Geflüchtete. Landesweite Konfessionen 2012: Alawitisch nicht gesondert ausgewiesen.

© ATLAS DER STAATENLOSEN / FRONTIERS RUWAD, EB

eine beträchtliche Anzahl von Politiker*innen das Recht einer Frau auf die Weitergabe ihrer Staatsangehörigkeit befürwortet, wurde das Thema auf legislativer Ebene nicht behandelt.

2013 beauftragte das Kabinett einen Ministerausschuss, sich mit der Aufhebung der Geschlechterdiskriminierung in den Staatsbürgerschaftsgesetzen zu befassen und einen Vorschlag auszuarbeiten. Dieser Ausschuss empfahl – ironischerweise am Muttertag –, überhaupt nichts zu unternehmen. Er berief sich dabei auf das „Verfassungsprinzip der Gleichheit“, womit das Gleichge-

*Die Probleme werden größer: Rund 60.000 Libanes*innen sollen staatenlos sein, davon die Hälfte unter 18 Jahren*

wicht zwischen Anhänger*innen des Christentums und des Islams, den beiden Hauptreligionen des Landes, gemeint ist. Da die meisten Staatenlosen dem Islam angehören, befürchtete der Ausschuss wohl, die Verfassungsänderung würde die Zahl der muslimischen Bürger*innen erhöhen und so die religiöse Balance kippen lassen. Doch eine formelle Erklärung wurde dazu nicht abgegeben. —

ÄNGSTE AUF DER GROSSEN INSEL

Das Ende des Kolonialismus brachte vielen Ländern die Unabhängigkeit und ihren Bewohner*innen eine neue Nationalität. Aber einige blieben unbeachtet, darunter die Eingewanderten in den gerade unabhängig gewordenen Ländern.

In Madagaskar werden Menschen südasiatischer Herkunft „Karana“ genannt. Die meisten von ihnen stammen von der Kathiawar-Halbinsel in Gujarat und Umgebung, die sie schon lange vor der Unabhängigkeit Indiens und Pakistans im Jahr 1947 verlassen haben. Die größte Migrationswelle fand Ende des 19. Jahrhunderts statt. 1999 lebten in Madagaskar 20.000 Angehörige dieser Minderheit. Heute wird ihre Zahl auf rund 25.000 geschätzt.

Der Begriff „Karana“ leitet sich vermutlich vom Wort Koran ab, weil die meisten von ihnen muslimischen Glaubens sind. Die Karana verteilen sich auf fünf Nationalitäten: die indische, pakistanische, französische, britische und madagassische. Etwa 5.000 sind staatenlos.

Gemäß dem nach der Unabhängigkeit 1960 verabschiedeten Staatsbürgerschaftsgesetz wird die Staatsangehörigkeit durch die Abstammung bestimmt, also durch das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. Für die madagassische Staatsangehörigkeit ist also madagassisches „Blut“ erforderlich. Laut dem madagassi-

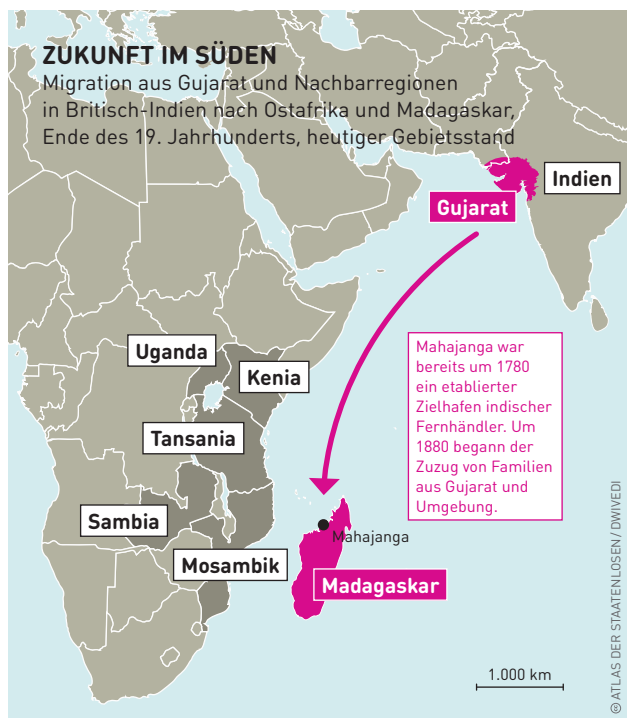
schen Richter René Bilbao will dieses Gesetz Menschen europäischer und asiatischer Herkunft von der Staatsangehörigkeit des Landes ausschließen. Die vor 1960 auf dem Territorium geborenen Karana hatten jedoch weder die Staatsangehörigkeit der später Zugewanderten noch konnten sie die der damaligen Kolonialmacht Frankreich erwerben. Sie hatten zum einen Schwierigkeiten, ihre in weiter Vergangenheit liegende indische Abstammung nachzuweisen. Zum anderen sieht das indische Staatsbürgerschaftsgesetz vor, dass ein siebenjähriger Aufenthalt außerhalb des Landes zum Verlust der Staatsbürgerschaft führt.

Die französische Staatsbürgerschaft wurde in den Kolonien und später in den Überseegebieten durch komplexe Gesetze geregelt. Vor 1908 wurde die Staatsangehörigkeit durch Abstammung, danach durch den Geburtsort erworben, doch letzteres in den Jahren 1933 und 1953 wieder abgeschafft. Infolgedessen gelang es Eingewanderten aus Südasien kaum noch, die französische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Viele Eingewanderte blieben staatenlos, und diese Staatenlosigkeit wurde von Generation zu Generation weitergegeben.

Heute liegt die Einbürgerung ganz im Ermessen der Regierung. Sie befürchtet, dass dann mehr Karana Land erwerben können. Ein sehr heikles Thema, denn die Madagass*innen fühlen sich mit ihrem Land sehr verbunden. Sie betrachten es als das Erbe ihrer Ahnen und daher auch den Besitz als etwas Besonderes. Aber auch andere wirtschaftliche und soziale Faktoren spielen eine Rolle: Selbst eingebürgerte Karana können keine höheren politischen Ämter oder andere führende Positionen besetzen.

Ohne eine Reform des Staatsbürgerschaftsrechts lässt sich das Problem der Staatenlosigkeit der Karana nicht lösen. Im Gegensatz zu den Chines*innen, die sich leichter integriert haben, gilt das Volk der Karana als wenig anpassungswillig. Sie heiraten meist untereinander, in derselben religiösen Gruppe – als Muslime oder Hindus – und oft in der gleichen Kaste. Sie sprechen zwar Madagassisch, aber pflegen weiter ihre eigene Sprache, ihre Traditionen, Lebensweise und Bräuche.

Außerdem ruft der Reichtum einiger weniger Karana Ablehnung, Misstrauen und manchmal geradezu Hass gegenüber der gesamten Karana-Gemeinschaft hervor. Einige Karana-Familien sind in der Tat wohlhabend und kontrollieren beträchtliche Teile der madagassischen



Während die vermögenden Karana auf ihre Staatsangehörigkeit achteten, schafften es die armen nicht, sich noch vom kolonialen Frankreich einbürgern zu lassen



Ausschreitungen und Entführungen erschweren die Bemühungen, für eine kleine Gruppe Staatenloser eine Lösung zu finden

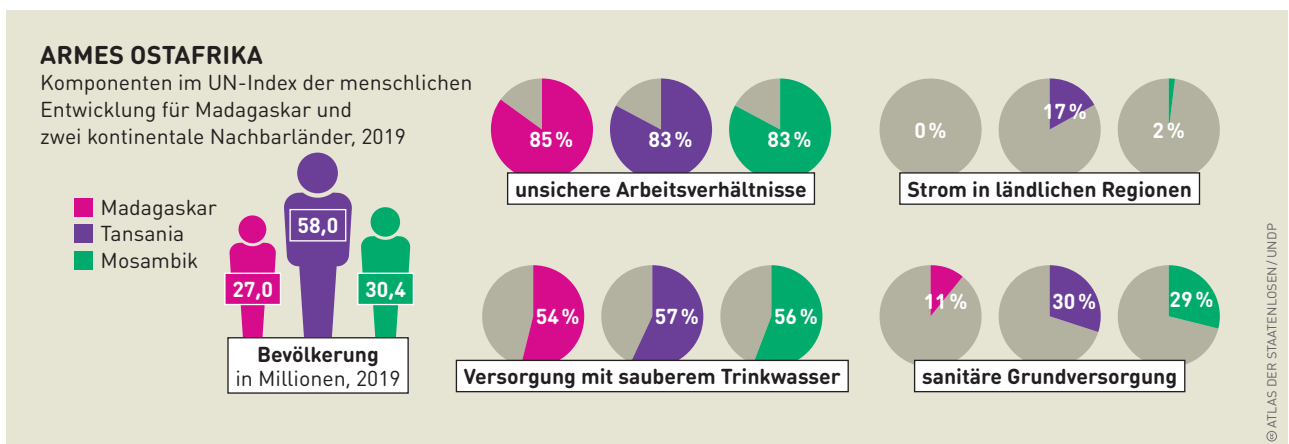
Die staatenlosen Karana jedoch sind in der Regel arm und verfügen weder über das Geld noch den Einfluss, um sich Ausweispapiere zu besorgen. Sie gelten in Madagaskar als Ausländer*innen, benötigen also eine Aufenthaltsgenehmigung und müssen ihre Visa regelmäßig erneuern. Mit der Einführung von biometrischen Ausweisen sind Ausweisdokumente für Menschen mit geringem Einkommen unerschwinglich geworden. Die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung ist finanziell und psychologisch anstrengend und kann eine demütigende Erfahrung sein. Viele dieser Karana leben daher ohne Dokumente in der Illegalität und haben damit keinen Anspruch auf eine menschenwürdige Beschäftigung, auf Bildung, Ausbildung, medizinische Versorgung. Ohne Pass können sie auch nicht verreisen.

Die Karana haben keinen eigenen, offiziellen Rechtsstatus. Das in einem Dekret von 1962 vorgesehene Büro für Staatenlose wurde bis heute, 58 Jahre nach der Unabhängigkeit, nicht eingerichtet. Allen Bemühungen des UN-Flüchtlingshilfswerks zum Trotz ist Madagaskar nicht dem UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1954 beigetreten und hat sogar das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1965 gekündigt. Es sieht auch nicht so aus, als ob die Regierung ihre Position ändern würde.

Offenbar aber werden den Behörden die Probleme, die die Staatenlosigkeit mit sich bringt, bewusster. Im Dezember 2019 legte Senator Mourad Abdirassoul einen Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes vor, der das Problem der Staatenlosigkeit bis 2024 lösen soll. Dieser Gesetzentwurf wird derzeit geprüft. —

Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen Immobilien, Bankwesen, Energie, Autos und Industrieausrüstung. Dies führt zu Aktionen, genannt opérations anti-karana, kurz: OPK. Tatsächlich handelt es sich um Karana-feindliche Proteste, sporadische Ausschreitungen, Plünderungen sowie Brandanschläge. Seit einiger Zeit sind die Karana auch zum bevorzugten Ziel von Entführungen geworden.

Der madagassische Staat ist nicht in der Lage, die Grundversorgung großer Teile der Bevölkerung zu garantieren



EIN STAAT AUCH FÜR DIE WENIGEN

Eine Reihe kleiner indigener Gemeinschaften steht nicht auf der Liste, die festlegt, wer die Staatsvölker Ugandas sind. Um sich vor Staatenlosigkeit zu schützen, verleugnen die Ausgeschlossenen ihre Identität.

In Uganda befinden sich Angehörige von Minderheiten seit der Einführung nationaler Ausweispapiere in einem Schwebestadium zwischen kultureller Identität und legaler Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2014 hatte die Regierung das Projekt „Informationssystem für die nationale Sicherheit“ ins Leben gerufen mit dem Ziel, Ausweispapiere als eindeutiges Identifizierungsmerkmal für die Parlamentswahlen 2016 auszustellen. Die neuen Dokumente sind nicht nur für die Stimmabgabe, sondern auch für den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Geburtenregistrierung, Gesundheitswesen, Bildung sowie zu Finanzdienstleistungen erforderlich.

Die 1995 verabschiedete Verfassung Ugandas sieht die Staatsbürgerschaft bei Geburt für alle vor, deren Eltern oder Großeltern Angehörige der im dritten Verfassungsanhang aufgeführten indigenen Gemeinschaften sind. Dabei handelt es sich um diejenigen ethnischen Gruppen, die am 1. Februar 1926 innerhalb der Grenzen des Landes ansässig waren. Bei einer Verfassungsänderung im Jahr

2005 wurden neun Gruppen hinzugefügt, nun umfasst die Liste 65 indigene Gemeinschaften. Sie schließt jedoch nach wie vor mehrere Minderheiten aus, obwohl diese sich vor dem Stichtag in Uganda aufgehalten hatten und obwohl ihre Angehörigen keine andere Staatsangehörigkeit und keine anderen legalen Möglichkeiten haben, die Staatsbürgerschaft bei der Geburt zu erwerben.

Auch wenn es schon seit den 1990er-Jahren Diskussionen über die Einführung von Ausweispapieren gab, wurde doch erst 2015 das Gesetz über die Registrierung von Personen verabschiedet und die Nationale Identifizierungs- und Registrierungsbehörde geschaffen, die diese Papiere ausstellen sollte. Doch viele Angehörige von Minderheiten wurden abgewiesen, weil die Verfassung ihre jeweilige indigene Gemeinschaft nicht anerkannte. Durch eine eigentlich auf Inklusion zielende Maßnahme drohte nun Staatenlosigkeit – und weil sie von wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen ausgeschlossen waren, sahen sich viele Angehörige von Minderheiten gezwungen, ihre kulturelle Identität zu verleugnen. Um ihren rechtlichen Status zu begründen, ließen sie sich als Mitglie-

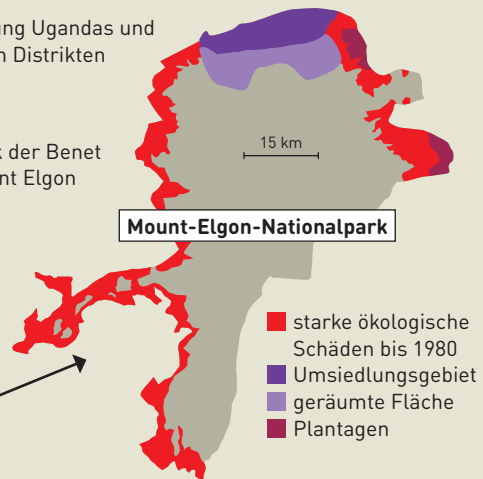
*Ugander*in ist nur, wer zu einer von 65 indigenen Gemeinschaften gehört, die vor 1926 im Land gelebt haben. Über 30.000 Menschen sind ausgeschlossen – noch*

UGANDAS MISSACHTETE

Indigene Gemeinschaften, die die Aufnahme in den 3. Anhang der Verfassung Ugandas und damit ihr Recht auf Staatsangehörigkeit fordern (Auswahl), Verteilung nach Distrikten



Das Volk der Benet am Mount Elgon



Als die britische Kolonialmacht 1938 den Mount Elgon unter Naturschutz stellte, blieben die an den Waldhängen siedelnden Benet unbeachtet. Wegen starker Rodungen wurden sie 1983 an den Nordrand des Berges umgesiedelt. Über die ihnen zugewiesenen 6.000 Hektar hinaus machten sie weitere 1.500 Hektar zur Anbaufläche, weil wegen Korruption zu wenig Grundstücke vorhanden waren. Dieses Land gehörte zum Nationalpark, und 6.000 Benet wurden von dort vertrieben. Obwohl ein Gericht 2005 Entscheidungen festlegte, ist der Konflikt bis heute nicht gelöst.

VIELFALT AN DEN GROSSEN SEEN

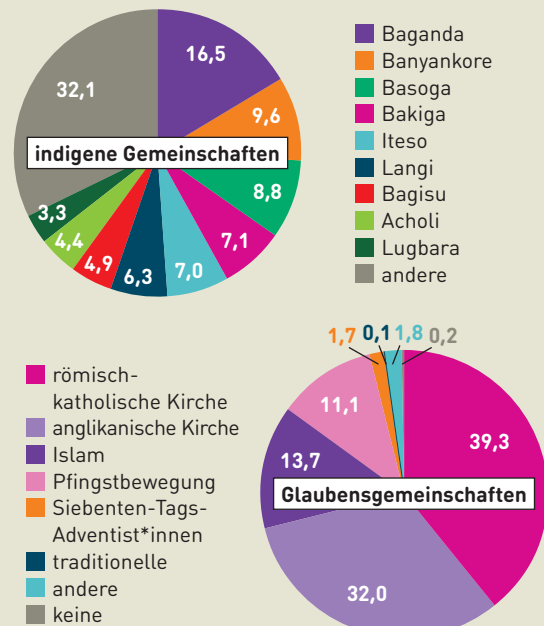
Sprachen, Ethnien und Religionen in Uganda

Grobverteilung der anerkannten 43 Sprachen, Stand 2020



* mit arabischer Sprachbasis, auf eine Garnison britischer Kolonialsoldaten zurückgehend

Volkszählung 2014, Anteile in Prozent



Differenzen durch Rundung

der anderer indigener Gruppen registrieren, mit denen es etwa sprachliche Überschneidungen gibt. So sind sie sogar zusätzlich vom Verlust ihrer kulturellen Identität bedroht, indem sie diese leugnen und so versuchen, die behördlichen Hindernisse zu umgehen.

Für die ethnische Gruppe der Maragoli etwa bedeutete die Einführung von Ausweispapieren, dass sie sich noch mehr Sorgen um ihre Ausgrenzung machen mussten. Obwohl ihre Wanderungen in der Vergangenheit nicht im Detail dokumentiert sind, wird angenommen, dass sie in drei Migrationswellen im 18. und 19. Jahrhundert nach Uganda kamen und seitdem in der westugandischen Region Bunyoro leben. Ende der 1990er-Jahre mussten sie erfahren, dass sie im dritten Verfassungsanhang nicht genannt sind. Seit der Massenregistrierungskampagne haben sie ihren Kampf um die Aufnahme in die Liste verstärkt. Verschiedene Regierungsstellen, bei denen sie Petitionen eingereicht hatten, bestätigten, dass sie tatsächlich die Kriterien für den Stichtag 1926 erfüllen und in den dritten Anhang aufgenommen werden sollten. Die Kommission zur Überprüfung der Verfassung sollte diese Petition bearbeiten. Sie hat ihre Arbeit aber noch immer nicht aufgenommen.

Eine weitere, im dritten Verfassungsanhang nicht berücksichtigte Gruppe sind die Benet im Osten Ugandas. Wie die Maragoli sahen auch sie sich gezwungen, sich als Angehörige einer anderen indigenen Gemeinschaft registrieren zu lassen, um in den Genuss grundlegender Rechte oder staatlicher Leistungen zu kommen. Darüber

2014 lebten 34,6 Millionen Menschen in Uganda. Diversität gehört zu ihren auffälligsten Gemeinsamkeiten

hinaus haben die Benet Probleme beim Zugang zu ihrem historisch angestammten Land. Das Gebiet, in dem sie leben, ist heute Teil des Mount-Elgon-Nationalparks, eines Wildreservats. Durch eine Umsiedlungsaktion 1983 auf die tiefer gelegenen Hänge des Mount Elgon wurde ein großer Teil der Benet landlos oder zumindest von Vertreibung bedroht. 2005 entschied der Oberste Gerichtshof, dass die Benet als ursprüngliche Bewohner*innen des Gebietes Zugang zu ihrem Land erhalten sollten. Das Urteil, das im Übrigen ebenfalls ihr Recht auf Berücksichtigung in der Verfassung bestätigte, ist aber immer noch nicht umgesetzt.

Im Oktober 2019 verpflichtete sich die ugandische Regierung gegenüber dem UN-Flüchtlingshochkommissariat, ethnische Gruppen zu berücksichtigen, die bereits vor 1926 im Land lebten. Im Januar 2020 wurde ein Abgeordneter freigestellt, um einen Vorschlag zu entwerfen, auf dessen Grundlage die Maragoli in den dritten Verfassungsanhang aufgenommen werden können. Doch es bleibt fraglich, ob eine Regelung zur Staatsbürgerschaft jemals umfassend sein kann, wenn sie auf der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe basiert und keine anderen Kriterien – beispielsweise die Staatsangehörigkeit qua Geburtsort – umfasst. —

BEGRENZTES LEBEN

Die verbreitete Vorstellung vom Staat und die Regelungen zur Staatsbürgerschaft basieren auf der Annahme, dass die Bürger*innen innerhalb fester Grenzen leben. Aber Millionen Menschen, insbesondere in den Trockengebieten Afrikas und Asiens, ziehen mit ihren Herden auf der Suche nach Wasser und Weideland von Ort zu Ort.

Besonders stark von Staatenlosigkeit betroffen sind Angehörige ethnischer Gruppen, die traditionell Vieh züchten und einer nomadischen Lebensweise folgen. In Afrika sind das viele Millionen Menschen. Ihre Lebensweise ist weit älter als die neuen künstlichen Grenzen, die ihre traditionellen Weidegründe durchschneiden. Auch wenn eine beträchtliche Anzahl dieser Hirten inzwischen sesshaft oder halbsesshaft ist oder sich nur innerhalb eines Landes bewegt, haben viele andere keinen festen Siedlungsort und ziehen mit ihrem Vieh und ihrem Hab und Gut über die Grenzen hinweg.

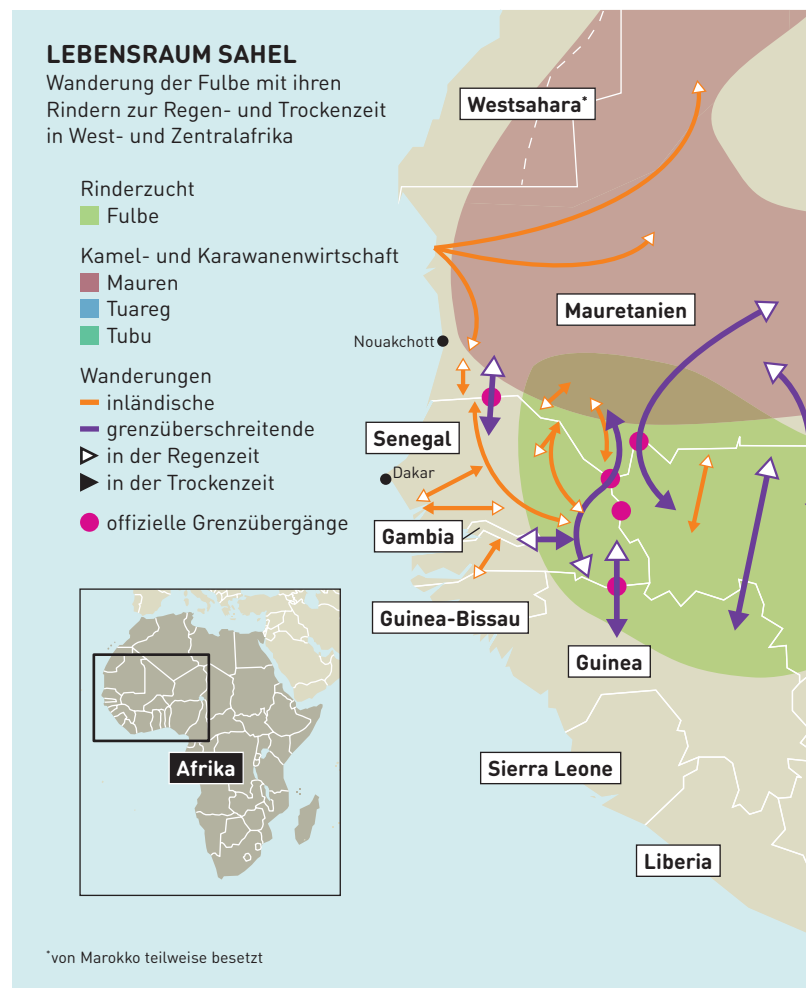
In praktisch allen Ländern sind die Staatsangehörigkeitsgesetze nicht auf Menschen ohne festen Wohnsitz zugeschnitten. Für die Anerkennung der Staatsbürgerschaft muss fast immer entweder ein Nachweis des Geburtsorts oder der Abstammung von einer Person erbracht werden, die seit einem bestimmten Datum – in Afrika in der Regel der Zeitpunkt der Unabhängigkeit – im Land ansässig war. Was fehlt, ist ein nationales oder internationales Recht zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit von Menschen, die in einem bestimmten Staat nicht ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ haben oder hatten.

Speziell in Westafrika muss oft der Nachweis erbracht werden, dass schon Eltern und Großeltern im Land geboren wurden, um die Staatsbürgerschaft zu erhalten. Allerdings wurden während der Kolonialzeit nur wenige Geburten überhaupt registriert, und in vielen Ländern werden auch heute nur 50 Prozent oder weniger der Kinder erfasst. Diese mangelhafte Praxis der Registrierung kann Mitgliedern jeder Gruppe Probleme bereiten. Weniger Probleme werden Kinder haben, deren Eltern einer bekanntermaßen im Land ansässigen ethnischen Gruppe angehören. Der Status der Angehörigen nomadischer Bevölkerungsgruppen wird jedoch immer infrage stehen.

*Die vielen Grenzen im Sahel passen nur schwer zur weiträumigen nomadischen Wirtschaftsweise und erleichtern Regierungen, Wanderhirt*innen auszugrenzen*

Angehörige der 25 Millionen Menschen zählenden Ethnie der Fulbe (auch Fulani oder Peul genannt) etwa, traditionell ein nomadisch lebendes Hirtenvolk, ist in ganz Westafrika bis zum Sudan zu finden. In den Staaten, in denen sie präsent sind, werden sie gemeinhin als „fremd“ angesehen, insbesondere wenn es zwischen den Sesshaften und ihnen zu Konflikten über die Landnutzung kommt. Im Extremfall werden Fulbe massenhaft ausgewiesen – mit der Begründung, sie besäßen nicht die jeweilige Staatsbürgerschaft. So vertrieb Sierra Leone 1982 viele Fulbe, die angeblich aus Guinea stammten, Ghana folgte 1988/89 und noch einmal 1999/2000. Auch, als die mauretische Regierung 1989/90 rund 70.000 Menschen mit derselben Begründung auswies, waren die Betroffenen zum allergrößten Teil Viehhirt*innen der Fulbe und ihre Familien aus dem Senegal-Flusstal.

Selbst denjenigen Fulbe, die seit mehreren Generationen an demselben Ort ansässig sind oder nur innerhalb eines Landes umherziehen, begegnet oft genug Miss-



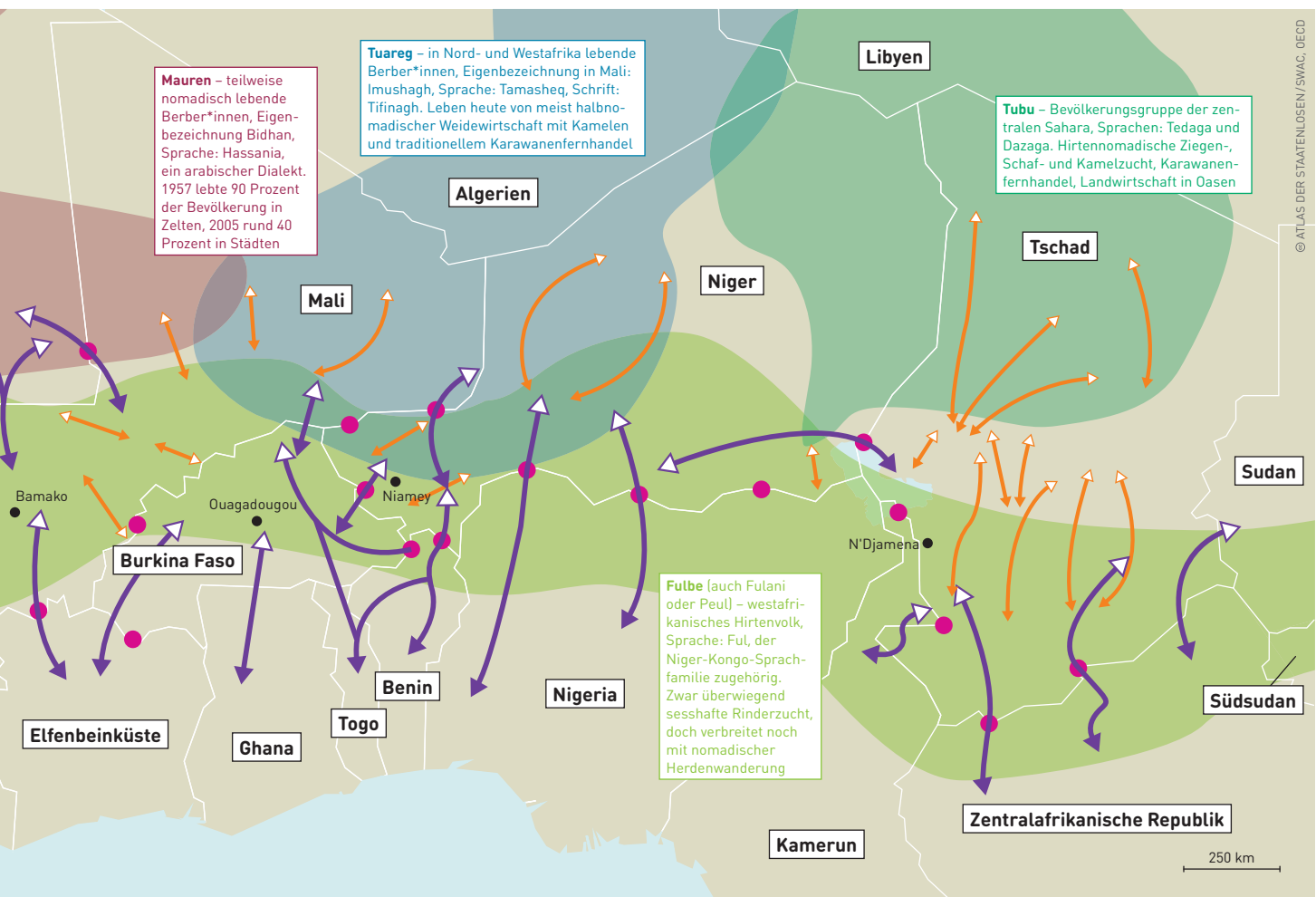
trauen, das ihren Status als Bürger*innen des betreffenden Staates infrage stellt – häufig nur, weil sie einen Fulbe-Nachnamen tragen. Einige Diskriminierungsoffer können mithilfe von Bürgerschaften oder auch durch Bestechung Ausweispapiere erhalten. Aber die Ärmsten und am stärksten Ausgegrenzten sind dazu finanziell meist nicht in der Lage und haben daher kaum eine Chance, als Staatsangehörige irgendeines Staates anerkannt zu werden. Infolgedessen haben sie keinen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsversorgung und Bildung für ihre Kinder, sie sind von der formellen Wirtschaft ausgeschlossen und können weder wählen noch für politische Ämter kandidieren.

Ebenfalls von Staatenlosigkeit bedroht sind die nomadisierenden Tuareg, die in der westlichen Sahara von Kamelzucht und Handel leben. Sie sprechen Tamaschek (oder Tamasheq), einen Dialekt der Berbersprache. Die Forderung nach Selbstbestimmung der Tuareg reicht bis in die 1950er-Jahre zurück, doch als die Kolonialmächte sich zurückzogen, wurde für sie kein eigener Staat geschaffen. Heute verteilen sie sich auf Algerien, Libyen, Mali, Burkina Faso und Niger.

Der Unmut darüber, dass die Menschen in den Wüstenregionen unterdrückt und marginalisiert werden, führte unter anderem zu den Aufständen in Niger und

Mali in den 1960er- und 1990er-Jahren sowie noch einmal in Mali im Jahr 2011. Der fehlende Zugang zu Beweisen, die ihre Staatsangehörigkeit dokumentieren, ist bis heute für viele Tuareg ein zentrales Problem. Andere Gruppen mit einer ursprünglich nomadischen Lebensweise stehen vor ähnlichen Hürden, etwa die Mahamid-Araber*innen in Niger, von denen vermutet wird, dass sie aus dem benachbarten Tschad stammen.

In der Vergangenheit war es westafrikanischen Nomad*innen möglich, ohne Ausweispapiere als Beleg für ihre Staatsangehörigkeit zu überleben oder sogar zu prosperieren. In abgelegenen ländlichen Regionen oder Wüstengebieten sind staatliche Institutionen auch heute noch kaum präsent. Es gibt somit auch kaum Anreize und Gelegenheiten, Geburten zu registrieren und Ausweispapiere zu beantragen, um Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu erhalten. Mittlerweile haben jedoch Sicherheitsfragen und die Bemühungen zur Verbesserung der öffentlichen Dienste dazu geführt, dass Ausweispapiere immer wichtiger werden – selbst für diejenigen, die ihre eigenen Gemeinschaften gar nicht verlassen wollen. Solange aber Eltern keine Dokumente haben, bleibt es schwierig, die Geburten ihrer Kinder zu registrieren. Mit jeder Generation ohne Ausweispapiere nimmt damit das Risiko der Staatenlosigkeit weiter zu. —



ELFENBEINKÜSTE

FÜR KAFFEE UND KAKAO

Die Elfenbeinküste hält für die Staatenlosigkeit im Lande, die auf starke Migration während der Kolonialzeit zurückgeht, ein restriktives und willkürlich angewandtes Staatsbürgerschaftsrecht bereit. Die ivoirische Regierung will nun die daraus entstandenen Probleme bis 2024 lösen.

Die größte Gruppe von Staatenlosen in der Elfenbeinküste sind Menschen, die als Arbeitskräfte teils unter Zwang, teils freiwillig ins Land gekommen sind, sowie deren Nachfahren. Schon in der Kolonialzeit war die Wirtschaft des Landes stark vom Anbau in Plantagen geprägt, ab den 1930er-Jahren vor allem von Kaffee und Kakao. Die dafür benötigten Arbeiter*innen wurden im Land, aber zunehmend auch in anderen Teilen des französischen Kolonialreichs in Westafrika rekrutiert, besonders aus dem späteren Burkina Faso.

Zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit 1960 waren nach Schätzungen des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) etwa 13 Prozent der ivoirischen Bevölkerung Einwander*innen, also außerhalb der Elfenbeinküste geboren. Sie waren plötzlich staatenlos. Die Migration aus den westafrikanischen Nachbarstaaten hielt noch bis Ende der 1990er-Jahre an. Inzwischen sind es gar nicht mehr die Migrant*innen, die besonders von Staatenlosigkeit betroffen sind, sondern ihre in der Elfenbeinküste geborenen Kinder und Kindeskiner. Bei der Volkszählung von 2014 gaben 24

Prozent der Bevölkerung an, nicht die ivoirische Staatsbürgerschaft zu besitzen, obwohl 59 Prozent der Befragten im Land geboren waren; ob diese Menschen eine andere Staatsbürgerschaft haben, wurde nicht erfragt.

Laut dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1961 erhalten nur Kinder mit wenigstens einem ivoirischen Elternteil automatisch die Staatsbürgerschaft. Für Ausländer*innen, die sich im Land aufhielten, als die Elfenbeinküste von Frankreich unabhängig wurde, sah das Gesetz ein einjähriges Programm vor, das die Einbürgerung erleichtern sollte. Tatsächlich aber ergriff keine einzige ausländische Person diese Gelegenheit. Kinder von bereits in der Elfenbeinküste geborenen Einwander*innen konnten bis 1972 die ivoirische Staatsbürgerschaft durch eine einfache Erklärung bei den Behörden erwerben. Doch nur ganze 36 Antragsteller*innen erhielten sie durch das Einreichen einer solchen Mitteilung.

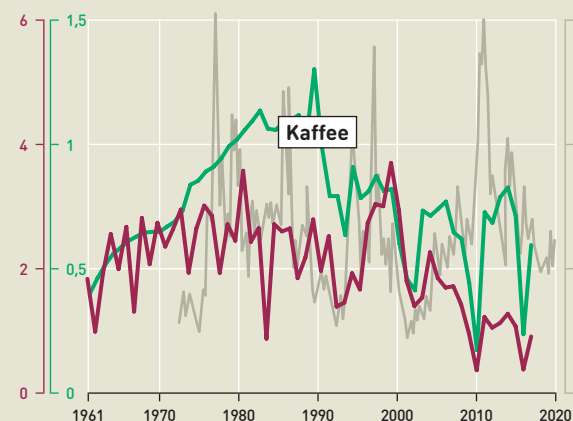
Gleichwohl genossen Einwander*innen und ihre Nachkommen lange fast die gleichen Rechte wie ivoirische Staatsbürger*innen. Grund dafür war die liberale Politik des seit der Unabhängigkeit bis zu seinem Tod 1993 amtierenden Präsidenten Félix Houphouët-Boigny. Er war der Meinung, dass ausländische Arbeitskräfte der ivoirischen Wirtschaft nutzen können, besonders bei den

Während die Elfenbeinküste 40 Prozent der weltweiten Kakaobohnen liefert, erzielt das Land nur 5 bis 7 Prozent der weltweiten Gewinne damit

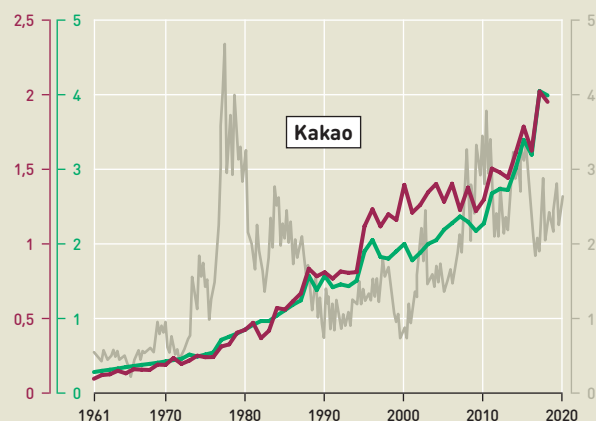
REIZ DER ROHSTOFFE

Anbaumengen und -flächen für Kaffee und Kakao in der Elfenbeinküste, Weltmarktpreise

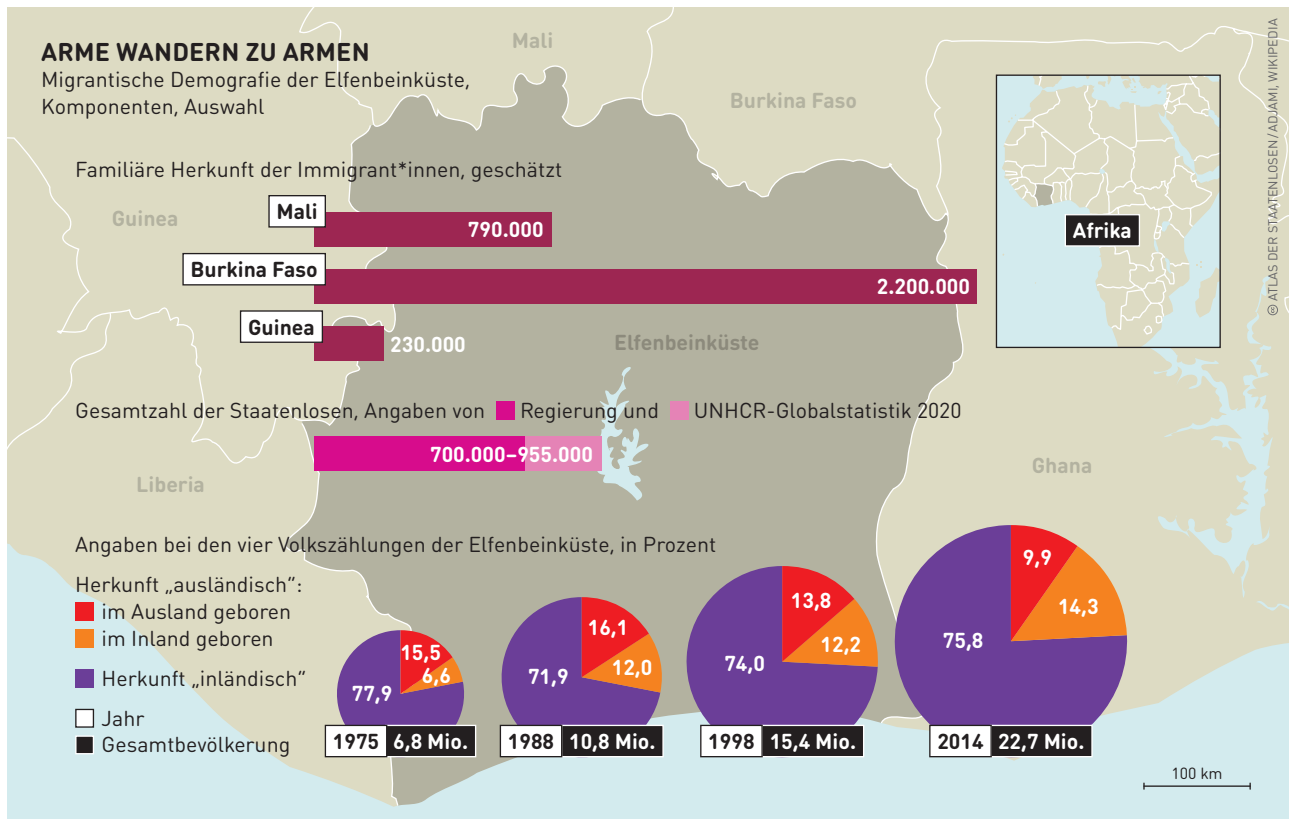
■ Ernte in 100.000 Tonnen
■ Anbaufläche in Millionen Hektar
■ Weltmarktpreise, US-Dollar/Pfund zu 454 Gramm



■ Ernte in Millionen Tonnen
■ Anbaufläche in Millionen Hektar
■ Weltmarktpreise, 1.000 US-Dollar/Tonne



© ATLAS DER STAATENLOSEN / FAOSTAT, TRADINGECONOMICS



arbeitsintensiven Agrarprodukten für den Export. In dem Maße jedoch, in dem der Verfall der Rohstoffpreise und andere wirtschaftliche Probleme wie auch die Xenophobie im Land zunahm, verschlechterte sich die Lage der Staatenlosen. So machte 1998 ein Gesetz die ivoirische Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung für den Erwerb von Land. Ohne die Vorlage von Ausweispapieren ist auch die Teilnahme an Aufnahmeprüfungen für höhere Schulen meist unmöglich.

Das ivoirische Meldewesen ist nur schwach entwickelt. Viele Ivorer*innen lassen Geburten nicht registrieren, unter anderem, weil es darüber kaum Informationen gibt und weil korrupte Beamte dafür oft illegal Gebühren erheben. Um ivoirische Ausweis-papiere zu erhalten, ist jedoch die Vorlage einer Geburtsurkunde und eines Nachweises der Staatsangehörigkeit der Eltern nötig. Viele Menschen haben diese Papiere nie besessen, und viele weitere haben sie bei der Flucht während des Bürgerkriegs in den 2000er-Jahren verloren. Kinder, deren Eltern im Krieg starben, sind besonders stark von Staatenlosigkeit bedroht. Auch Diskriminierung spielt eine Rolle: Eingebürgerte Frauen können ihre Staatenlosigkeit nicht automatisch an ihre Kinder weitergeben, es sei denn, der Vater der Kinder ist gestorben.

All dies trägt dazu bei, dass die Zahl der Staatenlosen in der Elfenbeinküste hoch bleibt. Wie hoch, lässt sich nicht ohne Weiteres bestimmen. Das liegt zum Teil an den Mängeln im Meldesystem, zum Teil an der lückenhaften Identifizierung von Staatenlosen. So ist zum Beispiel unbekannt, wie viele Menschen die Staatsbürgerschaft des

Für Côte d'Ivoire, wie die Elfenbeinküste in Deutschland amtlich heißt, sind alle statistischen Zahlenangaben mit Vorbehalt zu betrachten

Herkunftslandes ihrer Vorfahren angenommen haben. Ein weiteres Problem ist der statistisch kaum erfassbare Menschenhandel mit Kindern aus den Nachbarländern für die Arbeit auf den Kakaoplantagen. Sie haben keine Papiere und sind nach ihrer Verschleppung auch noch von Staatenlosigkeit bedroht.

Aus diesen Gründen ist es auch unmöglich, die genaue Zahl der tatsächlich Staatenlosen in der Elfenbeinküste anzugeben. Die Regierung spricht von 700.000 Menschen, davon 300.000 Kinder, deren Eltern nicht bekannt sind. Der UNHCR meldet fast eine Million Betroffene.

Lösbar wäre das Problem der Staatenlosigkeit, wenn die Einbürgerung erleichtert und das Staatsangehörigkeitsrecht reformiert würde. So könnten die Kinder, die in der Elfenbeinküste auf die Welt gekommen und deren Eltern auch bereits dort geboren sind, automatisch die ivoirische Staatsbürgerschaft erhalten. Wichtig ist es aber auch, Staatenlose besser zu identifizieren und das Meldesystem zu stärken.

Inzwischen ist eine positive Entwicklung in Gang gekommen. 2013 hat die Elfenbeinküste die Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 ratifiziert. 2020 kündigte die Regierung in Abidjan einen nationalen Aktionsplan an, der das Problem der Staatenlosigkeit bis 2024 lösen soll. —

KINDER FALLEN AUCH DURCH DICHTER MASCHEN

Die Verfassung Südafrikas ist so aufgeklärt und liberal wie in kaum einem anderen Land. Doch selbst hier geraten Tausende von Menschen in den Schwebezustand der Staatenlosigkeit oder werden in ihn hineingeboren. Kinder sind besonders gefährdet.

In Südafrika leben Schätzungen zufolge rund 10.000 Staatenlose. Verlässliche Statistiken gibt es nicht. Ein Grund für die Staatenlosigkeit sind die administrativen und rechtlichen Hürden, die bei der Meldung einer Geburt auf dem Standesamt genommen werden müssen. Dabei legt Abschnitt 28 der südafrikanischen Verfassung fest, dass jedes innerhalb der Grenzen Südafrikas geborene Kind von Geburt an das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit hat und eine Geburtsurkunde erhalten soll.

Das Land hat sogar eine ganze Reihe einschlägiger internationaler Abkommen unterzeichnet: die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes von 1999. Die Ausstellung von Geburtsurkunden, das konkrete Verfahren und die zur Registrierung einer Geburt erforderlichen Dokumente sind im südafrikanischen Gesetz zur Erfassung von Geburten und Todesfällen (Nr. 51 von 1992) und den dazugehörigen Verordnungen (von 2014) geregelt.

Doch trotz dieser Regelungen erwerben in Südafrika geborene Kinder ausländischer Staatsangehöriger nicht automatisch qua Geburt die südafrikanische Staatsbürgerschaft. Das Gesetz verlangt nämlich von ausländischen Eltern die Vorlage eines gültigen Visums, einer Asylbewilligung oder der Anerkennung als Geflüchtete*r. Doch für Asylsuchende und Geflüchtete sind solche Dokumente mit Hindernissen, Kosten und Verzögerungen verbunden. Menschen können aus verschiedenen Gründen ohne Dokumente dastehen: Ihre Aufenthaltsgenehmigungen sind abgelaufen oder sie konnten ihr Visum nicht wie vorgeschrieben außerhalb des Landes verlängern, aber auch wegen geschlossener Ämter oder des allzu restriktiven Einwanderungsrechts. Geburten müssen registriert werden, bevor das Baby 30 Tage alt ist. Andernfalls müssen die Eltern eine nachträgliche Registrierung beantragen – ein langwieriges und beschwerliches Verfahren, weil dafür Asyl- oder Geflüchtetedokumente überprüft werden.

Selbst wenn ausländische Staatsangehörige eine Geburtsurkunde erhalten haben, können weitere Probleme auf sie zukommen. Die Urkunden für ausländische Staatsbürger*innen sind oft handgeschrieben, bei der Behörde verbleibt kein Belegexemplar, und die Geburten werden nicht ins Melderegister eingetragen. Haben Eltern eine solche Urkunde verloren, können sie keinen Ersatz bekommen, da das zuständige Innenministerium handgeschriebene Geburtsurkunden nicht neu ausstellt. Ihren Kindern wird damit der Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit unmöglich gemacht. Bis vor Kurzem durfte überdies der Vater eines unehelichen Kindes die Geburt nicht ohne die Anwesenheit der Mutter melden. Dies änderte sich erst im Juli 2018, als das Oberste Gericht von Grahamstown (dem heutigen Makhanda) die entsprechende Regelung für verfassungswidrig erklärte.

Unbegleitete ausländische Minderjährige in Südafrika haben keinen legalen Status und sind infolge restriktiver Einwanderungsgesetze ebenfalls von Staatenlosigkeit bedroht. Laut Gesetz müssen zuerst Visumanträge im Herkunftsland gestellt werden, aber das ist für bereits im Land lebende Kinder natürlich unmöglich. Da es keine Visumkategorie für unbegleitete Kinder und Jugendliche gibt, können sie auch nicht als Asylsuchende oder Geflüchtete anerkannt werden.

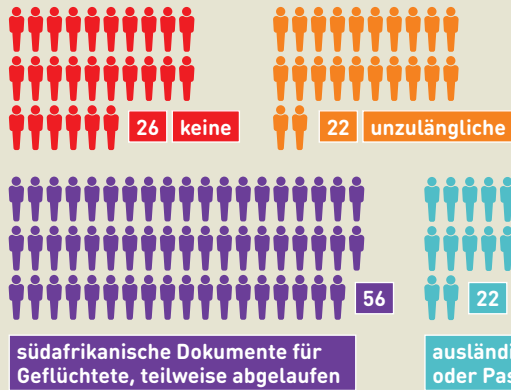
2015 zeigte eine Untersuchung des Scalabrini Centre, einer Hilfsorganisation für Migrant*innen in Kapstadt, dass 80 Prozent der ausländischen Kinder in Betreuungseinrichtungen keine Geburtsurkunden oder andere Dokumente hatten, die die Voraussetzung für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit sind. Aufgrund illegaler Migration, fehlender Geburtsurkunden, Pässe oder anderer Dokumente sowie des verlorenen Kontakts zu ihren Familien bestand für schätzungsweise 15 Prozent der Kinder ein hohes Risiko der Staatenlosigkeit. Laut einer weiteren Studie der Organisation aus dem Jahr 2017 über unbegleitete oder von ihren Familien getrennt lebende ausländische Kinder in der Region Western Cape hatten 55 Prozent der befragten Kinder keine Geburtsurkunden. 21 Prozent waren dieser Studie zufolge von Staatenlosigkeit bedroht.

Abschnitt 4(3) des südafrikanischen Staatsbürgerschaftsgesetzes – in der geänderten Fassung von 2010 – ermöglicht in Südafrika geborenen ausländischen Kindern den Erwerb der südafrikanischen Staatsbürgerschaft, wenn sie volljährig sind. Dies gilt jedoch nur für nach Januar 2013 geborene Kinder, deren Geburt registriert wurde – was bedeutet, dass ihre Eltern im Besitz

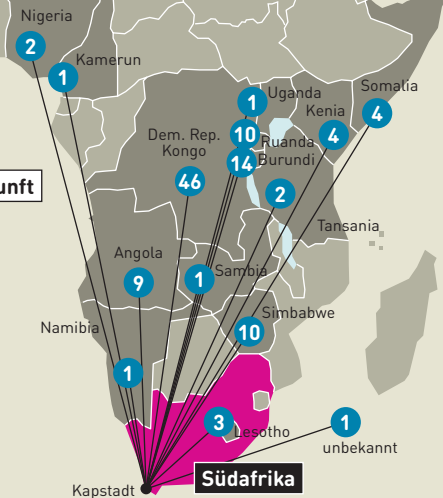
DIE 109 KINDER VON KAPSTADT

Die Hilfsorganisation Scalabrini Centre hat ab 2014 in den Schutzunterkünften von Kapstadt und Umgebung alle aufgefundenen Kinder mit ausländischem Hintergrund auf Personalpapiere und rechtlichen Status untersucht. Ergebnis: Nur ein kleiner Teil wird problemlos eingebürgert werden.

Persönliche Dokumente*



Herkunft

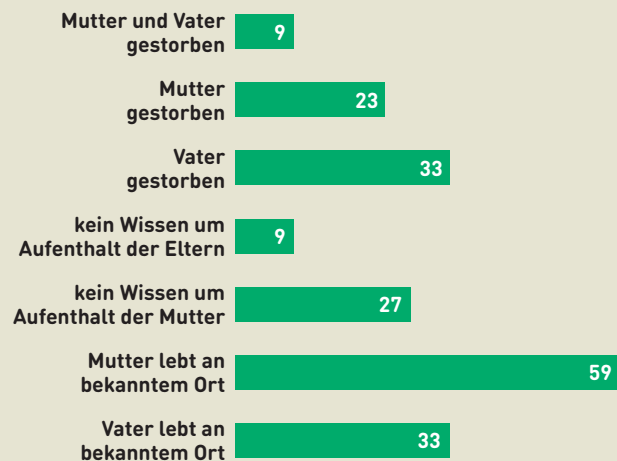


Begleitung bei der Einreise nach Südafrika



Von 19 in Südafrika geborenen Kindern ausländischer Eltern hatten 10 eine Geburtsurkunde; Einbürgerung ist mit Volljährigkeit möglich. 9 hatten keine Geburtsurkunde, Staatenlosigkeit droht.

Wissen der Kinder um die Eltern*



*Mehrfachnennungen möglich

© ATLAS DER STAATENLOSEN/SCALABRINI CENTRE

gültiger Dokumente gewesen sein müssen. Die Auslegung dieser Bestimmung ist Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. Abschnitt 2(2) desselben Gesetzes sieht die Staatsbürgerschaft für in Südafrika geborene Personen vor, die nicht die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes erhalten können. Sie müssen jedoch nach wie vor eine Geburtsurkunde besitzen. Daher dürfte Abschnitt 2(2) für die meisten Staatenlosen wenig hilfreich sein.

Die südafrikanische Regierung könnte das Risiko der Staatenlosigkeit für Kinder durch verschiedene Maßnahmen verringern. So sollte sie allen von Staatenlosigkeit bedrohten Kindern die Staatsangehörigkeit gewähren. Sie sollte alle einschlägigen Gesetze, insbesondere die über Geburtenregistrierung und Staatsbürgerschaft, überprüfen und diskriminierende Abschnitte, die das Anrecht von

Jedes Kind ein Schicksal: verwaist oder von den Eltern verlassen, in größter Armut abgegeben, nach Missbrauch aufgenommen, aus Kriegsgebieten gebracht

Kindern auf eine Staatsangehörigkeit behindern, ändern oder streichen. Sie sollte systematisch alle Kinder ohne Ausweispapiere in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen identifizieren und sicherstellen, dass sie eine Geburtsurkunde und eine Staatsangehörigkeit erhalten. Sie sollte die Datenerhebung über Kinder von Geflüchteten verstärken und ihre Registrierung und Dokumentation vereinfachen. Und schließlich sollte sie sicherstellen, dass das Flüchtlingsgesetz mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes übereinstimmt, und unbegleiteten Kindern ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewähren. —

HERKUNFT HAITI

Fast einer viertel Million Menschen wollte die Dominikanische Republik die Staatsbürgerschaft aberkennen – sogar rückwirkend. Noch immer fürchten viele die Behörden.

Mit einer 2010 in Kraft getretenen Verfassungsänderung erkannte die Dominikanische Republik fast 250.000 Menschen ihre Staatsbürgerschaft ab. Der Beschluss, den 209 von 215 Deputierten und Senatoren unterzeichnet hatten, machte auf einen Schlag eine viertel Million Menschen staatenlos. Betroffen waren auf dominikanischem Territorium geborene Kinder von Eltern, die aus dem Nachbarland Haiti eingewandert waren.

Damit änderte das Land das seit der Staatsgründung 1844 geltende Territorialprinzip, nach dem jede Person, die innerhalb der Landesgrenze geboren wurde, den Anspruch auf die dominikanische Staatsbürgerschaft hatte. Im Staatsrecht ist dieses Prinzip auch als „Jus soli“, als „Recht des Bodens“ bekannt. Ab 2010 galt hingegen nach Artikel 18 der Verfassung das Abstammungsrecht, das „Jus sanguinis“ oder „Recht des Blutes“. Danach ist Dominikanerin beziehungsweise Dominikaner, wer Tochter oder Sohn einer dominikanischen Mutter oder eines dominikanischen Vaters ist. Die Neuregelung galt sogar für Personen, die bereits die dominikanische Staatsbürgerschaft besaßen. Außerdem schloss ein neu formulierter Absatz von der Staatsbürgerschaft all jene aus, die sich vor dem Stichtag illegal auf dem Staatsgebiet aufhielten, insbesondere die „Haitianos“ aus dem Nachbarland.

Die Dominikanische Republik und Haiti teilen sich die zweitgrößte Karibikinsel. Der Westen ist sprachlich und

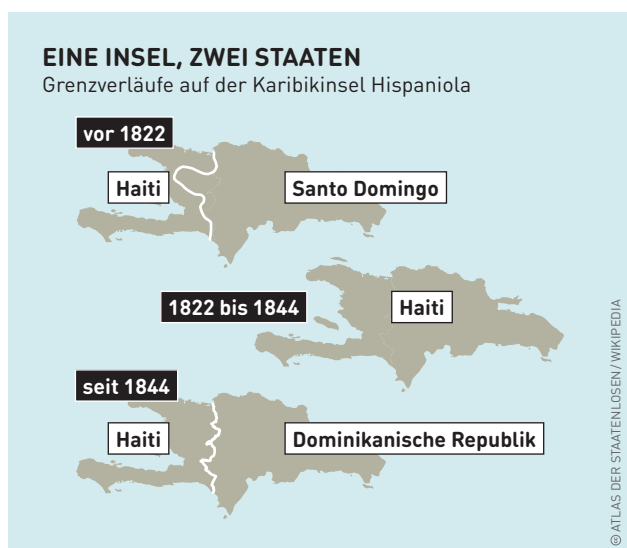
kulturell frankophon und afrikanisch dominiert, der Osten hispanisch. Das Verhältnis beider Staaten ist angespannt, seit sich die Dominikanische Republik ihre staatliche Unabhängigkeit 1844 vom Nachbarland Haiti erkämpfte. Zugleich ist Haiti eines der ärmsten Länder Lateinamerikas. Das Pro-Kopf-Einkommen liegt bei nur einem Zehntel desjenigen in der Dominikanischen Republik. Etwa vier Fünftel der haitianischen Bevölkerung lebt an oder unterhalb der Armutsgrenze.

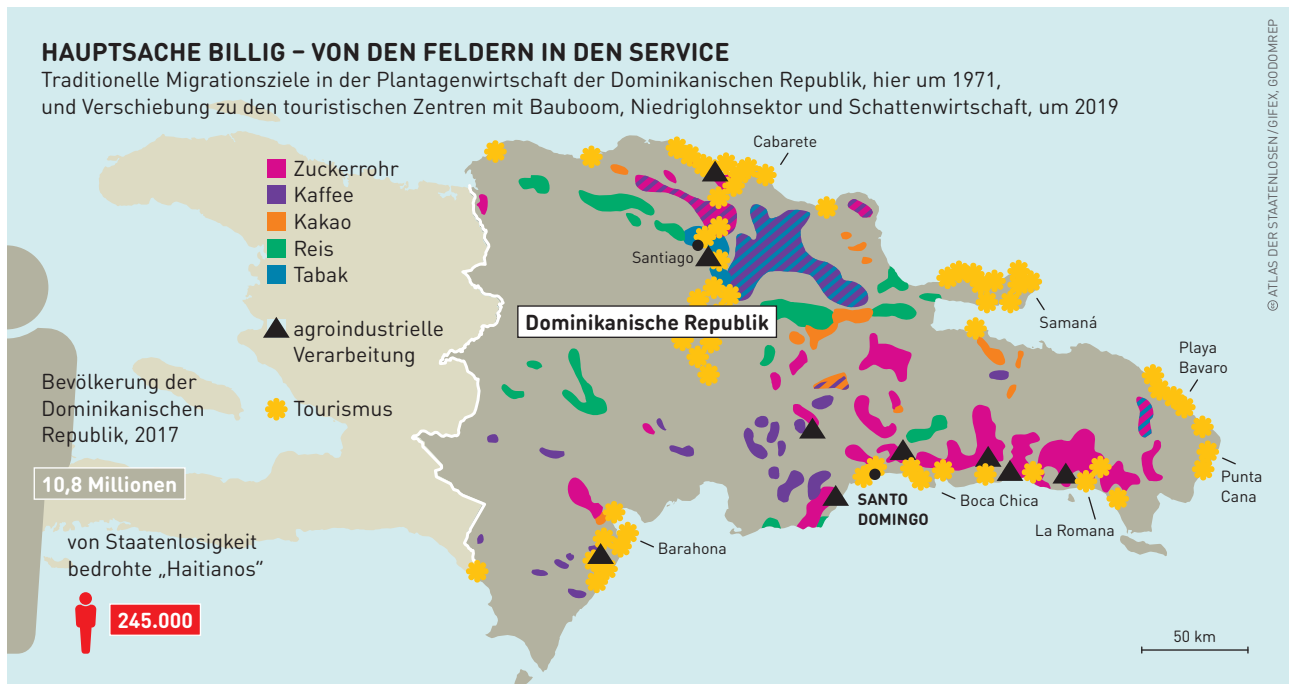
Entsprechend wanderten und wandern viele Menschen aus Haiti in das Nachbarland aus, um dort zu arbeiten, vor allem in der Bauindustrie und in der Landwirtschaft. Nach Angaben des dominikanischen Büros für Statistik kommen 87 Prozent der in der Dominikanischen Republik lebenden 571.000 Ausländer*innen aus Haiti – dazu eine nicht erfasste Zahl von illegal und temporär eingewanderten Arbeitssuchenden.

Die Mehrheit der jetzt betroffenen Migrant*innen aus Haiti kam seit den 1930er-Jahren auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen in die Dominikanische Republik. Dort wurden sie während der Erntezeit auf den Zuckerrohrplantagen als Braceros, als Tagelöhner, eingesetzt. Ihr zeitlich begrenzter Ernteeinsatz wurde – von der dominikanischen Verwaltung geduldet – wegen des ganzjährigen Bedarfs der Zuckerrohrindustrie aufgeweicht. Die Familien der Arbeitskräfte siedelten sich in unmittelbarer Nähe der Felder und Verarbeitungsbetriebe an, abgesondert in einfachen Siedlungen, Bateys genannt. Ihre Nachkommen wurden trotz mancher Diskriminierungen, etwa wegen dunklerer Hautfarbe oder französisch klingender Namen, nicht nur geduldet, sondern als dominikanische Staatsangehörige erfasst. Nach altem Verfassungsrecht erhielten sie Geburtsurkunden und Ausweispapiere, die für Schulbesuch und Krankenhausaufenthalt, Bank- und Geldgeschäfte erforderlich sind.

Nationalistische Politiker*innen stellten den Aufenthaltsstatus und die Staatsbürgerschaft der Haitianos zwar immer wieder infrage, juristisch wurde beides jedoch nicht angetastet. Dies änderte sich erst mit dem Eintritt nationalistischer Parteien in die Regierung Anfang der 2000er-Jahre. Die lokalen Büros der zuständigen zentralen Wahlbehörde begannen, die gültigen Ausweispapiere als „unberechtigt“ anzuzweifeln. Cédulas genannte Personalausweise wurden eingezogen oder nicht erneuert, die Ausstellung von Geburtsurkunden verweigert.

Koloniales Erbe Spaniens und Frankreichs: Mehrmals wurde Hispaniola zentral regiert und wieder geteilt. Die Spannungen bleiben bis heute





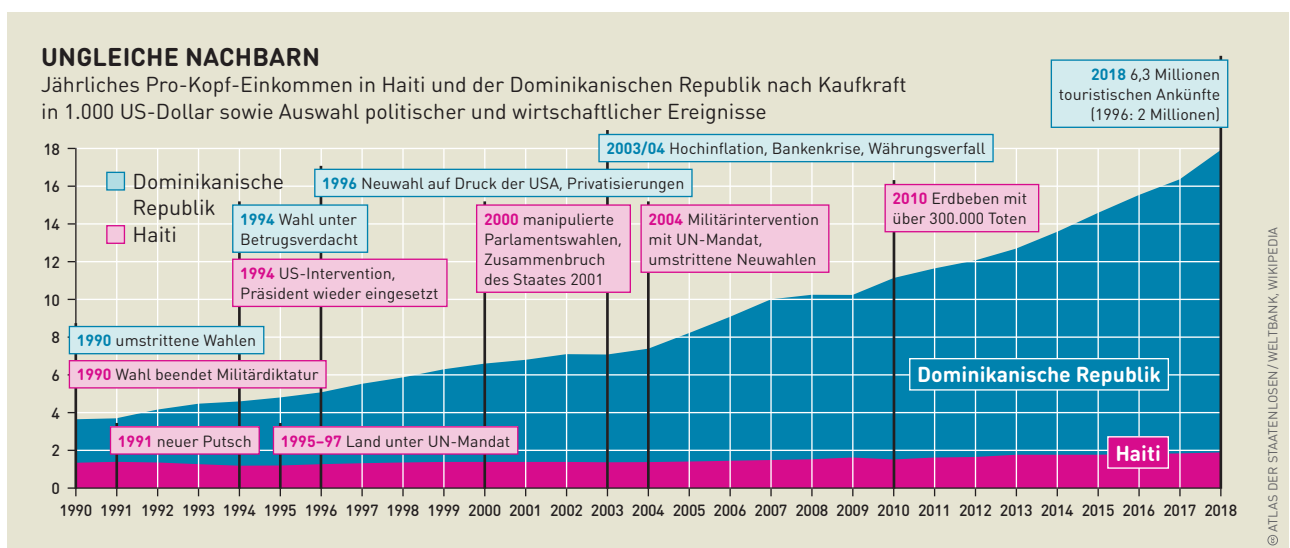
Als Betroffene sich organisierten und vor den Gerichten des Landes ebenso wie vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte klagten, verschärfte das Oberste Verfassungsgericht in Santo Domingo 2013 die Bestimmungen nochmals. Es ordnete an, die neuen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft auf Grundlage der Geburtsurkunden bis ins Jahr 1929 anzuwenden – ein Verstoß gegen das weltweit anerkannte Rückwirkungsverbot.

Auf internationale Proteste hin reagierte Regierung und beide Parlamentskammern 2014 mit einem modifizierten Einbürgerungsgesetz. Diesem zufolge können

Im Osten der gemeinsamen Insel lebt es sich besser. Hier sind 20 Prozent der Bevölkerung bedrohlich arm, in Haiti allerdings 60 Prozent

Früher war die Dominikanische Republik für ihre Agrarexporte bekannt. Heute ist es die Urlaubsindustrie, die nach Arbeitskräften verlangt

alle nach der neuen Gesetzgebung „illegalen Personen“, die standesamtlich registriert waren, als Staatsbürger*innen anerkannt werden. Außerdem sollen Haitianos ohne Eintrag im Geburtenregister Haitis und ohne Bezug zum Herkunftsland ihrer Vorfahren das Recht haben, innerhalb von zwei Jahren eingebürgert zu werden. Dennoch hatten fünf Jahre später noch etwa 50 Prozent der rund 245.000 Betroffenen keine Geburtsurkunden und Ausweise, weil ihre Fälle nach der modifizierten Gesetzgebung noch nicht abschließend beschieden wurden. Sie sind nach wie vor der behördlichen Willkür unterworfen. —



UNGEWISSE ZUKUNFT

Die Konservativen in den USA beschränken die Einwanderung und interpretieren das Territorialprinzip neu. Die Staatsbürgerschaft für im Land geborene Kinder soll künftig nicht mehr selbstverständlich sein.

Seit ihrer Gründung haben die Vereinigten Staaten Menschen willkommen geheißen und ihnen ihre Staatsbürgerschaft gewährt. Im Land geborene Kinder werden automatisch Bürger*innen der USA. Seit der Verabschiedung des 14. Zusatzartikels der Verfassung im Jahr 1868 ist diese Garantie ein Eckpfeiler der US-amerikanischen Identität.

Doch die US-amerikanische Demokratie ist in ein schwieriges Fahrwasser geraten. Präsident Donald Trump will bei der Erteilung der Staatsbürgerschaft qua Geburtsort künftig differenzierter vorgehen. Tatsächlich wollen er und seine Gefolgsleute das Territorialprinzip derart uminterpretieren, dass Kinder irregulärer Einwanderer davon ausgeschlossen werden. Diese restriktive Sichtweise der US-amerikanischen Identität und der Grundrechte verbreitet sich immer mehr im Land. Eine so drastische Neuinterpretation des 14. Zusatzartikels hätte schwerwiegende Folgen.

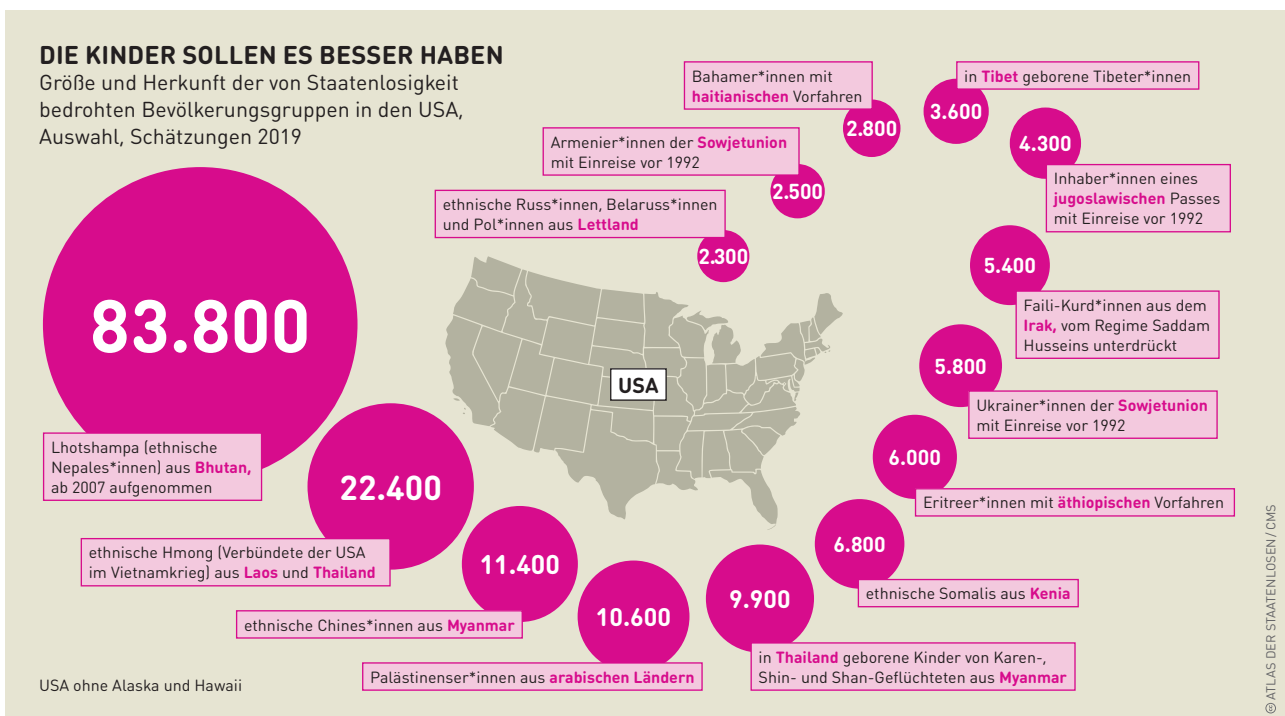
Schätzungen des überparteilichen Zentrums für Migrationsstudien (Center for Migration Studies, CMS)

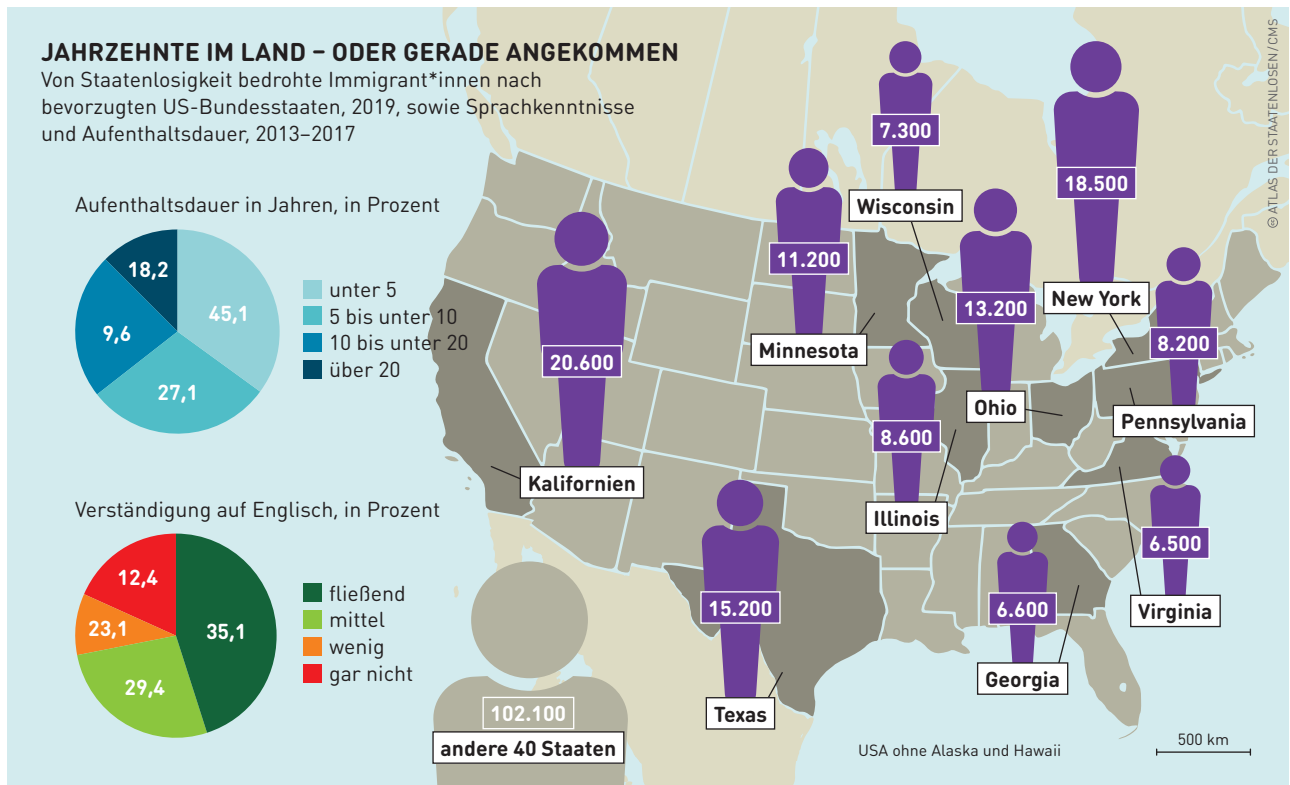
zufolge könnten 2020 etwas mehr als 200.000 Menschen in den Vereinigten Staaten staatenlos oder von Staatenlosigkeit bedroht sein. Das geht weit über die einige Tausend Staatenlosen hinaus, die das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) zuvor prognostiziert hatte. Die im Ausland geborene Bevölkerung in den USA ist sehr heterogen; möglicherweise leben dort viel mehr staatenlose Menschen aus dem Nahen Osten, Afrika und Asien als bisher angenommen.

Fest steht, dass das Jus soli, also das auf dem Territorialprinzip beruhende Staatsbürgerschaftsrecht, der wesentliche Grund ist, warum die Staatenlosigkeit in den USA insgesamt relativ selten ist und nicht weitergegeben wird. Beispielsweise können sich die aus Kuwait stammenden Bidun – eine Gruppe, die in ihrem Heimatland staatenlos ist und im Golfkrieg von 1990/91 in die USA geflohen ist – darauf verlassen, dass ihre dort geborenen Kinder die Staatsbürgerschaft bekommen.

Und: Die Staatsangehörigen mancher Länder können ihren im Ausland geborenen Kindern ihre eigene Staatsangehörigkeit nicht übertragen. Wenn diese Kinder aber in den USA geboren werden, erhalten sie automatisch die

*Insgesamt mehr als 200.000 Immigrant*innen in den USA könnten von Einschränkungen des Staatsangehörigkeitsrechts betroffen sein*





US-Staatsbürgerschaft. In der westlichen Hemisphäre bieten die Bahamas das wohl eindringlichste Beispiel dafür: Den Frauen dort ist es nicht gestattet, ihre Staatsbürgerschaft an ihre Kinder weiterzugeben, wenn diese im Ausland auf die Welt kommen. In Haiti und einigen anderen Ländern der Region erschweren marode Systeme der Geburtenregistrierung den Eltern, die Staatsbürgerschaft für im Ausland geborene Kinder zu beantragen. Bezieht man solche Fälle mit ein, könnte das Problem der Staatenlosigkeit in den USA zehnmal größer als nach bisherigen Schätzungen sein, wenn die rechtlichen Bedingungen des Jus solis geändert werden.

Unterdessen setzt die Trump-Regierung ihre Ankündigungen über Einwanderungsbeschränkungen in die Tat um. So dürfen schon jetzt viele Menschen aus muslimischen Ländern nicht mehr in die USA einreisen. Die Mauer entlang der Grenze zu Mexiko wächst. Dass Trump immer wieder darauf zu sprechen kommt, das Staatsbürgerschaftsrecht nach dem Territorialprinzip einzuschränken, muss daher durchaus als eine ernsthafte Bedrohung gesehen werden.

Dies gilt umso mehr, als eine Mehrheit der Richter*innen, die auf Lebenszeit dem Obersten Gerichtshof angehören, zu den Konservativen zählt. Unmittelbar vor Trumps Wahl zum Präsidenten gab zudem der wissenschaftliche Dienst des Kongresses ein Thesenpapier heraus, das für einen „einvernehmlichen Ansatz“ in Bezug auf die Staatsbürgerschaftsklausel des 14. Verfassungszusatzartikels plädierte. Demnach soll das Territorialprinzip auf diejenigen beschränkt sein, die den USA eine ungeteilte Loyalität entgegenbringen. Eine solche Auslegung könn-

*Unter den bevorzugten Zielen der Immigrant*innen ist die alte Industrieregion des Mittleren Westens noch immer erkennbar*

te dazu benutzt werden, die Kinder von Migrant*innen in den USA von der Staatsbürgerschaft qua Geburt auszuschließen.

Auch wenn bisher das Problem der Staatenlosigkeit in den Vereinigten Staaten dank des seit Langem geltenden Jus soli klein ist, ist es heute sichtbarer denn je. Die Gefährdung des Territorialprinzips ist real. Hunderttausende, vielleicht sogar Millionen von US-Bürger*innen könnten davon betroffen sein. Denn die Trump-Regierung unter Federführung des Justizministeriums will verstärkt zum Mittel der Ausbürgerung greifen, gleichgültig ob die Betroffenen eine anderweitige Staatsangehörigkeit haben oder nicht.

Auf Betreiben des Außenministeriums soll zudem die Ausstellung von Pässen für die Menschen eingeschränkt werden, die nahe der Grenze zu Mexiko geboren wurden. Es bestünde ja die Möglichkeit, dass sie gar nicht innerhalb der Landesgrenzen auf die Welt gekommen seien. Das alles lässt die Bereitschaft erkennen, die Staatsbürgerschaft zu einer Waffe in Trumps nationaler Sicherheitspolitik zu machen. So wurden auch Einreiseverbote ausgesprochen, um die Einwanderung aus bestimmten von Trump als unerwünscht angesehenen Regionen zu verhindern. Dies deutet darauf hin, dass seine Sicht der nationalen Sicherheit von rassistischen und religiösen Dogmen beeinflusst ist – die Wurzel praktisch jeder Staatenlosigkeitskrise in der Geschichte. —

STAATEN IM UNTERGANG

Durch den Anstieg des Meeresspiegels und die Ausbreitung der Wüsten werden immer mehr Menschen von ihrem Land vertrieben. Klimageflüchtete laufen große Gefahr, staatenlos zu werden. Der rechtliche Rahmen für Staaten, in denen es künftig kein bewohnbares Land mehr geben wird, muss rechtzeitig geschaffen werden.

Der Anstieg des Meeresspiegels wird das Leben in einigen Küstengebieten unmöglich machen. Das Land wird entweder überflutet oder es dringt so viel Wasser ein, dass Gebäude unbewohnbar werden und Nutzpflanzen durch Staunässe oder Versalzung sterben. Tief gelegene Inselstaaten wie Kiribati, Tuvalu und die Marshallinseln könnten überflutet werden und ganz im Meer verschwinden. Durch die Ausbreitung der Wüsten werden Teile Äthiopiens, Eritreas, Somalias und des Sudan wohl zu trocken, um noch bewohnbar zu sein. Wenn der Klimawandel die Menschen verdrängt, löscht er auch ihre Kulturen, ihre Geschichte und ihr Wissen aus. Er bedroht die gesamte Existenz ihrer Heimatstaaten.

Ein Staat hat, um als solcher anerkannt zu werden, vier völkerrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen: Er muss über Land verfügen, eine dauerhaft ansässige Bevölkerung aufweisen, eine eigene Regierung haben und unabhängig sein. Die gegenwärtigen völkerrechtlichen und politischen Regeln sehen die Auflösung eines Staates nur durch Eroberung, Rechtsnachfolge oder Zusammenlegung vor. Es gibt jedoch keine Bestimmungen für einen

Staat, der infolge des Klimawandels vom Verschwinden bedroht ist. Deshalb ist es so wichtig, eine Antwort auf die Frage zu finden, was mit Staaten geschieht, die eine oder mehrere der vier oben genannten Anforderungen nicht erfüllen.

Am wichtigsten ist dabei die Landfrage. Die Konvention von Montevideo, die ein eigenes Territorium als Voraussetzung für die Staatlichkeit festlegt, besagt in Artikel 1 lediglich, dass das Territorium definiert, nicht aber, dass es dauerhaft bewohnbar sein muss. Es heißt darin auch nicht, dass die Bevölkerung in diesem spezifischen Territorium ansässig sein muss. Daher sollte die Frage des Territoriums zugunsten eines sachdienlicheren Kriteriums ignoriert werden, nämlich der Fähigkeit des Staates, die Bedürfnisse und Interessen seiner Einwohner*innen – von denen viele vertrieben worden sein werden – zu managen.

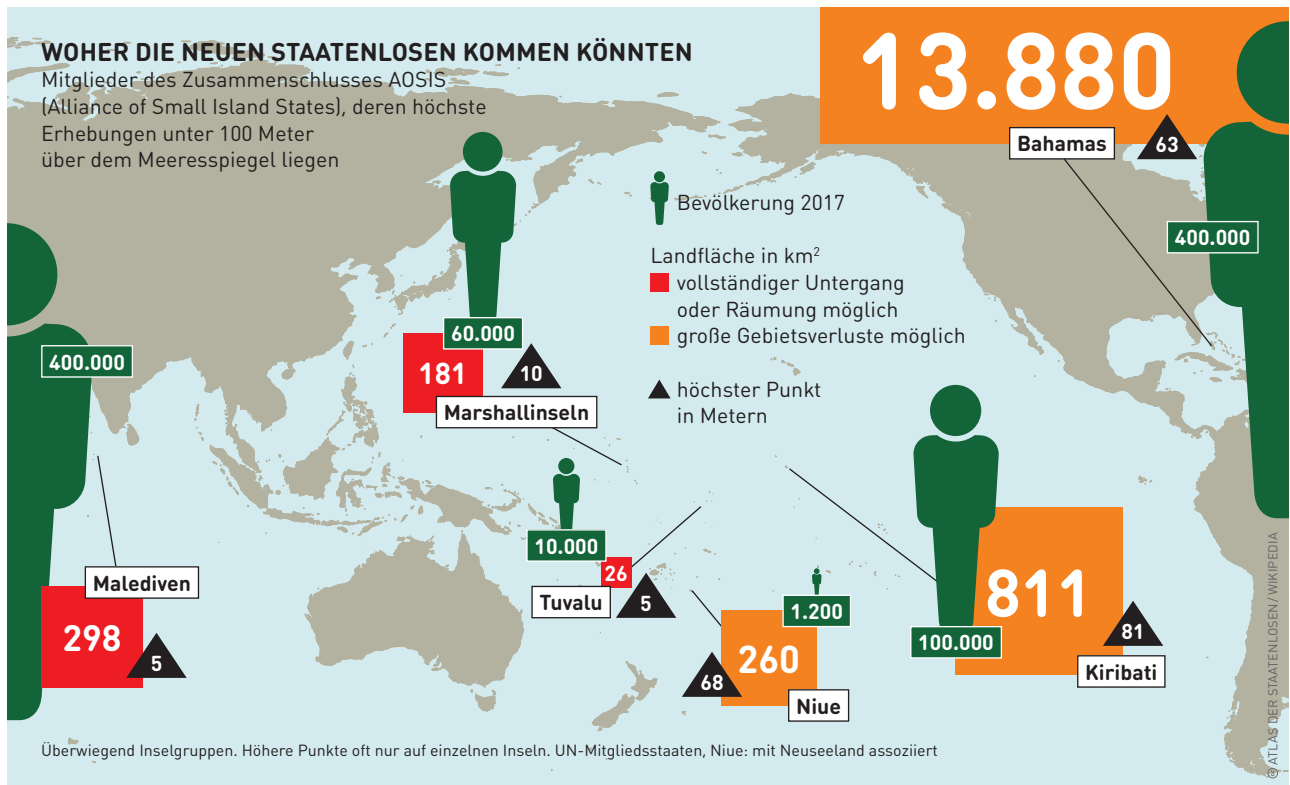
Die Frage wird sein, ob eine Regierung ihre Aufgaben überhaupt für eine über die Welt verstreute Bevölkerung erfüllen kann. Der Klimawandel wird viele Menschen zur Migration zwingen, lange bevor ein Staat verschwindet. Manche werden gewiss in ihrer Heimat zu bleiben versuchen, aber viele andere werden zum Abwandern gezwungen sein, wenn ihr Land unbewohnbar wird.

Dabei haben die Staaten, deren Souveränität und damit ihr Überleben akut bedroht ist, nur einen winzigen Teil zu den Emissionen beigetragen, die die weltweite Klimakrise verursachen. Sie trifft also keine Schuld daran. Die internationale Gemeinschaft muss dies anerkennen und entsprechend reagieren.

Der genaue Beitrag der einzelnen Staaten zu den globalen Gesamtemissionen lässt sich nur schwer messen. Selbst wenn das möglich wäre, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass Staaten eine juristisch brauchbare Verantwortung für ihren Anteil übernehmen. Aus rechtlicher Sicht verstießen die Verursacher der weltweiten Emissionen vor 1990 nicht einmal gegen das Gesetz. Es gab schlicht noch keine rechtlichen Standards für den Treibhausgasausstoß. Von 1990 an aber, als die Auswirkungen und Gefahren des Klimawandels mit einiger Genauigkeit absehbar wurden, stellt jegliches Versäumnis von Emitenten, Schaden von anderen Staaten und den globalen Gemeinschaftsgütern abzuwenden, einen klaren Verstoß gegen das Völkerrecht dar. Die Regel, keinen Schaden anzurichten (no harm rule), ist ein weithin anerkannter



Der Meeresspiegelanstieg bis 2100 kann durch bessere Methoden immer genauer kalkuliert werden – und wird immer bedrohlicher



Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts: Jeder Staat ist demnach verpflichtet, das Risiko von Umweltschäden für andere Staaten nach Möglichkeit zu verhindern oder zu verringern und zu kontrollieren. Mit Blick auf die Zukunft ist die internationale Gemeinschaft unbestreitbar zum Handeln verpflichtet.

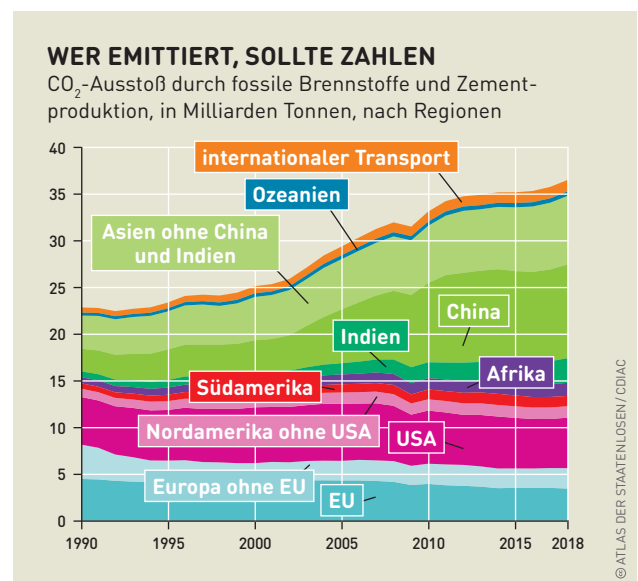
Was passiert schließlich, wenn ein Staat unbewohnbar wird und seine Bevölkerung geflohen ist? Die Regierung ist möglicherweise nicht in der Lage, ein von Überschwemmungen oder Wüstenbildung betroffenes Gebiet zu verwalten und die vertriebene Bevölkerung mit den notwendigen Leistungen zu versorgen. Es ist unwahrscheinlich, dass die Vertriebenen nach streng rechtlicher Definition als Geflüchtete anerkannt werden, denn sie sind nicht auf der Flucht vor Gewalt oder Verfolgung. Sie gelten auch nicht als staatenlos, solange ihr Heimatstaat rechtlich noch existiert, selbst wenn er über keine effektive Regierung oder kein bewohnbares Land mehr verfügt. Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass Regierungen auch in dieser Situation der vertriebenen Bevölkerung zur Verfügung stehen, um die Schaffung einer neuen Kategorie zu verhindern: Menschen, die „faktisch staatenlos“ sind.

Eine Geflüchtetenkrise lässt sich nur verhindern, wenn schon im Vorfeld die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. So müssen die durch die

Seit 1990 sind die Folgen von CO₂-Emissionen für die Ozeane öffentlich bekannt. Der Anteil an der Verantwortung dafür lässt sich weltweit klar aufzeigen

Gletscherschmelze und ozeanische Erwärmung, aber auch geänderte Meeresströmungen und stärkere Stürme bedrohen die Staaten

Klimakrise vertriebenen Menschen in den Gastländern einen dauerhaften Aufenthaltsstatus erhalten. Die Regierungen des Heimat- und des Gaststaates sollten sich auf die Rechte einigen, die die Vertriebenen in Anspruch nehmen können. Es muss alles getan werden, um die völlige Auslöschung von Staaten zu vermeiden, damit durch die Klimakrise keine neuen staatenlosen Bevölkerungsgruppen entstehen. —



GANZ AM RAND

Keine Volksgruppe Europas ist so marginalisiert wie die der Roma. Der Zerfall der sozialistischen Länder ergab ein weiteres Problem: fehlende Ausweispapiere.

Rom bedeutet „Mann“ in der Sprache der Roma, dem Romanes oder Romani. Roma wird in Europa als Oberbegriff verwendet. Es gibt Roma, Sinti, Manouche, Kale, Romanichels, Gypsies, Aschkali, Balkan-Ägypter*innen und viele andere Gruppen und Untergruppen. Untersuchungen der Sprache haben ergeben, dass die Roma aus Indien stammen und sich im Mittelalter in Europa ansiedelten. Mit geschätzten zehn bis zwölf Millionen Menschen sind die Roma die bei Weitem größte ethnische Minderheit des Kontinents.

Bis heute haben sie mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn sie einen Aufenthaltstitel oder eine Staatsbürgerschaft beantragen. Das Verhältnis der Mehrheitsgesellschaften gegenüber den Roma ist seit jeher von Ablehnung geprägt. Die Roma wurden in ihren Rechten beschränkt, zur Assimilation gezwungen oder verfolgt. Diese repressiven Maßnahmen gipfelten im Völkermord des „Porajmos“ im Zweiten Weltkrieg, durch den etwa 500.000 Roma ihr Leben verloren.

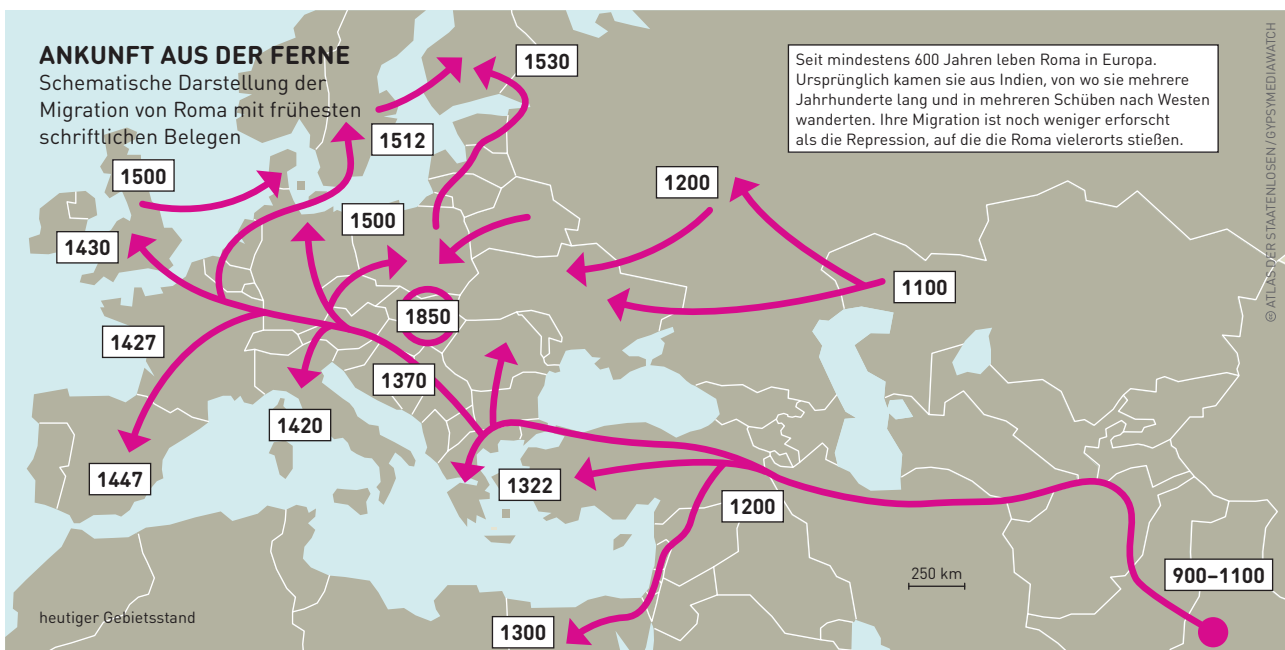
Bis heute werden diesen – oft als „Zigeuner“ bezeichneten – Gruppen Eigenschaften zugeschrieben, die sie als von der Norm abweichend stigmatisieren. Der als Antiziganismus bezeichnete Rassismus gegenüber den Roma

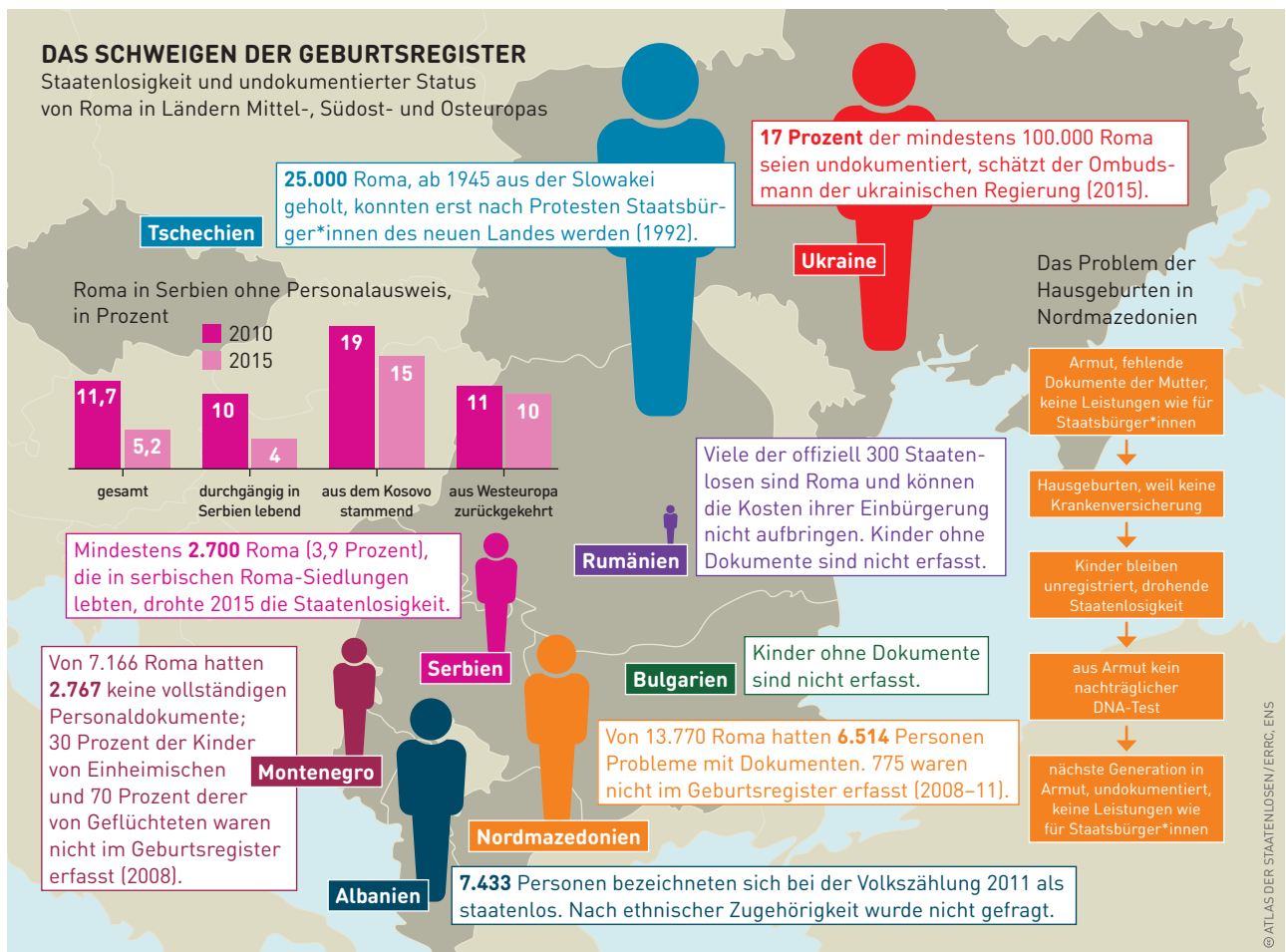
findet seinen Ausdruck in Gewalt, Hassreden, Ausbeutung und struktureller Diskriminierung. Er fußt, ähnlich wie der Antisemitismus, auf einer Ideologie der rassistischen Überlegenheit. Dies gilt auch für die Balkanregion, wo ein Großteil der europäischen Roma lebt.

Mit dem Niedergang der sozialistischen Staaten Ost- und Südosteuropas verschlechterte sich die bereits schwierige Situation der Roma dramatisch. Schon in den sozialistischen Staaten wurden die informellen Siedlungen der Roma oft zerstört, sie wurden umgesiedelt oder vertrieben. Seit 1990 führen auch offene nationalistische und rassistische Ideologien dazu, dass sie bei der Arbeitssuche, im Bildungs- und Gesundheitssystem diskriminiert und benachteiligt werden. Armut und fehlende Dokumente führen dazu, dass mehr als die Hälfte der Roma in abgetrennten Siedlungen oft unter menschenunwürdigen Bedingungen leben müssen.

Innerhalb Jugoslawiens hatten die Roma häufig den Wohnort gewechselt und tauchten nicht in den Melde- und Geburtsregistern auf. Nach dem Zerfall des Staates in mehrere neue Republiken waren viele plötzlich mit dem Problem ihrer Staatenlosigkeit konfrontiert. Dies betraf auch die Roma, die im westeuropäischen Ausland lebten und nun de facto zu Staatenlosen wurden. Bis heute ha-

Längst unterscheidet sich die Mobilität der Roma kaum noch von der ihrer Umgebungskulturen. Doch Mythen davon halten sich bis heute





ben sie Probleme wegen ihres Aufenthaltsstatus – auch, wenn sie ihre Staatsbürgerschaft neu beantragen wollen und die Behörden ihnen beispielsweise nicht helfen, die nötigen Dokumente zu beschaffen.

Roma aus Jugoslawien waren als diskriminierte Minderheit den gesellschaftlichen Umwälzungen und Kriegen in der Region besonders schutzlos ausgesetzt. Die Roma, die im Bosnienkrieg von 1992 bis 1995 fliehen konnten, verloren sowohl ihren Wohnort als auch ihre Staatsbürgerschaft. Auch den kriegerischen Auseinandersetzungen im Kosovo von 1998 bis 1999 fielen sie zum Opfer. Mehr als 100.000 Roma mussten fliehen, etwa 50.000 von ihnen beantragten Asyl in Deutschland, erhielten aber nur den Status der Duldung.

Nach Kriegsende handelten Deutschland und andere europäische Länder Rücknahmeabkommen mit den Balkanländern aus, um Menschen ohne ständige Aufenthaltsgenehmigung in der EU in ihre Herkunftsländer zurückschicken zu können. In der Folge wurden einige Zehntausend Roma nach Serbien, Kosovo und Nordmazedonien abgeschoben. Die Mehrheit versuchte, nach Deutschland zurückzukehren und wieder Asyl zu beantragen. Dies war möglich, bis Deutschland die Balkanländer 2014 und 2015 auf die „Liste der sicheren Herkunftsstaaten“ setzte. Damit wurde unterstellt, dass dort keine generelle politische Verfolgung stattfindet. Dadurch wur-

Die Geburt von Kindern in Armut und ohne offizielle Erfassung ist ein Scharnier, über das sich die Staatenlosigkeit von Roma vererben kann

de den Roma faktisch das Recht auf Asyl in den Ländern der EU genommen. Zudem können die in der EU lebenden Roma jetzt leichter abgeschoben werden. Allein aus Deutschland wurden von 2015 bis 2019 mehr als 50.000 Menschen, Roma und Nichtroma, in die Länder des Westbalkans abgeschoben.

Roma, die in die Balkanländer abgeschoben werden, haben oft nur den Geflüchtetenstatus und besitzen keine gültigen oder nur unvollständige persönliche Dokumente. In der Folge finden sie meist nur in den informellen Armutssiedlungen Unterkunft, was wiederum dazu führt, dass sie sich nicht mit einer Meldeadresse registrieren lassen können. Auch wenn es verschiedene Programme zur Integration und Inklusion von Roma gibt – wie etwa der EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 aus dem Jahr 2011 –, hat sich die Situation der Roma in den Balkanländern nicht entscheidend verbessert. Stattdessen führen der Aufstieg der neuen Rechten in den europäischen Ländern und die damit einhergehende Verbreitung von Hass auf Geflüchtete und Muslim*innen dazu, dass Roma in ganz Europa wieder in Angst leben müssen. —

ZWEIFEL AN DER LOYALITÄT

Die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen waren zwischen den beiden Weltkriegen unabhängig, wurden aber 1940 von der Sowjetunion annektiert. Nach der Auflösung der UdSSR begannen sie mit dem Wiederaufbau der Nationalstaaten und ihrer nationalen Identitäten. Dies erklärt ihre unterschiedlichen Strategien hinsichtlich der Staatsbürgerschaften.

Als sie ihre Unabhängigkeit im Jahr 1991 wiedererlangt hatten, führten Lettland und Estland eine restriktive Politik ein, die die Staatsbürgerschaft nur denjenigen gewährte, die sie vor der sowjetischen Besetzung 1940 hatten, sowie deren Nachkommen. So wurde etwa einem Drittel der Bevölkerung dieser Länder, ehemaligen Bürger*innen der UdSSR, die Staatsbürgerschaft verweigert. Diese Politik betraf insbesondere Menschen russischer, belarussischer und ukrainischer Abstammung. Die neuen Regierungen gingen davon aus, dass die russischsprachigen Minderheiten die nationalen Identitäten und Sprachen bedrohten. So entstanden die „Nicht-Staatsangehörigen“ („nepilsoņi“ auf Lettisch) und

„Personen mit unbestimmter Staatsbürgerschaft“ („koda-konduseta isik“ auf Estnisch).

In den folgenden Jahren kritisierten internationale Institutionen – darunter die Vereinten Nationen, die Europäische Union (EU), der Europarat sowie die Menschenrechtsorganisationen Helsinki Watch und Amnesty International – diese Ausgrenzungen. Auf den wachsenden Druck hin erleichterten Lettland und Estland den Erwerb der Staatsbürgerschaft. Nun zielte der Einbürgerungsprozess in den beiden Ländern darauf ab, die neuen Staatsbürger*innen in die Mehrheitsgesellschaft zu integrieren.

In Estland erwies sich dies als dynamischer und effektiver als in Lettland. Die Zahl der Personen mit unbestimmter Staatsbürgerschaft sank von 32 Prozent im Jahr 1992 auf 5,7 Prozent im Jahr 2019; sie liegt derzeit bei rund 76.000. Lettland bürgerte seit 1995 fast 150.000 Menschen ein. Aber fast 240.000 Menschen, das entspricht 11 Prozent der Bevölkerung, sind nach wie vor Nicht-Staatsangehörige.

In den vergangenen Jahren führte Estland Verfahren ein, um die Zahl Nichteingebürgerter weiter zu reduzieren. Wer eine langfristige oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung hat und vor dem 1. Juli 1990 in Estland niedergelassen war oder geboren wurde, kann nun die Staatsbürgerschaft beantragen. Diese Personen müssen fließend Estnisch sprechen, eine legale Einkommensquelle sowie einen Wohnsitz in Estland nachweisen und ihre Loyalität gegenüber dem estnischen Staat belegen. Seit 2015 sind Personen über 65 Jahren von der schriftlichen Sprachprüfung befreit. Alle nach 2016 in Estland geborenen Kinder, deren Eltern seit mindestens fünf Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Estland haben, erhalten automatisch die estnische Staatsbürgerschaft.

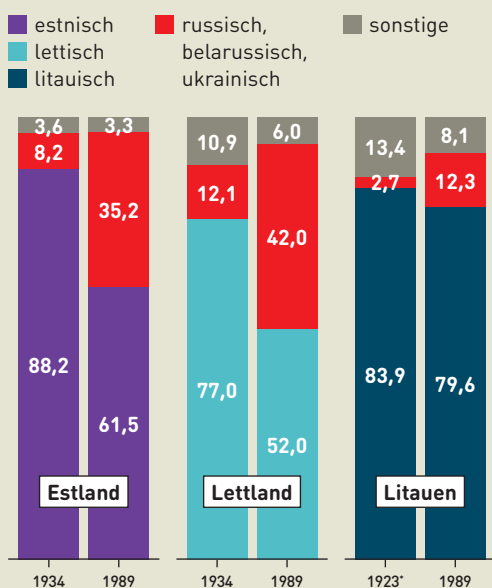
Eine ähnliche Lösung wurde unlängst vom lettischen Parlament verabschiedet. Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können die Staatsbürgerschaft beantragen, während Kinder unter dieser Altersgrenze zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden können. Auch hier gilt, dass Bewerber*innen fließend Lettisch sprechen, seit fünf Jahren ihren ständigen Wohnsitz im Land haben und über eine legale Einkommensquelle verfügen müssen.

Nicht-Staatsangehörige in Lettland und Personen mit unbestimmter Staatsbürgerschaft in Estland genießen den gesetzlichen Schutz, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und während sie im Ausland leben oder reisen. Sie

Durch neue Arbeitsplätze in Fabriken und Verwaltung, besonders aber durch den Zuzug von Militärangehörigen änderte sich die ethnische Zusammensetzung schnell

ANGST DER MEHRHEIT VOR DER MINDERHEIT

Selbst erklärte Abstammung bei den Volkszählungen in den baltischen Republiken der Zwischenkriegszeit und „Nationalität“ am Ende der Sowjetunion, in Prozent

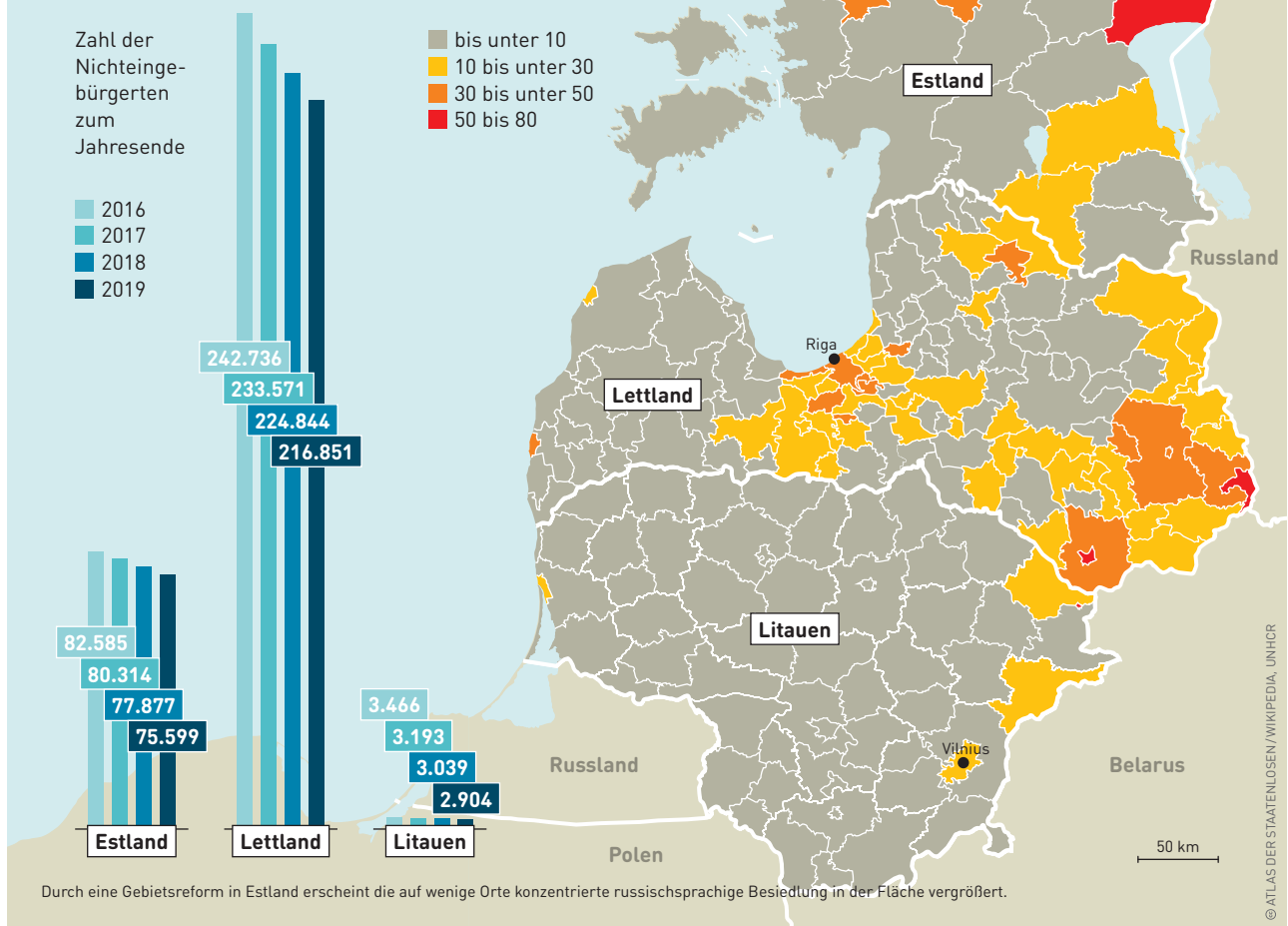


¹ohne Region Klaipėda/Memel

© ATLAS DER STAATENLOSEN / HUGHES, WIKIPEDIA

NORDOSTEUROPAS FLICKENTEPPICH

Geografische Verteilung der russischsprachigen Bevölkerung in den drei baltischen Ländern, unterste Verwaltungsebene, 2011, in Prozent



können Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen werden und haben das Recht auf visumfreies Reisen innerhalb der EU. Trotz dieser Garantien gibt es Unterschiede in Bezug auf die politischen und wirtschaftlichen Rechte zwischen Bürger*innen und Nicht-Staatsangehörigen bzw. Personen mit unbestimmter Staatsbürgerschaft. Sie dürfen nicht wählen und sind nicht durch die nationale Minderheitengesetzgebung geschützt. Die Arbeit im öffentlichen Dienst, zum Beispiel im Gerichtswesen, bei der Polizei oder der Armee ist ihnen nicht gestattet. Auch technische Berufe können sie nur eingeschränkt ergreifen.

Anders als Lettland und Estland entschied sich Litauen für eine liberale „Nullvariante“. Sie ermöglicht es den dort gemeldeten Personen, die Staatsbürgerschaft unabhängig von ihrer Herkunft, der Dauer ihres Aufenthalts oder ihren Sprachkenntnissen zu erhalten. Derzeit sind weniger als 0,1 Prozent der Menschen in Litauen staatenlos. Die integrative Politik des Landes lässt sich durch drei Faktoren erklären: durch den historischen Mehrnationalitätscharakter des Staates, den relativ geringen Anteil der Minderheiten an der Bevölkerung nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit sowie die Notwendigkeit, die Beziehungen zu den Nachbarn zu stabilisieren.

*Auch ein Grund für den Rückgang: Nicht eingebürgerte Russ*innen, oft gegen die Unabhängigkeit eingestellt, sterben altersbedingt*

All das änderte sich jedoch mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 2002, das die Annahme der Staatsbürgerschaft für Menschen ohne litauische Wurzeln einschränkte. Dies beeinflusste den Einbürgerungsprozess erheblich, insbesondere in Bezug auf Migrant*innen mit ehemals sowjetischer Staatsbürgerschaft. Wie Estland erlaubt Litauen keine doppelte Staatsbürgerschaft, was bedeutet, dass jede andere zum Ausschluss von der litauischen führt.

Im Gegensatz zur schnellen Erledigung des Problems in Litauen hat in Estland und Lettland der Nicht-Staatsangehörigkeitsstatus die politische, wirtschaftliche und soziale Stellung der Menschen beeinträchtigt und ihrer sozialen Integration geschadet. Die allmähliche Liberalisierung hat den Zusammenhalt zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen zwar verbessert, insbesondere in Estland. Doch es gibt immer noch eine beträchtliche Anzahl von Nicht-Staatsangehörigen, die aufgrund vieler interner und externer Faktoren nicht zur Einbürgerung bereit sind. —

SCHATTEN DER VIELFALT

Der politische Wille, die Staatenlosigkeit in Europa zu beenden, lässt nach. Doch es gibt auch Fortschritte. Auffällig ist, dass über Staatenlose diskutiert wird, sie selbst aber kaum Gehör finden.

Mindestens eine halbe Million Menschen in Europa ist staatenlos. Die wahre Zahl dürfte höher liegen, wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, Menschen zu zählen, die „juristisch unsichtbar“ sind. Es gibt verschiedene Ursachen der Staatenlosigkeit in Europa, doch insgesamt ähneln sie denen in anderen Teilen der Welt. So hatte die Auflösung der Sowjetunion in den baltischen und osteuropäischen Staaten einen starken Anstieg der Staatenlosigkeit zur Folge. Im ehemaligen Jugoslawien fielen einige Menschen durch die von den neuen Staatsbürgerschaftsgesetzen gelassenen Lücken. Obwohl es vielen Betroffenen seither gelungen ist, eine Staatsbürgerschaft zu erlangen, ist dies beispielsweise bei vielen Roma nach wie vor nicht der Fall.

In ganz Europa führen Diskriminierung, Rechtslücken und die Ausgrenzung von Minderheiten auch weiterhin dazu, dass Menschen staatenlos werden. In den vergangenen Jahren haben zudem viele Menschen aus Syrien, dem Irak und anderen Ländern Sicherheit in Europa gesucht. Daten der Europäischen Union (EU) zeigen, dass Tausende von Menschen mit „unbekannter“ oder keiner Nationalität in den vergangenen Jahren Asyl beantragt haben.

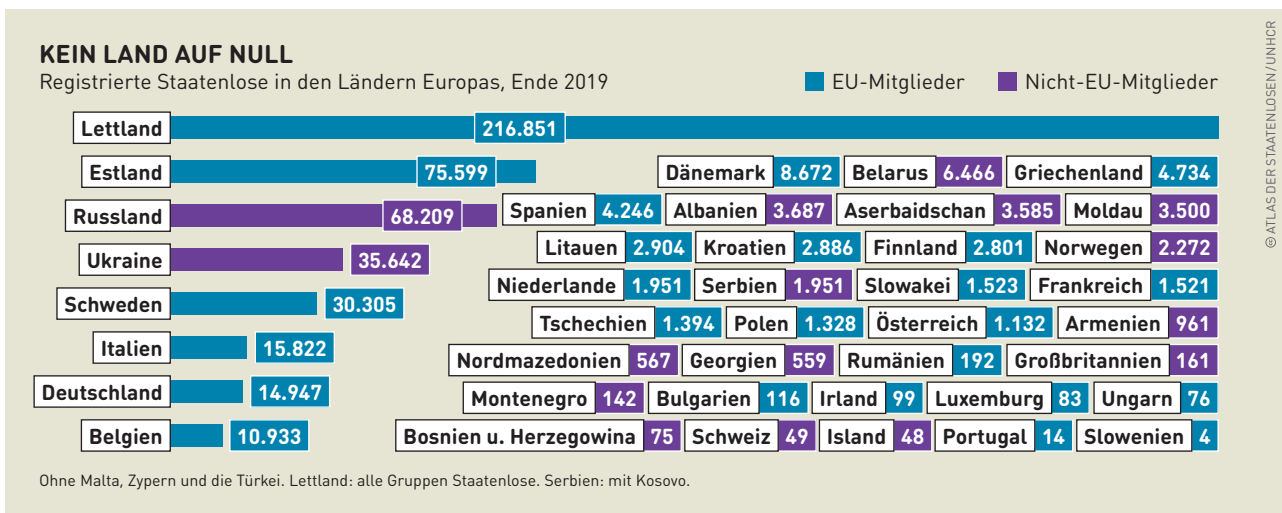
Staatenlosigkeit ist kein neues Phänomen. Seit mindestens einer Generation existiert ein international gültiges, rechtliches Rahmenwerk, das Staatenlosen Schutz garantiert und klare Regeln festlegt, wie Staatenlosigkeit zu ver-

hindern ist. Alle Länder in Europa haben wenigstens einige dieser grundlegenden Standards unterzeichnet. Hätten sie diese Verpflichtungen tatsächlich vollständig in nationales Recht umgesetzt, wäre die Staatenlosigkeit auf diesem Kontinent inzwischen kein Thema mehr. So vielversprechend der Anfang war, so zögerlich sind jetzt die nächsten Schritte. Der politische Wille, dieses grundsätzlich lösbare Problem anzugehen, scheint geschwunden zu sein.

Im Jahr 2012 wurde das Europäische Netzwerk über Staatenlosigkeit (ENS) gegründet, um zivilgesellschaftliche Organisationen zu koordinieren und Reformen zu fordern. Das ENS arbeitet mit europäischen und internationalen Institutionen zusammen, um bei den Verantwortlichen das Bewusstsein zu stärken, dass es ein Recht auf Staatsbürgerschaft gibt. Der 2018 ins Leben gerufene „Staatenlosigkeits-Index“ verfolgt die Bemühungen europäischer Länder. Er ermöglicht den länderübergreifenden Vergleich von Gesetzen, Politik und konkreten Maßnahmen. Der Index kann überdies bei entsprechender Lobbyarbeit herangezogen werden und staatlichen Stellen Instrumente an die Hand geben, um bessere Gesetze auszuarbeiten.

Es fällt jedoch auf, dass die Staatenlosen selbst allzu oft nicht Teil der Debatte sind. Oft ist es auch gar nicht leicht für all diejenigen, die sich mit dem Thema befassen, mit den Staatenlosen in Kontakt zu treten. Denn diese lassen sich nicht in eindeutige Kategorien einordnen, sondern unterscheiden sich in Hinblick auf Geschlecht,

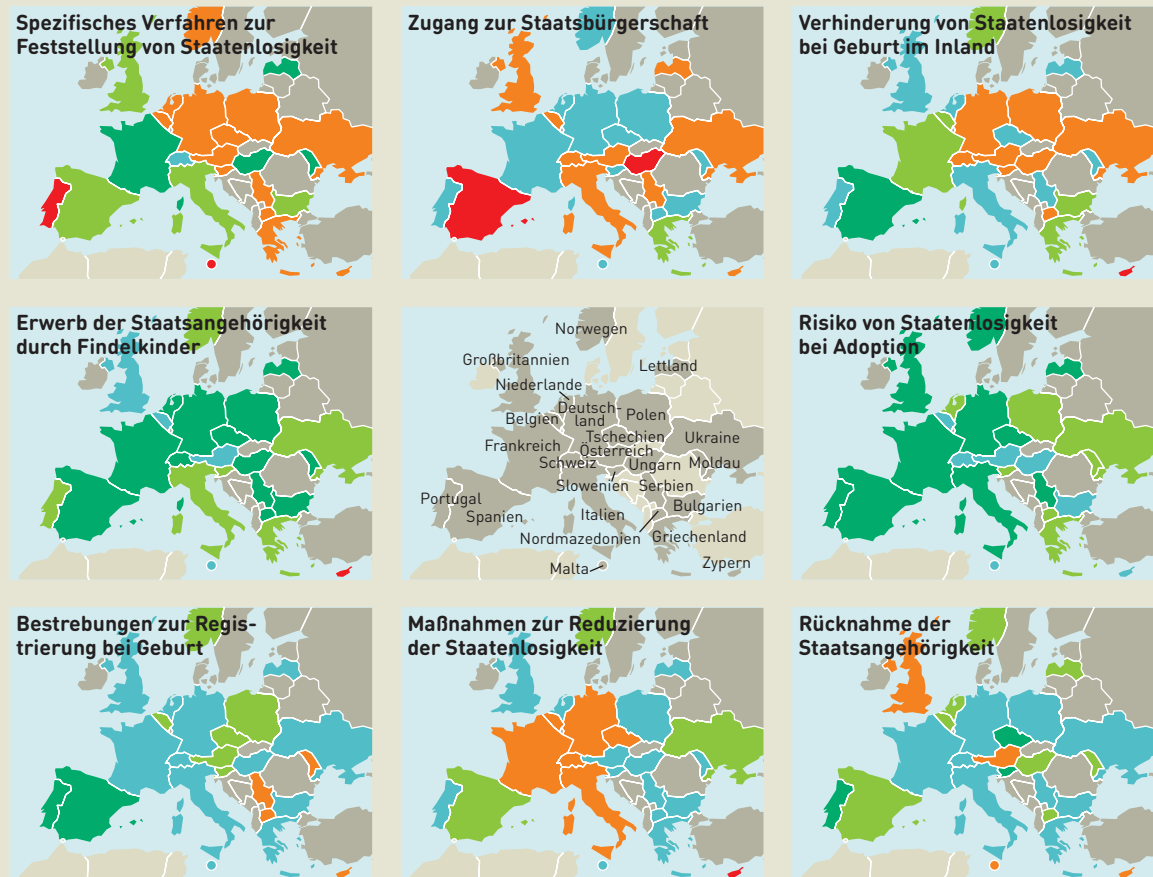
Von Hunderttausenden bis zu einigen wenigen Staatenlosen reicht das Spektrum in Europa. Die Dunkelziffern kennt jedoch niemand



POLITIK IM VERGLEICH

Besser oder schlechter für Staatenlose? Gesetzliche Vorschriften und behördliches Handeln in 24 europäischen Ländern, aus dem Staatenlosigkeits-Index des „European Network on Statelessness“, Auswahl, 2020

■ positiv ■ eher positiv ■ positiv und negativ ■ eher negativ ■ negativ



© ATLAS DER STAATENLOSEN / ENS

Alter, sexuelle Orientierung, sozioökonomischen Hintergrund, Qualifikationen, Sprache, Religion und ethnische Zugehörigkeit. Die Ursachen wie die Folgen der Staatenlosigkeit können jedoch nur angegangen werden, wenn die unterschiedlichen Identitäten und Erfahrungen der Betroffenen berücksichtigt werden. Alles andere zeigt lediglich, dass die Zusammenhänge zwischen Staatenlosigkeit auf der einen Seite und Rassismus oder Patriarchat sowie weiteren Formen der Unterdrückung auf der anderen nur unzureichend verstanden wurden. Dadurch erscheint die Staatenlosigkeit allzu oft als ein bloßes Nischenthema.

Noch immer werden auf dem ganzen Kontinent Kinder in die Staatenlosigkeit hineingeboren. Laut einer Untersuchung des ENS weist die Gesetzgebung in der Hälfte der europäischen Länder Lücken auf. Nur Norwegen und Albanien haben in jüngerer Zeit Reformen umgesetzt. Das aber bedeutet, dass immer noch Tausende von Kindern in Europa staatenlos geboren werden. Nur elf europäische Staaten haben Verfahren zur Identifizierung von Staatenlosen, um ihnen daraufhin Rechte zu gewähren. Viele Betroffene befinden sich daher in einem rechtlichen Schwebezustand: Sie haben keine Möglichkeit, ihren Aufenthalt

Bisher sind Versuche einer einheitlichen Staatenlosigkeitspolitik in Europa und sogar in der Europäischen Union gescheitert

zu legalisieren, und wenn sie in ein anderes Land ziehen, riskieren sie Verelendung oder gar ihre Festnahme. Außerdem sind viele Tausende von Geflüchteten in Europa staatenlos, aber Asylrecht und -politik werden dieser Herausforderung nicht gerecht.

Wenn die Staatenlosigkeit in Europa beendet werden soll, müssen neue Koalitionen geschaffen werden, die auch staatenlose Menschen einschließen. Auch müssen Gesetzgebung, Politik und Praxis überwacht werden, um die Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen. Immerhin sind im vergangenen Jahrzehnt einige Fortschritte erzielt worden. Sieben europäische Staaten sind den Übereinkommen über Staatenlosigkeit beigetreten, neun haben Gesetze reformiert, um Staatenlosen Schutz zu gewähren oder Staatenlosigkeit zu verhindern. Die EU und der Europarat haben politische Zusagen gemacht. Aber es muss noch viel mehr geschehen – und zwar schnell –, wenn Europa die Geißel der Staatenlosigkeit abschütteln will. —

KONVENTIONEN

PAPIER MACHT UNGEDULDIG

Staaten gewähren Personen ihre Staatsangehörigkeit, aber sie folgen dabei unterschiedlichen Regeln. Zudem wenden sie diese Regeln mitunter in einer Weise an, die manche Menschen zu Staatenlosen macht. Das Völkerrecht hat versucht, die Lücken zu schließen, aber weniger als die Hälfte der Länder der Welt hat sich diesem Vorhaben angeschlossen.

Die Rechte und der Status von Staatenlosen werden im Wesentlichen durch zwei internationale Konventionen geregelt: das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961. Das Übereinkommen von 1954 definiert eine Person als staatenlos, wenn „kein Staat [sie] aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“. Staatenlosigkeit ist definiert als ein Rechtsstatus, der von den Gesetzen und Vorschriften der einzelnen Staaten abhängt. Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit sind demnach also zwei rechtliche Konzepte, die einander spiegelbildlich gegenüberstehen. Weder die internationale Gemeinschaft noch die Vereinten Nationen können einer Person eine bestimmte Staatsangehörigkeit zuerkennen; nur Staaten haben diese Befugnis. Die Definition impliziert auch, dass der Staat über die Nationalität einer Person entscheidet und nicht diese Person selbst.

Entscheidend ist aber stets die tatsächliche Anwendung eines Gesetzes, nicht nur sein Wortlaut. So können einzelne staatliche Behörden Bestimmungen in ihrem Staatsangehörigkeitsrecht in einer Weise anwenden, die nicht dem Wortlaut des Gesetzes entsprechen. Sie tun dies beispielsweise aus Gründen rassistischer, ethnischer, religiöser oder politischer Diskriminierung. Bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit einer Person muss daher die tatsächliche Praxis mit beachtet werden. Darüber hinaus weist die Formulierung im Übereinkommen, dass ein Staat die Person „als Staatsangehörigen ansieht“, darauf hin, dass eine staatliche Stelle konkret über die Staatsan-

45 Staaten, die meisten davon in Asien, beteiligen sich noch an keinerlei internationalen Verträgen zum Schutz von Staatenlosen

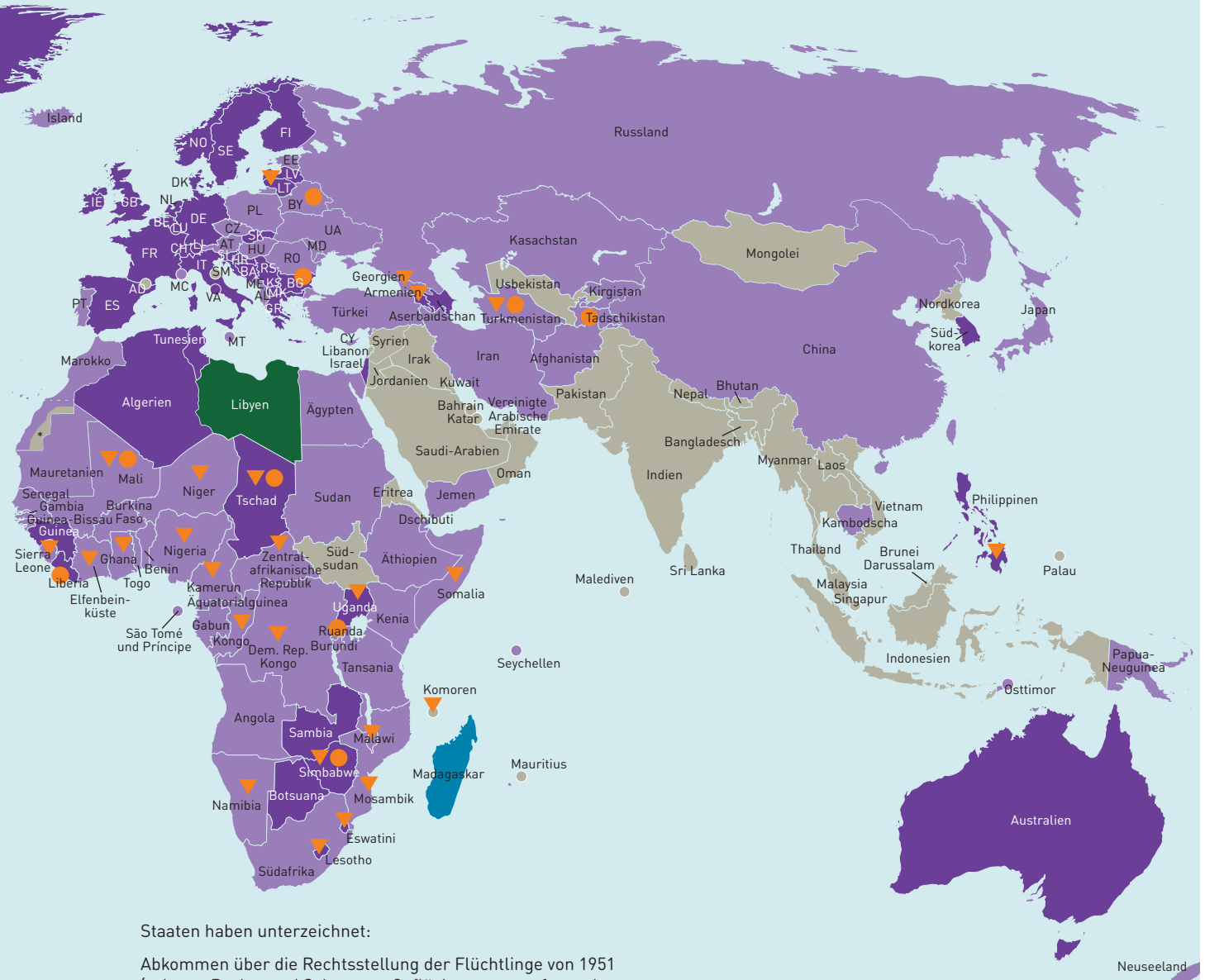
DIE STAATLICHE SEITE DER STAATENLOSIGKEIT

Mitgliedsländer der Vereinten Nationen, die die bedeutendsten internationalen Abkommen zum Schutz von Staatenlosen unterzeichnet haben, und Länder, die mit neuen Initiativen das Schicksal von Staatenlosen verbessern wollen



* Westsahara (kein UN-Mitglied)

AD Andorra	CY Zypern	GR Griechenland	LV Lettland	PT Portugal
AL Albanien	CZ Tschechien	HR Kroatien	MC Monaco	RO Rumänien
AT Österreich	DE Deutschland	HU Ungarn	MD Moldavien	RS Serbien
BA Bosnien und Herzegowina	DK Dänemark	IE Irland	ME Montenegro	SE Schweden
BE Belgien	EE Estland	IT Italien	MK Nordmazedonien	SI Slowenien
BG Bulgarien	ES Spanien	KS Kosovo	MT Malta	SK Slowakei
BY Belarus	FI Finnland	LI Liechtenstein	NL Niederlande	SM San Marino
CH Schweiz	FR Frankreich	LT Litauen	NO Norwegen	UA Ukraine
	GB Großbritannien	LU Luxemburg	PL Polen	VA Vatikanstadt



Staaten haben unterzeichnet:

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (erkennt Rechte und Schutz von Geflüchteten an, erfasst aber nicht alle Staatenlosen)

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 (hebt Begrenzungen auf die Zeit vor 1951 und auf Europa auf)

■ beide ■ nur das Protokoll

■ zusätzlich: Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 (definiert Staatenlosigkeit als Status, erkennt besondere Schutzbedürftigkeit als Ausländer*in an)

■ Madagaskar: unterzeichnete nur das Abkommen von 1951

■ Libyen: unterzeichnete nur das Übereinkommen von 1954

■ Nichtunterzeichner

Staaten haben zugesagt:

Selbstverpflichtungen auf dem hochrangigen Treffen beim UNHCR in Genf zur Halbzeit der IBelong-Kampagne gegen Staatenlosigkeit, Oktober 2019, Auswahl

▼ Studien

● Volkszählungen

gehörigkeit einer Person entscheiden muss, bevor sie als staatenlos bezeichnet werden kann.

Es wäre daher ein Fehler, von vornherein jede Person, die keine Geburtsurkunde oder keinen Personalausweis hat, als staatenlos zu betrachten. Denn in Wirklichkeit sind diese Personen zum größten Teil Staatsangehörige eines Landes, am häufigsten ihres Geburtslandes. Es mag sein, dass ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist oder sie von Staatenlosigkeit bedroht sind, aber rein rechtlich werden sie erst dann als staatenlos betrachtet, wenn eine Behörde des jeweiligen Staates ihnen die Staatsangehörigkeit verweigert oder aberkannt hat und sofern sie keinen Anspruch auf eine andere Staatsangehörigkeit haben. Sofern in der Definition der Begriff Nationalität verwendet wird, sind Nationalität und Staatsbürgerschaft als gleichbedeutend zu betrachten.

Zwar zählt das Übereinkommen von 1954 derzeit nur 94 Vertragsstaaten, doch viele seiner Kernpunkte haben sich mittlerweile als Völkergewohnheitsrecht durchgesetzt. Die Definition des Begriffs „Staatenlose*r“ kann daher als rechtlich bindend für alle Staaten angesehen werden, unabhängig von ihrem Beitritt zu diesem Übereinkommen. Überdies garantiert das Übereinkommen Staatenlosen bestimmte Menschenrechte, etwa Religionsfreiheit, den Zugang zu Gerichten, das Recht auf Arbeit und den Zugang zu öffentlicher Bildung.

Allerdings sind diese Rechte zumeist als staatliche Verpflichtungen und nicht als individuelle Ansprüche konstruiert. Darüber hinaus bleibt das Schutzniveau des Übereinkommens von 1954 oft hinter den in späteren Verträgen anerkannten Menschenrechten zurück, wie etwa den definierten Standards im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beide von 1966. Außerdem sind im Übereinkommen von 1954 bestimmte Rechte an die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Staatenlosen im Land geknüpft. Dennoch bleibt es das einzige Übereinkommen, das den Status von

Staatenlosen weltweit regelt, den Begriff der Staatenlosigkeit rechtlich definiert, grundlegende Menschenrechte für Staatenlose garantiert, die Staaten verpflichtet, ihnen Ausweispapiere und Reisedokumente auszustellen, und die Möglichkeit ihrer erleichterten und beschleunigten Einbürgerung vorsieht. Als solche spielt das Übereinkommen von 1954 weiterhin eine entscheidende Rolle für den Schutz von Staatenlosen.

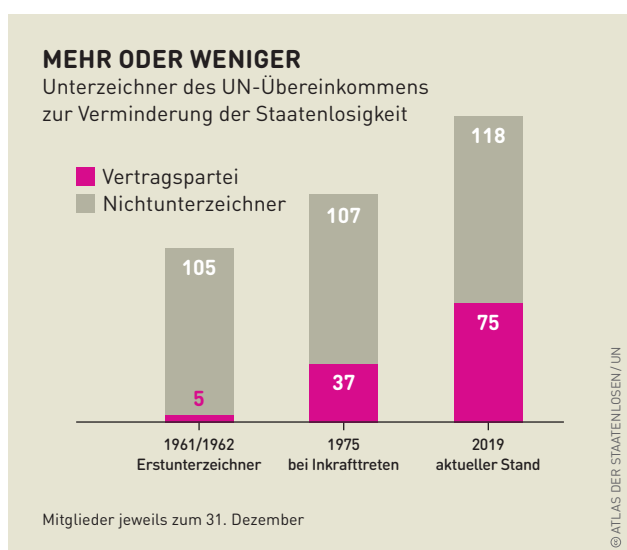
Mehrere internationale Menschenrechtsinstrumente, allen voran die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, schützen das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Keines dieser Instrumente ist jedoch so konkret und unmittelbar anwendbar, dass es einen bestimmten Staat dazu verpflichten könnte, einer bestimmten Person ihre Staatsangehörigkeit zuzuerkennen. Diese Rechtslücke wurde durch das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 geschlossen. Es schreibt staatliche Pflichten fest, einer Person die Staatsangehörigkeit zu gewähren.

Die Grundprinzipien des Übereinkommens von 1961 haben als Ausgangspunkt erstens, dass ein Staat seine Staatsangehörigkeit einer auf seinem Hoheitsgebiet geborenen Person, die ansonsten staatenlos wäre, gewähren soll. Und zweitens soll er das Gleiche im Fall einer nicht auf seinem Hoheitsgebiet geborenen Person tun, sofern ein Elternteil Staatsangehörige*r dieses Staates war und die Person ansonsten staatenlos wäre. Findelkinder sollten die Staatsangehörigkeit des Staates erhalten, in dem sie gefunden werden.

Darüber hinaus soll das Übereinkommen von 1961 sicherstellen, dass der Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit nicht zu Staatenlosigkeit führt. Demnach darf ein Staat einer Person die Staatsangehörigkeit nicht entziehen, wenn sie ein solcher Entzug staatenlos machen würde. Eine Heirat oder eine Änderung des Personenstands darf nicht zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen, wenn die betroffene Person dadurch staatenlos würde. Ehegatten und Kinder dürfen vom Verlust der Staatsangehörigkeit einer Person nur dann betroffen sein, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden. Und nicht zuletzt darf die Aberkennung der Staatsangehörigkeit niemals auf rassistischen, ethnischen, religiösen oder politischen Gründen beruhen.

Das Übereinkommen von 1961 hat derzeit 75 Vertragsstaaten. Obwohl die Zahl der Beitritte in den letzten Jahren zugenommen hat, ist es noch ein weiter Weg bis zu einer universellen Anerkennung. Doch selbst wenn ein Staat nicht Vertragspartei ist, stellt das Instrument einen maßgeblichen Leitfaden dar, wie das Recht eines jeden Menschen auf eine Staatsangehörigkeit in der Praxis geachtet, geschützt und umgesetzt werden kann. —

Der Vertrag verbietet politisch, rassistisch, ethnisch und religiös begründete Ausbürgerungen – und solche durch Gebietsänderungen



KLEINE SCHRITTE RUND UM DIE WELT

Staatenlosigkeit ist häufig unsichtbar. Sie betrifft Menschen, die nicht wählen können und die oft am Rande der Gesellschaft oder in abgelegenen Regionen leben. Eine Kampagne unter Leitung des UNHCR versucht, dies zu ändern, indem sie für das Thema sensibilisiert und auf Verbesserungen drängt. Hier werden ihre ersten Erfolge vorgestellt.

Das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR, offiziell: Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen) ist vor allem für seine Arbeit mit Geflüchteten bekannt. Ein weiterer Auftrag der UN-Organisation lautet, staatenlose Menschen zu schützen und nach Lösungen für ihre Notlage zu suchen. Im Jahr 2014 startete das UNHCR eine ehrgeizige Kampagne, die die Staatenlosigkeit bis 2024 beenden soll. Sie ist als IBe-long-Kampagne – mit vorangestelltem Hashtag als #IBelong – bekannt. Zur Halbzeit ihrer zehnjährigen Mission hat sie das Bewusstsein für die Staatenlosigkeit geschärft. An Orten, an denen das Phänomen unerkannt und sogar der Begriff „Staatenlosigkeit“ unbekannt war, hat die Kampagne ein Bewusstsein für das Thema geschaffen und neue Impulse gegeben.

Ganz besonders gilt dies für Afrika. Aber auch auf anderen Kontinenten gab es bemerkenswerte Fortschritte. Medien berichten zwar überwiegend darüber, wie sich die Lage Staatenloser – wie die der Rohingya in Myanmar – verschlechtert, oder sie zeigen auf, wo neue Probleme entstehen könnten, insbesondere in Indien. Dennoch verdienen die kleinen, aber wichtigen positiven Schritte Anerkennung, die inzwischen Dutzende von Ländern unternommen haben. Mehrere Länder haben konkrete Maßnahmen für die verbleibenden Jahre der Kampagne zugesagt. Diese Selbstverpflichtungen versprechen erhebliche Fortschritte im Bemühen, die Staatenlosigkeit in den kommenden Jahren zu verringern oder sogar zu verhindern.

Um die jüngsten Erfolge würdigen zu können, ist es wichtig, die Ursachen von Staatenlosigkeit zu verstehen. Zu den Hauptursachen gehört die Staatennachfolge: Wenn ein Staat aufgehört hat zu existieren und seine Nachfolger bestimmte Einwohner*innen nicht als ihre Bürger*innen anerkennen, kann dies zu Staatenlosigkeit führen. Darüber hinaus ist ein Grund für Staatenlosigkeit immer wieder eine offene Diskriminierung aufgrund von

Geschlecht, ethnischer Herkunft oder Religion in den Staatsbürgerschaftsgesetzen, häufig kombiniert mit fehlendem oder mangelndem Schutz gegen Staatenlosigkeit.

Oft droht Menschen auch dann Staatenlosigkeit, wenn die Staatsangehörigkeitsgesetze auf einem sehr strengen Konzept von Staatsbürgerschaft durch Abstammung beruhen. Menschen, deren Vorfahren vor Generationen eingewandert sind, haben oft die Verbindung zu ihren Herkunftsländern längst verloren, werden aber trotzdem nicht als Bürger*innen ihres Geburtslandes anerkannt. Des Weiteren kann ein mangelhaftes Meldewesen zu Staatenlosigkeit führen, vor allem, wenn Geburten nicht registriert oder beglaubigt werden. Dies gilt insbesondere für Angehörige von Minderheiten. In Geburtsurkunden werden der Geburtsort und die Abstammung einer Person festgehalten, die beiden wichtigsten Fakten für den Anspruch auf Staatsbürgerschaft. Menschen ohne einen entsprechenden Nachweis stehen insbesondere dann vor Problemen, wenn sie anders als die Bevölkerungsmehrheit aussehen, ihre Sprache nicht sprechen oder einer anderen Religion angehören.

Durch Reformen der Staatsbürgerschaftsgesetze und Verbesserungen im Meldewesen kann Staatenlosigkeit von vornherein verhindert werden. In beiden Bereichen gibt es Anlass für Optimismus. Seit Beginn der IBe-long-Kampagne haben sieben Länder (Armenien, Estland, Island, Kuba, Lettland, Luxemburg und Tadschikistan) gesetzliche Bestimmungen eingeführt, um den auf ihrem Territorium geborenen Kindern, die andernfalls staatenlos wären, die Staatsbürgerschaft zu gewähren. Zwei Länder (Kuba und Paraguay) haben Vorschriften erlassen, um auch im Ausland geborene Kinder, die ansonsten staatenlos wären, als Staatsbürger*innen anzuerkennen. Zwei weitere Staaten (Madagaskar und Sierra Leone) haben ihre Gesetze so reformiert, dass Frauen ihren Kindern die Staatsangehörigkeit in der gleichen Weise verleihen können wie Männer.

Weltweit gewähren jedoch rund 25 Staaten Müttern noch immer nicht das uneingeschränkte und gleiche Recht wie Vätern. Aber in einigen Ländern ist immerhin ein Reformprozess in Gang gekommen. Dies ist weitgehend den zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort sowie einem internationalen Netzwerk von Nichtregierungs- und UN-Organisationen zu verdanken, der Global Campaign for Equal Nationality Rights. Dass immer mehr Staaten das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 unterzeichnen, ist jedes Mal ein wei-

terer Antrieb für juristische Reformen. Das internationale Übereinkommen lag viele Jahre lang weitgehend unbeachtet in der Schublade. Bis 1990 hatten es nur 15 Staaten ratifiziert, doch 2020 waren es schon 75. Allein seit Beginn der IBelong-Kampagne haben 14 Staaten – Angola, Argentinien, Belize, Burkina Faso, Chile, Guinea-Bissau, Haiti, Italien, Luxemburg, Mali, Nordmazedonien, Peru, Sierra Leone und Spanien – dieses Übereinkommen ratifiziert.

Zusätzlich zu den erwähnten erfreulichen Gesetzesreformen ist die Zahl der registrierten Geburten weltweit weiter gestiegen. Moderne Technik, aber auch bewährte Praktiken wie die direkte Meldung von Geburten durch die Krankenhäuser an die Standesämter haben hier geholfen. Noch deutlich lückenhaft werden Geburten in den am wenigsten entwickelten Ländern registriert. In der Folge haben es die Menschen dort oft schwer, Ausweispapiere zu erhalten, die sie für Ausbildung, legale Beschäftigung und den Zugang zu staatlichen Leistungen so dringend benötigen. Mit der Verabschiedung der Agenda für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2015 erkannten alle UN-Mitgliedstaaten die Registrierung von Geburten und die Dokumentation der rechtlichen Identität als entscheidende entwicklungspolitische Faktoren an. In Punkt 16.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung verpflichteten sie sich, bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür zu sorgen, „dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben“.

Neben den positiven Entwicklungen bei der Prävention hat auch die politische Bereitschaft vieler Staaten zugenommen, das Problem der Staatenlosigkeit auf ihrem Gebiet zu lösen. Dies gilt ganz besonders für Zentralasien, wo die durch den Zerfall der Sowjetunion verursachte Staatenlosigkeit seit Jahrzehnten andauert:

- 2019 war Kirgisistan der erste Staat weltweit, der eine Klärung aller bekannten Fälle von Staatenlosigkeit auf seinem Territorium vermeldete. Der kirgisische Anwalt Asisbek Aschurow erhielt für seine juristische Beihilfe den Nansen-Flüchtlingspreis 2019 des UNHCR. Es war das erste Mal, dass dieser prestigeträchtige Preis für die Bemühungen um die Bekämpfung der Staatenlosigkeit verliehen wurde.
- Usbekistan verabschiedete 2020 ein neues Gesetz, das etwa der Hälfte seiner staatenlosen Bevölkerung, schätzungsweise 50.000 Menschen, sofort die Staatsbürgerschaft verleiht und das außerdem dazu beiträgt, die Situation weiterer Betroffener zu verbessern.
- 2019 verabschiedete Tadschikistan ein Amnestiegesetz, das Personen ohne Papiere den Zugang zu Ausweispapieren ermöglicht. Dies ist der erste Schritt auf dem Weg zur Einbürgerung.

Wichtige Maßnahmen zur Lösung des Problems wurden auch in Afrika ergriffen:

- Kenia hat der bis dahin staatenlosen Minderheit der Makonde die Staatsangehörigkeit verliehen, indem es

sie zur 43. offiziell anerkannten Volksgruppe des Landes machte. Als Nächstes versprach die Regierung, die Staatsbürgerschaft der Schona anzuerkennen, einer weiteren Minderheitengruppe. Sie richtete überdies eine nationale Task Force ein mit dem Ziel, die Staatenlosigkeit in Kenia endgültig zu überwinden.

- Die Elfenbeinküste, die die höchste bekannte Zahl von Staatenlosen in Afrika verzeichnet, verabschiedete kürzlich einen nationalen Aktionsplan zur Beendigung der Staatenlosigkeit. Als erstes Land in Afrika beschloss die Elfenbeinküste im September 2020 ein formelles Verfahren zur Identifizierung und zum Schutz von Staatenlosen.
- Viele afrikanische Staaten verpflichteten sich 2019 dazu, Studien zur Staatenlosigkeit durchzuführen, nationale Aktionspläne zu verabschieden und mindestens einem der Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 oder zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 beizutreten.
- Liberia und Eswatini, zwei der verbleibenden 25 Staaten, die es Müttern nicht gestatten, in Gleichberechtigung mit den Vätern ihren Kindern die Staatsbürgerschaft weiterzugeben, wollen dieses Problem vor Ablauf der IBelong-Kampagne in Angriff nehmen.

Auch aus der Region Asien-Pazifik werden Fortschritte vermeldet:

- Thailand, das mit über 440.000 eine der höchsten Zahlen von Staatenlosen in Asien hat (darunter übrigens auch einige der 2018 spektakulär aus der Tham-Luang-Höhle geretteten Jungen), unternimmt mutige Schritte, um allen Betroffenen die Staatsbürgerschaft zu verleihen. Die Regierung ist die politische Verpflichtung eingegangen, bis 2024 eine vollständige Lösung für das Problem der Staatenlosigkeit zu finden.
- Die Regierung Malaysias hat einen Fünfjahresplan verabschiedet, der die Staatenlosigkeit von Menschen tamilischer Herkunft in ihrem Land beenden soll.
- Die Philippinen und Indonesien arbeiten zusammen, um für die Menschen eine Lösung zu finden, die zwar Verbindungen zu beiden Staaten haben, aber in keinem der beiden den Nachweis der Staatsangehörigkeit erbringen können.

In Europa sind inzwischen fast alle Länder den beiden Übereinkommen zur Staatenlosigkeit beigetreten. Die Zahl der Staatenlosen in den baltischen Staaten, die höchste in Europa, ist rückläufig. Dies ist hauptsächlich den Reformen in Estland und Lettland zu verdanken, durch die Kinder von Staatenlosen bei der Geburt automatisch die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes erhalten.

Viele Staaten Amerikas, darunter Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Panama, Paraguay und Uruguay, haben seit Beginn der IBelong-Kampagne Verfahren eingeführt, die die Staatenlosigkeit erfassen. Diese Ver-

fahren ähneln den Asylverfahren für Geflüchtete, konzentrieren sich jedoch stärker darauf, Staatenlose bis zu ihrer Einbürgerung zu identifizieren und zu schützen. Kolumbien entschied sich, die Staatsbürgerschaft allen in einem bestimmten Zeitraum geborenen Kindern zu verleihen, deren Eltern als Geflüchtete aus Venezuela gekommen sind. Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, die Zehntausenden von Neugeborenen zugutekommt, deren rechtlicher Status andernfalls in der Schwebe geblieben wäre. Sie hätten sonst weder venezolanische Papiere erhalten noch einen formalen Anspruch auf die kolumbianische Staatsbürgerschaft gehabt.

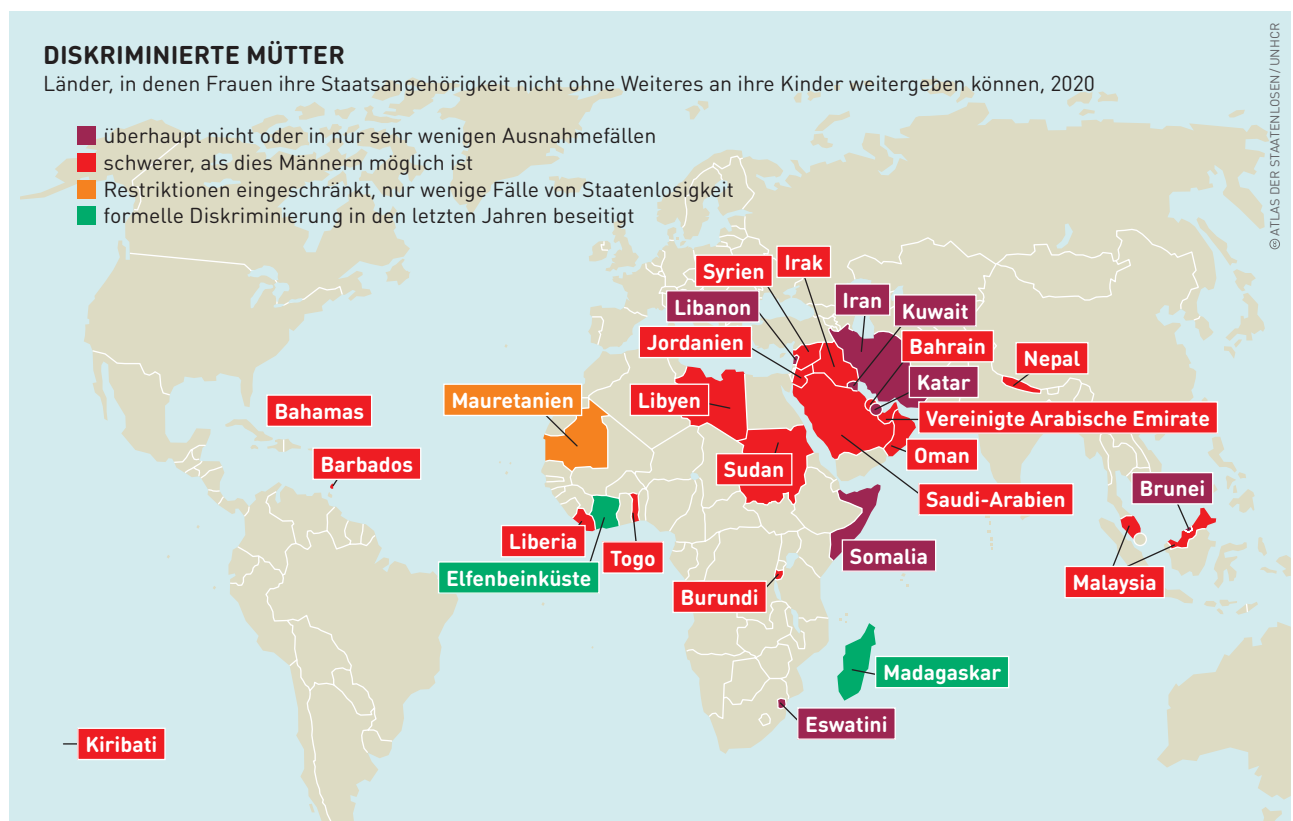
All das sind zweifellos bedeutende Verbesserungen im Vergleich zur Situation vor 2014. Gleichwohl sind noch große Herausforderungen zu bewältigen, neue kommen ständig hinzu. Dazu gehören Entwicklungen, wie sie etwa in Indien zu beobachten sind. Dort nimmt der Ethnonationalismus zu, und Menschen werden immer häufiger vertrieben. Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft, die manche Regierungen als Maßnahme zur Terrorismusbekämpfung vorsehen, ist ebenfalls ein Grund zur Besorgnis. Solche Methoden können leicht missbraucht werden – vor allem, um Oppositionelle zu verfolgen oder andere, die bei den Machthaber*innen in Ungnade gefallen sind. Hoffnung macht jedoch, dass das Bewusstsein für das Problem der Staatenlosigkeit gestiegen ist, verbunden mit einem spürbar stärkeren politischen Willen.

Auch die Zivilgesellschaft erkennt in der Staatenlosigkeit inzwischen ein wichtiges Thema im Zusammenhang

mit dem Kampf für die Rechte von Frauen, Minderheiten und Kindern. Der Sonderbericht 2015 des UNHCR „I Am Here, I Belong: The Urgent Need to End Childhood Statelessness“ (Ich bin hier, ich gehöre dazu: Die dringende Notwendigkeit, der Staatenlosigkeit von Kindern ein Ende zu setzen) gab den Anstoß für eine Koalition aus Nichtregierungsorganisationen mit UNICEF und UNHCR namens „Every Child's Right to a Nationality“ (Das Recht eines jeden Kindes auf Staatsangehörigkeit). Diese Koalition ist in 20 Staaten aktiv und wächst weiter. Der UNHCR-Bericht „This is Our Home: Stateless Minorities and Their Search for Citizenship“ (Dies ist unser Zuhause: Staatenlose Minderheiten und ihre Suche nach der Staatsbürgerschaft) von 2017 lenkte weiteres Interesse auf das Thema, etwa das der Menschenrechtsorganisation Minority Rights Group und des UN-Sonderberichterstatters für Minderheitenfragen. Im Jahr 2018 stand Staatenlosigkeit zum ersten Mal im Mittelpunkt des UN-Forums für Minderheitenfragen.

Diese Entwicklungen sind äußerst begrüßenswert, denn Staatenlosigkeit wird jetzt auf gleicher Ebene mit anderen Formen der Ausgrenzung gesehen und bewertet. Der Kampf für Bürgerrechte für alle ist zum wesentlichen Teil des Kampfes für integrative und offene Gesellschaften geworden. —

Noch immer werden Frauen in 25 Staaten rund um die Welt daran gehindert, ihren Kindern ihre Staatsangehörigkeit zu übertragen



AUTOR*INNEN, QUELLEN VON DATEN, KARTEN UND GRAFIKEN

Alle Internetquellen wurden zuletzt im September 2020 abgerufen. Der Atlas der Staatenlosen ist im PDF-Format unter der Download-Adresse herunterzuladen, die im Impressum aufgeführt ist. Im PDF sind alle Links anklickbar.

10–11 STRATEGIEN: RECHTE FÜR DIE „WELTLOSEN“ von Kim Weidenberg

S. 10: UNHCR, Global Trends 2019, S. 58 f., <https://bit.ly/3bqBget>. – S. 11: UNHCR, Global Trends 2019, Statistical annex, <https://bit.ly/3ibAxk4>.

12–13 GESCHICHTE: NEUE WAFFEN: AUS- UND NICHT-EINBÜRGERUNG von Dietmar Bartz

S. 13: Wikipedia, Liste von Ausgebürgerten während des Nationalsozialismus bis 1936, <https://bit.ly/3hWVajW>. Wikipedia, Namensartikel, <https://bit.ly/32YqhFk>.

14–15 STATISTIK: POLITIK MIT UND OHNE ZAHLEN von Samira Trad

S. 14: UNHCR, Global Trends 2019, S. 56, <https://bit.ly/3bqBget>. – S. 15 o.: Wikipedia, Politisches System des Libanon, <https://bit.ly/3522aZe>. Wikipedia, Politics of Lebanon, <https://bit.ly/3gXzEKD>. Encyclopedia Britannica, Lebanon, <https://bit.ly/2QTrfxg>. – S. 15 u.: UNHCR Statistical Reporting on Statelessness, <https://bit.ly/3jCfNCi>.

16–17 GESUNDHEIT: AUF DER SUCHE NACH DEN UNSICHTBAREN KRANKEN von Proloy Barua

S. 16: UNHCR, Statelessness Working Group, Covid-19 Response Coordination Sub-group, Dashboard, 15. Juni 2020, <https://bit.ly/3hZxxHp>. – S. 17: UNHCR warns stateless people risk being left behind in coronavirus response, 11. Mai 2020, <https://bit.ly/3hXpsmq>. ENS, Kseniia Karahiaur, Invisible to the state during the COVID-19 pandemic: stateless people in Ukraine, 4. Juni 2020, <https://bit.ly/32SUu9o>. Open Democracy, Amal de Chickera, As the world washes its hands of the stateless, they risk facing COVID-19 alone, 27. April 2020, <https://bit.ly/31Vouid>.

18–19 MALAYSIA: FEHLER IM VIELVÖLKERSTAAT von Linda Lumayag

S. 18: UNHCR, Ending Statelessness in Malaysia, 2018, <https://bit.ly/2DYMhaT>. DHARRA et al., Joint Submission to the Human Rights Council at the 31st Session of the Universal Periodic Review, 2018, Tz. 23, <https://bit.ly/2ZwOFgj>. UNHCR, Figures at a Glance in Malaysia, 2020, <https://bit.ly/3c3GA8c>. Wikipedia, Orang Kuala, <https://bit.ly/3huVntq>. – S. 19: James Alexander Ritchie, Of stateless Penan, dogs and ICs, in: New Sarawak Tribune, 7. März 2019, <https://bit.ly/35xIU75>. Jo Venkow, I am a person from here, in: The Torn Identity, 3. April 2019, <https://bit.ly/2FrhCDM>. muturzikin.com, Sprachenkarte von Borneo, <https://bit.ly/2ZBgiSz>. Nicole Girard, Caught between the sea and the land: the dilemma of stateless indigenous seafarers, in: minorityrights.org, <https://bit.ly/3itoEWJ>. Wikipedia, Bajau, <https://bit.ly/3hqAvnb>, Sama-Bajau, <https://bit.ly/3hucfQY>, Murut people, <https://bit.ly/2ZAKK28>, Rungus people, <https://bit.ly/2DWZjfd>, Dusun, <https://bit.ly/35yVH8j>, Dusun people, <https://bit.ly/33qvsOH>, Bidayuh, <https://bit.ly/3c2ZImD>, Melanau people, <https://bit.ly/3mnKk9o>, Iban people, <https://bit.ly/2Zzif53>, Iban (Volksgruppe), <https://bit.ly/2FwibvR>, Penan people, <https://bit.ly/3bW8enj>.

20–21 ROHINGYA: OPFER EINER RASSENHIERARCHIE von Katherine Southwick

S. 20: Welt-Sichten, Verena Hölzl, Die Minderheiten im Abseits, 3. April 2018, <https://bit.ly/353JRCS>. Wikipedia, Armed conflict zones in Myanmar, <https://bit.ly/3519STi>. – S. 21: UN/OCHA/Inter Sector Coordination Group, AFP: COVID-19 in Rohingya refugee camp, <https://bit.ly/3jN6EH1>. UNHCR, Global Trends 2019, S. 60, <https://bit.ly/3bqBget>.

22–23 ASSAM: KRITIK VON ALLEN SEITEN von Subir Bhaumik

S. 22: Wikipedia, Länder- und Territorialartikel, <https://bit.ly/32YqhFk>. – S. 23 o.: Wikipedia, National Register of Citizens for Assam, <https://bit.ly/2QQFD9h>. Wikipedia, Muslim Population Districts of Assam (2014),

<https://bit.ly/2EZ495E>. Indikosh.com, Assam State, <https://bit.ly/32NxKa8>. Anadolu, Iftikhar Gilani, Citizenship list deals blow to India's ruling party, 6. September 2019, <https://bit.ly/3lMbeay>. – S. 23 u.: Subir Bhaumik, The East Bengali Muslims in Assam and Rohingyas of Myanmar. Comparative Perspectives of Migration, Exclusion, Statelessness. In: Refugee Watch 41, 2013, S. 30–46, <https://bit.ly/2Z305s6>.

24–25 IRAK:

AM SELTENSTEN IST FRIEDEN

von Zahra Albarazi

S. 24: Terri Moon Cronk, ISIL Loses Control of Once-Dominated Iraq Territory, in: defense.gov, 13. April 2015, <https://bit.ly/3hv1b6r>. DOD, Operation Inherent Resolve, 2017, <https://bit.ly/2ZCAaro>. Alexandra Saieh/NRC, Barriers from Birth. Undocumented children in Iraq sentenced to a life on the margins, 2019, S. 3, 7, 18, 22, <https://bit.ly/33qNTTh>. UNHCR Fact Sheet Iraq, Juni 2020, <https://bit.ly/35F4Dct>. The World Fact Book, Middle East: Iraq, 2020, <https://bit.ly/3bVq4a8>. – S. 25: ENS, Statelessness in Iraq. Country Position Paper, November 2019, S. 11–17, <https://bit.ly/2FvkwHg>. minorityrights.org, Faili kurds, <https://bit.ly/3itn2wr>. UNHCR, Global Trends 2019 S. 73, <https://bit.ly/3bqBget>.

26–27 KUWAIT:

EIN LEBEN VOLLER SCHIKANEN

von Christian Jakob

S. 26: Statista, Estimated population in Kuwait from 2012 to 2019, by citizenship status, 2020, <https://bit.ly/2DYJUol>. Encyclopedia Britannica, Kuwait, <https://bit.ly/32uk2u1>. – S. 27 o.: HRW, Prisoners of the Past. Kuwaiti Bidun and the Burden of Statelessness, S. 21, <https://bit.ly/2DWws4i>. – S. 27 u.: Wikipedia, Bidoon (social class), <https://bit.ly/2ZCva6b>. David Lewis, Ali Amir Ahmed/Reuters, Exclusive: Comoros passport scheme was unlawful, abused by 'mafia' networks, 23. März 2018, <https://reut.rs/33onLZu>. Farah Halime, Special: The UAE's abandoned people, in: Rebel Economy, 30. August 2012, <https://bit.ly/2ZCRPzr>. equalnationalityrights.org, Oral statement to the UN Human Rights Council: Saudi Arabia, undatiert, <https://bit.ly/3ht8Ge5>. UNHCR, Saudi Arabia: Situation of Bidoons, 2016, <https://bit.ly/2Rrj8rM>. Julia Altmann, Qatar Deprives Group of Citizenship in Move Emblematic of Regional Trend, in: themedialine.org, 15. Mai 2019, <https://bit.ly/3kdDIID>. ISI et al., Joint Submission to the Human Rights Council

at the 27th Session of the Universal Periodic Review, The Kingdom of Bahrain, Tz. 12, <https://bit.ly/3mdzUZE>. ENS, Statelessness in Iraq. Country Position Paper, November 2019, S. 13, <https://bit.ly/2FvkwHg>.

28–29 SYRIEN:

EIN KOMMEN UND EIN FLIEHEN

von Thomas McGee

S. 28: Hacer Foggo, Kemal Vural Tarlan, Living at the Bottom. Dom Migrants From Syria. Ankara 2016, S. 44, <https://bit.ly/31XoMYM>. – S. 29: UNRWA, Where we work, Syria, <https://bit.ly/31WH5oa>. syrianationality.org/NRC/ISI, Stateless populations in Syria, <https://bit.ly/334EKjo>.

30–31 PALÄSTINENSER*INNEN:

NEUE HEIMAT UNERWÜNSCHT

von Jaber Suleiman

S. 30: IFPO/Jalal Al Hussein, Jordan and the Palestinians, <https://bit.ly/3jLshrf>. – S. 31: UNRWA Fields of Operations Map 2020, <https://bit.ly/2QRwRIi>. Wikipedia, Arab citizens of Israel, <https://bit.ly/3ioTPIS>. Wikipedia, Jordan Demographics, <https://bit.ly/355jZqc>.

32–33 LIBANON:

DIE REGIERUNG WILL LIEBER KEINE

LÖSUNG von Samira Trad

S. 33: Frontiers Ruwad Association, unpublished survey. Encyclopedia Britannica, Lebanon, <https://bit.ly/2QTrfxg>.

34–35 MADAGASKAR:

ÄNGSTE AUF DER GROSSEN INSEL

von Olivia Rajerison

S. 34: Manan Dwivedi, Gujarati Diaspora on a Global Platform. Perceptions, Contributions and Experiences, in: Diaspora Studies, 2. Januar 2013, <https://bit.ly/2RCyHxb>. Wikipedia, Indians in Madagascar, <https://bit.ly/3hucYSq>. – S. 35 o.: Laure Verneau, A Madagascar, la difficile lute contre le kidnapping, in: Le Monde, 12. März 2018, <https://bit.ly/2FrRclj>. Mfonobong Nsehe, Ten Multi-Millionaires From Madagascar You Should Know, in: Forbes, 15. Mai 2017, <https://bit.ly/2FviZkJ>. AFP, Madagascar gripped by targeted kidnap gangs, in: thenational.ae, 20. Mai 2018, <https://bit.ly/2Fvg9fJ>. – S. 35 u.: UNEP, Human Development Report 2019, S.325 f., <https://bit.ly/35x8JDi>.

36–37 UGANDA:

EIN STAAT AUCH FÜR DIE WENIGEN

von Johanna Katharina Seidl

S. 36: Billy Lwanga, The Benet Community Push for Recognition by the Constitution, 28. Februar 2020,

<https://bit.ly/353Y2b6>. softpower.ug/Nixon Segawa, MP Lutanywa Granted Leave to Draft Bill Recognizing Maragoli People in Constitution, 6. Februar 2020 (offline). Sarah M. Asio, Encroachment, Evictions und Resettlement Policies In Uganda: A case study of Mount Elgon Communities, 2014, <https://bit.ly/356voaX>. Connor Joseph Cavanagh, Protected area governance, carbon offset forestry, and environmental (in)justice at Mount Elgon, Uganda, 2015, <https://bit.ly/3i2UARD>. – S. 37: UBOS, The National Population and Housing Census 2014 – Main Report, 2016, S. 19 f., <https://bit.ly/3lRo8RD>. Wikipedia, Languages of Uganda, <https://bit.ly/2EYESZA>.

38–39 NOMAD*INNEN: BEGRENZTES LEBEN

von Bronwen Manby

S. 38/39: SWAC, OECD, Maps – Atlas of the Sahara-Sahel, 2014, <https://bit.ly/3542JBK>. CRU Report, The historical trajectory of traditional authority structures in Mali, Niger and Libya, 2019, <https://bit.ly/2Gx21CP>. Indo-European.eu, Languages, Cultures and Peoples, 2019, <https://bit.ly/31ZQT9W>.

40–41 ELFENBEINKÜSTE: FÜR KAFFEE UND KAKAO

von Nicola Liebert

S. 40: Faostat Crops, <https://bit.ly/3i1unTE>. [tradingeconomics.com](https://bit.ly/3i1unTE), Coffee, <https://bit.ly/3hVhWZr>. Ebd. Cocoa, <https://bit.ly/2Z5eCni>. – S. 41: UNHCR/Mirna Adjami, Statelessness and Nationality in Côte d'Ivoire, Dezember 2016, S. 13, 41–45, <https://bit.ly/2Z3M9Ow>. Zensus 1975: Wikipedia, Demographics of Ivory Coast, <https://bit.ly/3lQJy4a>, Zensus 1988–2014: [citypopulation.de](https://bit.ly/3589Mt8), Ivory Coast, <https://bit.ly/3589Mt8>.

42–43 SÜDAFRIKA: KINDER FALLEN AUCH DURCH DICHTER MASCHEN

von Sindisiwe Moyo

S. 43: Julia Sloth-Nielsen, Marilize Ackermann/ Scalabrini Centre, Foreign children in care in the Western Cape Province, 2015, S. 19, <https://bit.ly/2FxG6Le>. Dies.: Unaccompanied and Separated Foreign Children in the Care System in the Western Cape. A Socio-Legal Study, 2016, S. 12–23, <https://bit.ly/35yvnLr>.

44–45 DOMINIKANISCHE REPUBLIK: HERKUNFT HAITI

von Hans-Ulrich Dillmann

S. 44: Wikipedia, Gebietsentwicklung von Haiti, <https://bit.ly/2DuD35Q>. – S. 45 o.: [gifex.com](https://bit.ly/2DuD35Q),

Dominican Republic Economic Activity Map 1971, <https://bit.ly/3gUPmGg>. [godominicanrepublic.com](https://bit.ly/3gUPmGg), Interactive Map, 2020, <https://bit.ly/2Z9872K>. S. 45 u.: The World Bank, GDP per capita, Haiti, Dominican Republic, 2020, <https://bit.ly/359KDhE>. Wikipedia-Länderartikel: Geschichte der Dominikanischen Republik, <https://bit.ly/32VSdK4>. History of the Dominican Republic, <https://bit.ly/354dqUU>. Historia de la República Dominicana, <https://bit.ly/2Z7tKQN>. Geschichte Haitis, <https://bit.ly/3hoNf3V>. History of Haiti, <https://bit.ly/35cAilj>, Histoire d'Haïti/Récapitulatif historique, <https://bit.ly/3bxbLZ5>.

46–47 USA: UNGEWISSE ZUKUNFT

von David C. Baluarte

S. 46: CMS, Statelessness in the United States, 2020, S. 44–53, <https://bit.ly/2FoTG9H>. – S. 47: Ebd., S. 54–56, <https://bit.ly/2FoTG9H>.

48–49 INSELN: STAATEN IM UNTERGANG

von Graham Pote

S. 48: [climate.gov](https://bit.ly/3k8ewmS), Climate Change; Global Sea Level, 2020, <https://bit.ly/3k8ewmS>. IPCC, in: Wikipedia, Sea Level Rise, <https://bit.ly/2DZjH9l>. IPCC, Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate, Abschnitt B.3.1, <https://bit.ly/2GSmFNM> – S. 49 o.: Wikipedia, Alliance of Small Island States, <https://bit.ly/33razmn>, List of elevation extremes by country, <https://bit.ly/32qH2dq>, Liste der Staaten der Erde, <https://bit.ly/3bZ6oSA>. – S. 49 u.: Our World in Data, Annual total CO₂ emissions, by world region, 2018, <https://bit.ly/2FBisNM>.

50–51 ROMA: GANZ AM RAND

von Vladan Jeremić

S. 50: Gypsymediawatch, Gypsy Migrations 900–1720, <https://bit.ly/3iopwC7>. – S. 51: Ukraine: ERRC, Statelessness, Discrimination and Marginalisation of Roma in Ukraine, 2018, S. 15, Anm. 36, <https://bit.ly/3bF4Z3P>. Nordmazedonien: ENS, Ending Childhood Statelessness: A study on Macedonia, 2015, S. 12 f. <https://bit.ly/3gXFnrj>. Roma Belong, Statelessness, Discrimination and Marginalisation of Roma in the Western Balkans and Ukraine, 2017, S. 19, <https://bit.ly/3h5kiDD>. Macedonian Young Lawyers Association et al., Joint Submission to the Human Rights Council at the 32nd Session of the Universal Periodic Review, Macedonia, 2018, S. 7 f., <https://bit.ly/2F873oq>. Bulgaria: ENS Statelessness Index Survey 2019: Bulgaria, <https://bit.ly/3jL5dZR>. Montenegro: Civil Registration and the Prevention of Statelessness: a Survey of Roma, Ashkaelia and Egyptians in Montenegro,

2009, S. 8, <https://uni.cf/3hocmUu>. Serbien: Slobodan Cvejić, Persons at Risk of Statelessness in Serbia, Progress Report 2010-2015, S. 16, 23, <https://bit.ly/2Z7zQ3S>. Tschechien: Julija Sardelić/minorityrights.org, The vulnerability of Roma minorities to statelessness in Europe, 2017, <https://bit.ly/3bxxu31>.

52-53 BALTISCHE STAATEN: ZWEIFEL AN DER LOYALITÄT von Aleksandra Kuczyńska-Zonik

S. 52: James Hughes, 'Exit' in deeply divided societies: regimes of discrimination in Estonia and Latvia and the potential for Russophone migration. LSE Research Online, 2005, <https://bit.ly/2DyZ5Ey>. Wikipedia, Demographics of Lithuania, <https://bit.ly/2EUYH48>. – S. 53: Wikipedia, Russians in Baltic States (2011), <https://bit.ly/35cVbwG>. UNHCR, Global Trends 2016 S. 61, <https://bit.ly/32owfX8>, 2017, S. 65, <https://bit.ly/3bET2uU>, 2018, S. 66, <https://bit.ly/2F29pFK>, 2019 S. 73 f., <https://bit.ly/3bqBget>.

54-55 EUROPA: SCHATTEN DER VIELFALT von Chris Nash

S. 54: UNHCR, Global Trends 2019, Statistical

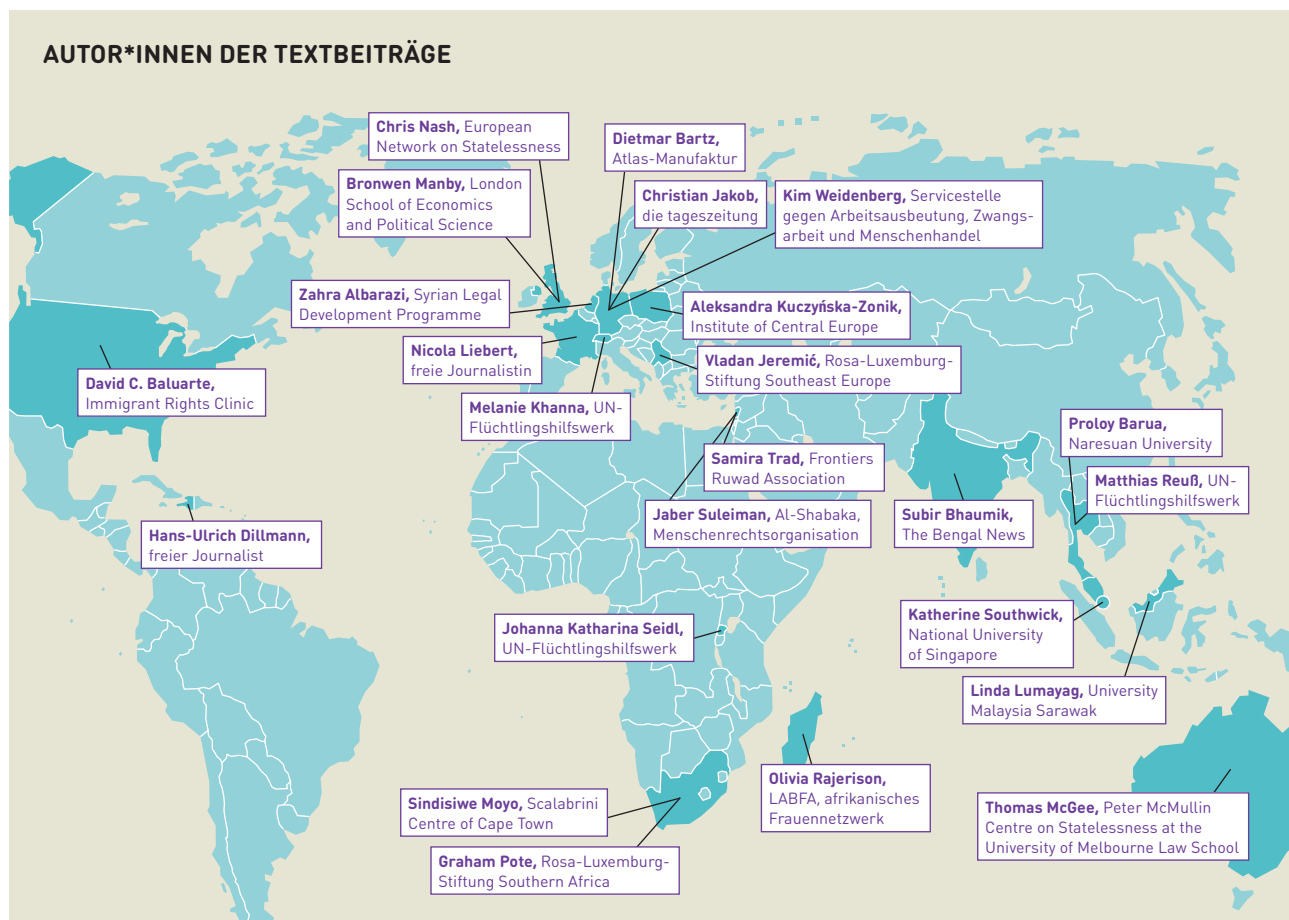
annex, <https://bit.ly/3ibAxk4>. – S. 55: ENS, Statelessness Index, Dedicated statelessness determination procedure, <https://bit.ly/3hbFkko>, Prevention and reduction, <https://bit.ly/359PCPk>.

56-58 KONVENTIONEN: PAPIER MACHT UNGEDULDIG von Matthias Reuß

S. 56 f.: UN, Convention relating to the Status of Refugees, <https://bit.ly/325Zolo>. Convention relating to the Status of Stateless Persons, <https://bit.ly/2QXueVp>. Results of the High-Level Segment on Statelessness, Pledges, <https://bit.ly/32422Xl>. UNHCR, Global Trends 2019, S. 63, <https://bit.ly/3bqBget>. – S. 58: UN, Convention on the Reduction of Statelessness, <https://bit.ly/2F3yDnj>. CRP, Entwicklung der UN-Mitgliedschaft (chronologisch), <https://bit.ly/3h6pcjO>. UN, Die Entwicklung der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, <https://bit.ly/3lVO8hL>.

59-61 IBE LONG: KLEINE SCHRITTE RUND UM DIE WELT von Melanie Khanna

S. 61: UNHCR, Gender Discrimination and Childhood Statelessness, 2019, S. 6 f., <https://bit.ly/2ZbXBI4>.



ROSA-LUXEMBURG-STIFTUNG

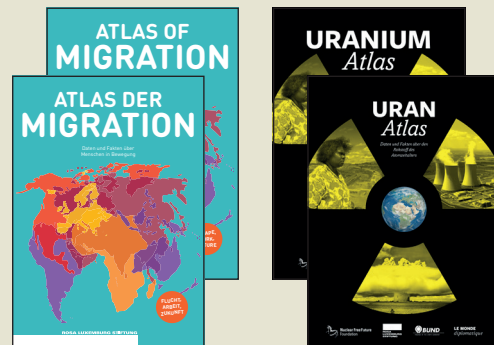
Die Rosa-Luxemburg-Stiftung ist eine weltweit aktive Institution der politischen Bildung, die der Partei DIE LINKE nahesteht. Sie ist mit 25 europäischen und internationalen sowie 16 bundesweiten Standorten einer der größten linken Bildungsträger weltweit. Neben den sozialen Rechten und in diesem Zusammenhang auch Staatenlosigkeit steht die Bearbeitung zahlreicher Themen wie sozialökologische Transformation, linker Feminismus, Transformationen von Gesellschaften und Staatlichkeit, antirevisionistische Geschichtspolitik und pluraler Internationalismus auf ihrer Agenda.

Grundlegend für die politische Bildungsarbeit der Rosa-Luxemburg-Stiftung im Bereich der sozialen Rechte ist das Konzept der „Globalen Sozialen Rechte“ (GSR). Sie beziehen sich auf den Menschenrechtsgedanken, richten sich aber nicht an eine staatliche oder überstaatliche Organisation, die diese Rechte gewährt. Vielmehr sind die Menschen gefordert, sich selbst die als legitim anerkannten Rechte aktiv anzueignen. Das Konzept propagiert kollektive Prozesse, weil es davon ausgeht, dass Rechte immer und zugleich allen Menschen und jedem Einzelnen zustehen. Das Konzept der GSR bedeutet demnach die emanzipatorische Aneignung universaler Menschenrechte. Es soll so angewandt werden, dass sich – global – das „Recht auf Rechte“ im Alltagsverstand einnistet. Dabei kann es gleichermaßen als Dach dienen, unter dem sich Akteure zu politischen Auseinandersetzungen mit konkreten Forderungen zusammenfinden, um sich bedingungslose Grundrechte anzueignen mit dem Ziel, eine partizipative, gerechte und demokratische Gesellschaft zu ermöglichen.

Deswegen unterstützt die Rosa-Luxemburg-Stiftung weltweit Kämpfe für die sozialen Rechte von Arbeiter*innen, Arbeitslosen, prekär Beschäftigten, Kleinbäuer*innen, Landlosen, indigenen Gruppen, Frauen, Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Migrant*innen und anderen Gruppen, die in unterschiedlicher Form von Ausbeutung, Diskriminierung oder Rassismus betroffen sind. Gemäß unseres Zukunftsbildes einer demokratisch-sozialistischen Gesellschaft, in der die freie Entwicklung jeder einzelnen Person ungeachtet von Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit und Religion die Grundlage der freien Entwicklung aller ist, unterstützen wir soziale Bewegungen bei der Artikulation ihrer Interessen und bei Selbstorganisierungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Die kritische Analyse von Herrschaftsverhältnissen sowie der Einsatz für einen sozialökologischen Umbau und die politische Partizipation aller Menschen sind weitere Kernanliegen der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Als der Partei DIE LINKE nahestehende, aber unabhängige politische Stiftung unterstützen wir mit unserer Bildungsarbeit die Kämpfe von sozialen Bewegungen, Gewerkschaften und linken Nichtregierungsorganisationen hierzulande und in vielen Regionen der Welt. Dabei lassen wir uns von der Perspektive einer Gesellschaft jenseits des Kapitalismus leiten.

Rosa-Luxemburg-Stiftung
 Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin, www.rosalux.de



VERÖFFENTLICHUNGEN UNSERER AUTOR*INNEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR



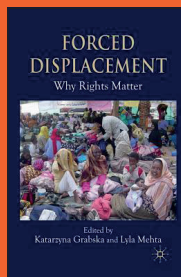
Stephanie DeGooyer u. a.:
Vom Recht, Rechte zu haben.
Hamburger Edition, Hamburg 2018

Führende Denker*innen aus verschiedenen Disziplinen über die kritischen Grundlagen von Rechten und die Bedeutung radikaldemokratischer Politik heute.



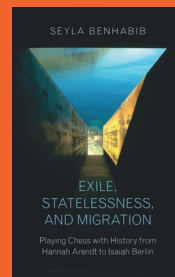
Melanie Khanna, Laura Van Waas:
Solving Statelessness.
Wolf Legal Publishers, Nijmegen 2016

Die Essays in diesem Sammelband nähern sich der Staatenlosigkeit aus einer Lösungsperspektive und betrachten, was getan wird und was noch getan werden kann, um das Problem anzugehen.



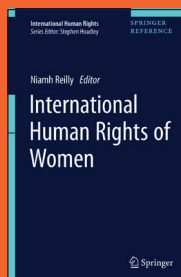
Jaber Suleiman: Refugees or Foreigners? The Case of Palestinians in Lebanon, in: **Katarzyna Grabska u. a. (Hrsg.): Forced Displacement. Why Rights Matter.** Palgrave Macmillan, London 2008: S. 93–115

Dieses Buch analysiert eine Reihe von Vertreibungssituationen, darunter entwicklungspolitische „Ousteers“, Geflüchtete und Binnenvertriebene.



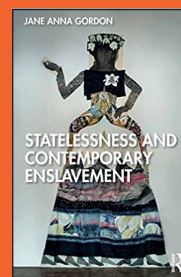
Seyla Benhabib: Exile, Statelessness, and Migration. Playing Chess with History from Hannah Arendt to Isaiah Berlin. Princeton University Press, Princeton 2018

Dieser Überblick über die Arbeit einflussreicher Intellektueller stellt die wertvolle Pluralität ihrer jüdischen Stimmen wieder her und entwickelt ihre universellen Einsichten angesichts der Krisen dieses neuen Jahrhunderts.



Zahra Al-Barazi: Gender discrimination in nationality laws: Human rights pathways to gender neutrality, in: **Niamh Reilly (Hrsg.): International Human Rights of Women.** Springer, Singapur 2020. S. 193–207

Dieses Buch bietet eine Einführung in Menschenrechtsfragen und -verletzungen, wie sie von Frauen und sexuellen Minderheiten in zivilen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereichen, in verschiedenen Regionen, Ländern und Kontexten erlebt werden.



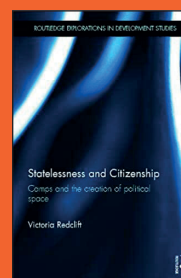
Jane Anna Gordon: Statelessness and Contemporary Enslavement. Routledge, London 2018

Die Analyse sowohl der Staatenlosigkeit als auch der Versklavung zwingt uns über konstruktive Alternativen nachzudenken, insbesondere über Institutionen der politischen Zugehörigkeit.



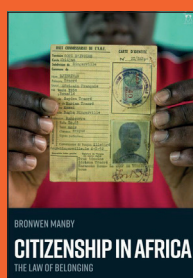
Christian Jakob, Simone Schlindwein:
Diktatoren als Türsteher.
Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlagert.
Ch. Links, Berlin 2018

Eine umfassende Dokumentation von Europas Versuch, Geflüchtete und Migrant*innen zu stoppen, bevor sie das Mittelmeer erreichen.



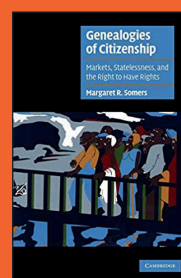
Victoria Redclift: Statelessness and Citizenship. Camps and the Creation of Political Space. Routledge, London 2013

Das Buch bietet in seiner Analyse von Geschichte und Raum einen analytischen Ansatz, der für weiterreichende Probleme der Vertreibung, Staatsbürgerschaft und ethnischen Beziehungen relevant ist.



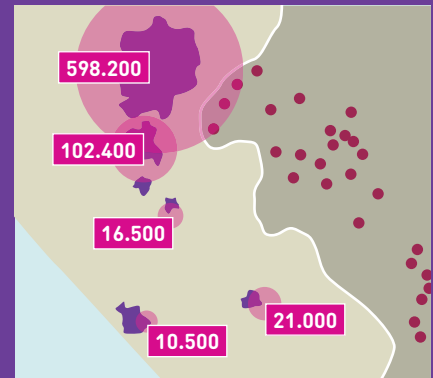
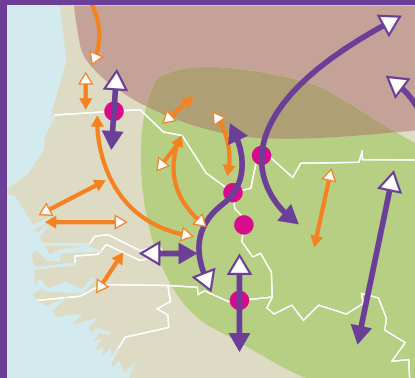
Bronwen Manby: Citizenship in Africa. The Law of Belonging. Hart Publishing, Oxford 2018

Ein erster ernsthafter Versuch, die Auswirkungen des Staatsangehörigkeitsrechts auf Politik und Gesellschaft in verschiedenen afrikanischen Staaten aus einer transkontinentalen vergleichenden Perspektive zu analysieren.



Margaret R. Somers: Genealogies of Citizenship. Markets, Statelessness, and the Right to Have Rights. Cambridge University Press, Cambridge 2008

Dieses Buch ist eine ehrgeizige Verflechtung von multidisziplinären Themen über Staatsbürgerschaft, soziale Ausgrenzung, Staatenlosigkeit, Zivilgesellschaft, Wissen, Öffentlichkeit, Netzwerke und Narrativität.



Hannah Arendt forderte das Recht jedes Menschen auf Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen.

aus: **RECHTE FÜR DIE „WELTLOSEN“**, Seite 10

Solange Eltern keine Dokumente haben, bleibt es schwierig, die Geburten ihrer Kinder zu registrieren.

aus: **BEGRENZTES LEBEN**, Seite 39

In ganz Europa führen Diskriminierung, Rechtslücken und die Ausgrenzung von Minderheiten dazu, dass Menschen staatenlos werden.

aus: **SCHATTEN DER VIelfALT**, Seite 54

Mütter haben es in rund 25 Ländern schwerer als Väter, ihre Staatsangehörigkeit an ihre Kinder weiterzugeben.

aus: **KLEINE SCHRITTE RUND UM DIE WELT**, Seite 59